

REGIERUNGSRAT

Regierungsrat Aargau
Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur des Nationalrats
3003 Bern

10. Januar 2024

22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich bei der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf der geplanten Revision des Lebensmittelgesetzes bezüglich der Deklarationspflicht der Transportart, insbesondere der Flugtransporte.

Der Regierungsrat begrüsst zwar Massnahmen zum Klimaschutz und damit auch zur Schaffung von nachhaltigen Lieferketten, jedoch ist er der Ansicht, dass die vorgeschlagene Lösung einerseits den Zweck nicht erfüllen kann und sie andererseits trotz fehlender Wirkung zu höheren Lebensmittelpreisen und höherem Aufwand für die Kantone führt. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat den Vorentwurf zur Deklaration von Flugware ab.

Gemäss dem erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates soll die Deklarationspflicht nur für frische Ware wie Fleisch, Früchte, Gemüse und Fisch gelten. Zudem sollen lediglich Waren deklariert werden, die direkt in die Schweiz geflogen werden. Dies ist zwar aus Überlegungen der Überprüfbarkeit der Angaben nachvollziehbar, birgt aber die Gefahr, dass aufgrund der neuen Vorschriften die Transportwege angepasst werden und Flugware in Zukunft über einen nahegelegenen Flughafen im Ausland und anschliessenden LKW-Transport in die Schweiz gelangt, womit sie nicht mehr deklarationspflichtig wäre. Dies hätte neben der Unwirksamkeit der Massnahme für den Klimaschutz auch wirtschaftliche Auswirkungen auf die Flughäfen in Zürich und Genf. Auch ein Flugtransport auf einer vorgelagerten Etappe des Transports (zum Beispiel innerhalb des Produktionslandes vom Ort der Produktion bis zur Verarbeitungsbetrieb oder dem Verladen auf ein anderes Transportmittel) müsste nicht deklariert werden.

Hohes Täuschungspotenzial durch die neue Kennzeichnungspflicht

Daraus lässt sich ableiten, dass wegen der Einführung einer neuen Vorschrift zur Deklaration von Flugware, wie sie im erläuternden Bericht von der Kommission vorgeschlagen wird, ein erhebliches Täuschungspotenzial für die Konsumentinnen und Konsumenten dadurch entsteht, dass diese bei allen Waren, auf denen ein solcher Hinweis fehlt, davon ausgehen, dass diese nicht mit dem Flugzeug transportiert wurden. Damit würde das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) mit einer neu eingeführten Vorschrift eine seiner Zweckbestimmungen, nämlich den Täuschungsschutz, selbst untergraben. Die Vorlage ist insbesondere aufgrund

der vorgeschlagenen Einschränkungen auf frische Lebensmittel einerseits und Flugtransporte in die Schweiz abzulehnen. **Höhere Kosten für die Kantone und höhere Lebensmittelpreise**

Die von der Kommission geschätzten Kosten für die Kontrollen dieser neuen Deklarationspflicht erachtet der Regierungsrat als deutlich zu tief. Letztlich wird es darum gehen, insbesondere die Transportart jener Produkte zu kontrollieren, die eben nicht als Flugware gekennzeichnet sind. Auch wenn ein risikobasierter Ansatz für diese Kontrollen durchaus möglich ist, so liegt die Menge der zu kontrollierenden Ware heute schon weitaus über jener, die als Flugware gekennzeichnet wird. Nicht nur für Flugware, sondern für alle Lieferketten entstünden Aufwendungen zur Rückverfolgbarkeit und Dokumentation der gehandelten Produkte. Die Importbetriebe müssten stichprobenartig auf die Transportart der deklarationspflichtigen Lebensmittel mit einer vertieften Dokumenteneinsicht überprüft werden. Pro Betrieb ergibt dies einen geschätzten Mehraufwand von 30 Minuten bis mehrere Stunden. Dieser Aufwand und die damit verbundenen Kosten würden sich auf alle Warensendungen niederschlagen, weil die Kontrollorgane insbesondere bei den Waren Nachweise einfordern müssten, die nicht als Flugware gekennzeichnet sind. Dies würde zu einem enormen Preisanstieg und dadurch zu einer Diskriminierung von Importware führen, die dann von den Handelspartnern mit Sicherheit als ungerechtfertigt angesehen werden. Den Mehraufwand für den Vollzug erachtet der Regierungsrat aufgrund des geringen oder sogar kontraproduktiven Nutzens als nicht gerechtfertigt.

Der Regierungsrat ist zudem der Ansicht, dass nicht zwingende Handelshemmnisse zu vermeiden sind. Weiter ist die Äquivalenz des Schweizer und des EU-Lebensmittelrechts möglichst aufrecht zu halten und nicht durch spezifische Anforderungen des Schweizer Rechts zu schwächen.

Es gibt wirksamere Massnahmen als die vorgeschlagene Lösung, um eine nachhaltigere Ernährung zu fördern. Dazu gehört zum Beispiel, saisonale und regionale Nahrungsmittel zu bevorzugen und entsprechend zu kennzeichnen. Und eine Erhöhung der Flugtreibstoffpreise würde den Zweck, die Flugtransporte zu reduzieren, viel effizienter erfüllen. Dadurch würden tatsächlich nur diejenigen Produkte teurer, die per Flugzeug transportiert werden.

Der Regierungsrat stellt daher den Antrag, auf die geplante Deklarationspflicht für Flugtransporte bei Lebensmitteln zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- Imr@blv.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Nationalrat, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur, 3003 Bern
3003 Bern

per E-Mail:
lmr@blv.admin.ch

[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 18. Januar 2024

Eidg. Vernehmlassung; 22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren (Änderung des Lebensmittelgesetzes); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat am 6. Oktober 2023 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände i. S. Deklaration von Flugtransporten eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 22. Januar 2024.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt grundsätzlich Bemühungen zu transparenten Informationen über Lebensmittel, welche Konsumentinnen und Konsumenten befähigen, bewusste Kaufentscheide hinsichtlich der Nachhaltigkeit zu treffen. Er befürwortet auch Massnahmen zum Klimaschutz und damit auch zur Schaffung von nachhaltigen Lieferketten. In dieser Frage liegt nach ihm aber auch eine grosse Verantwortung und Aufgabe bei den Umwelt- und Konsumenten-/Konsumentinnen-Organisationen, sowie bei den Medien, die im Rahmen der Diskussion zur Nachhaltigkeit von Lebensmitteln über die Transportthematik berichten.

Aus Überlegungen der Überprüfbarkeit der Angaben ist eine Deklarationspflicht für Waren, die direkt in die Schweiz geflogen werden, durchaus nachvollziehbar. Gerade beim Import von frischen Lebensmitteln, die aufgrund der Verderblichkeit nur mit hohem Aufwand an Kühlung oder Konservierung auf einem anderen Weg in die Schweiz transportiert werden können, würde eine Deklarationspflicht von Flugtransporten Sinn machen. Sie könnte in Bezug auf die Nachhaltigkeit von Produkten zu mehr Transparenz führen und den Konsumentinnen und Konsumenten nach wie vor die Freiheit lassen, sich anhand der Deklaration bewusst für ein Produkt zu entscheiden.

Vor diesem Hintergrund bezweifelt der Regierungsrat die Sinnhaftigkeit der Deklarationspflicht für Flugtransporte auf Gesetzesstufe. Unbestrittener Vorteil solcher Deklarationen ist, dass sie die Entscheidungsfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht einschränken. Allerdings sind für eine korrekte und umfassende In-



formation zur Nachhaltigkeit von Produkten eine Vielzahl von Kriterien zu berücksichtigen. Im Falle der Transportwege und -mittel stellt sich daher die Frage, ob diese Deklarationspflicht tatsächlich in einem vernünftigen Verhältnis steht und gesetzlich festgeschrieben werden soll.

Schliesslich sieht die Vorlage eine neue Kann-Bestimmung vor. Es ist unbestritten, dass der Bundesrat bereits heute eine Deklarationspflicht einführen kann. Eine Anpassung des Lebensmittelgesetzes im Sinne der Vorlage würde also an der aktuellen Rechtslage nichts ändern. Sie ist daher wirkungslos.

Der Regierungsrat lehnt daher die von der WBK-N vorgeschlagene Änderung des Lebensmittelgesetzes ab. Die Transportart soll beim Import von unter anderem frischen Lebensmitteln nicht deklariert werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
lmr@blv.admin.ch

Appenzell, 7. Dezember 2023

22.424 Parlamentarische Initiative Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur parlamentarischen Initiative Badertscher, Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Grundsätzlich unterstützt sie es, dass Massnahmen zum Klimaschutz und damit auch zur Schaffung von nachhaltigen Lieferketten ergriffen werden. Aus ihrer Sicht dürften die Vorschriften zur Deklaration von sogenannter «Flugware» ihr Ziel aber verfehlen und zu höheren Lebensmittelpreisen und höheren Kosten für die Kantone führen.

Die Standeskommission lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

- Aus dem Bericht geht hervor, dass lediglich Waren deklariert werden sollen, die direkt in die Schweiz geflogen werden. Dies ist zwar hinsichtlich der Überprüfbarkeit der Angaben nachvollziehbar, birgt aber die Gefahr, dass aufgrund der geplanten Vorschrift die Transportwege angepasst werden und Flugware in Zukunft über einen nahegelegenen Flughafen im Ausland und anschliessend mittels Lastwagentransport in die Schweiz gelangt, um sie nicht deklarieren zu müssen. Dies hätte nebst der Unwirksamkeit der eigentlichen Klimaschutz-Massnahme auch wirtschaftliche Auswirkungen auf die Flughäfen in Zürich und Genf.

Zudem würden wegen der daraus resultierenden Anpassungen der Warenflüsse die Konsumentinnen und Konsumenten über den wahren Sachverhalt hinsichtlich der Transportmittel getäuscht. Gleiches gilt für Waren, die auf einer vorgelagerten Transport-Etappe per Flugzeug befördert wurden, wie beispielsweise innerhalb des Produktionslands vom Produktionsort bis zum Verladen in ein anderes Transportmittel. Auch bei solchen Waren wäre keine Deklaration gefordert.

- Nicht nur Fisch, Fleisch, Früchte und Gemüse, sondern auch andere Produkte werden per Flugzeug in die Schweiz transportiert. Oft macht hier die Transportweise noch weniger Sinn als bei den für die Deklaration vorgesehenen Produkten, die teilweise aufgrund der Verderblichkeit kaum auf anderem Weg - oder dann nur mit hohem Aufwand an Kühlung

oder anderer Konservierung - in die Schweiz transportiert werden können, was sich direkt auf die Preise auswirken würde. Auch hier würden die Konsumentinnen und Konsumenten durch die fehlende Deklaration getäuscht.

- Die neue Kennzeichnungspflicht würde aus der Sicht der Ständekommission zu einem hohen Täuschungspotential führen und den Täuschungsschutz, der ein wichtiges Ziel des Lebensmittelgesetzes ist, untergraben.
- Die von der Kommission geschätzten Kosten für die Kontrollen der Deklarationspflicht werden als zu tief erachtet. Letztlich wird es darum gehen, insbesondere die Art des Transports jener Produkte zu kontrollieren, die eben nicht als Flugware gekennzeichnet sind. Auch wenn ein risikobasierter Ansatz für diese Kontrollen durchaus möglich wäre, würde die Menge der zu kontrollierenden Ware weit über der Menge der zukünftig als Flugware zu bezeichnenden Produkte liegen.
- Die angestrebte Änderung im Lebensmittelrecht bezüglich der Deklarationspflicht von Flugtransporten bei Fisch, Fleisch, Früchten und Gemüse würde die vom Bundesrat angestrebte Äquivalenz der lebensmittelrechtlichen Anforderungen mit der EU gefährden und sowohl den freien Lebensmittelhandel mit der EU als auch künftige Verhandlungen über ein Rahmenabkommen erschweren. Dieses Risiko wird durch die ohnehin zweifelhafte Wirkung der neuen Regelung nicht aufgewogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen (BLV)
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Per Mail an lmr@blv.admin.ch

Liestal, 16. Januar 2024
VGD/ALV/PBr

Vernehmlassung Kanton Basel-Landschaft
22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit.

Grundsätzlich unterstützt der Kanton Basel-Landschaft Bestrebungen zur Schaffung von nachhaltigen Lieferketten im Bereich der Lebensmittel. Allerdings erachten wir die vorgeschlagenen Vorschriften zur Deklaration von «Flugware» nicht als zielführend. Neben dem hohen Täuschungspotential befürchten wir fehlende Wirkung aber hohe Kosten für die Kantone und Konsumentinnen und Konsumenten. Folgende Punkte lassen uns zu diesem Schluss kommen:

Definition Flugware

Gemäss dem erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates sollten nicht nur Waren deklariert werden müssen, die direkt in die Schweiz eingeflogen werden, sondern auch Waren, die per Flugzeug aus einem Drittland und von dort mit einem anderen Transportmittel in die Schweiz gebracht werden. Dies wäre zwar konsequent, aber für die Betriebe kaum umsetzbar und für die amtlichen Vollzugsstellen nicht kontrollierbar.

Sofern man die Deklaration – wie in dem von der Kommission zitierten Bericht «Deklarationspflicht «Flugtransporte»: Abschätzung Umweltauswirkungen und Kosten» vorgeschlagen – auf Lebensmittel beschränkt, die mit dem Flugzeug direkt in die Schweiz eingeflogen wurden, so ist zu erwarten, dass «Flugware» in Zukunft über einen nahegelegenen Flughafen im Ausland und anschliessendem LKW-Transport in die Schweiz gelangen wird. Dies hätte neben der Unwirksamkeit der Massnahme für den Klimaschutz auch wirtschaftliche Auswirkungen auf die Flughäfen Zürich und Genf.

Zudem würden durch die neuen Vorschriften und die daraus folgenden Anpassungen der Warenflüsse die Konsumentinnen und Konsumenten über den wahren Sachverhalt betreffend Transportmittel getäuscht.

Gleiches gilt für Waren, die auf einer vorgelagerten Etappe des Transportes (zum Beispiel innerhalb des Produktionslandes vom Ort der Produktion bis zum Verladen in ein anderes Transportmittel) per Flugzeug befördert wurden. Auch bei solchen Waren wäre gemäss Vorlage keine Deklaration gefordert.

Von der Deklarationspflicht betroffene Waren

Die Einschränkung der vorgeschlagenen Deklarationspflicht auf Fleisch, Früchte, Gemüse und Fisch ist fragwürdig, da auch andere Lebensmittel als die für die Deklarationspflicht vorgesehenen per Flugzeug in die Schweiz transportiert werden, wenn auch aufgrund der hohen Kosten in kleineren Mengen. Für solche Lebensmittel macht diese Art des Transportes noch weniger Sinn als bei einigen Produkten, die aufgrund der Verderblichkeit kaum auf anderem Weg – oder dann nur mit hohem Aufwand an Kühlung oder anderer Konservierung – in die Schweiz transportiert werden können. Auch hier würden die Konsumentinnen und Konsumenten durch die fehlende, weil nicht geforderte Deklaration getäuscht. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eine Kennzeichnungspflicht bei frischen Lebensmitteln nicht darüber hinwegtäuscht, dass andere Waren wie zum Beispiel neue Kleider ebenfalls und nicht notwendigerweise per Flugzeug in die Schweiz kommen.

Nicht vereinbar mit der Zweckbestimmung Täuschungsschutz

Mit der Einführung einer neuen Vorschrift zur Deklaration von Flugware, wie sie im erläuternden Bericht von der Kommission vorgeschlagen wird, entsteht ein erhebliches Täuschungspotential für die Konsumentinnen und Konsumenten, da bei allen Waren, auf denen ein solcher Hinweis fehlt, davon auszugehen ist, dass diese Waren nicht mit dem Flugzeug transportiert wurden. Damit würde das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände mit einer neu eingeführten Vorschrift eine seiner Zweckbestimmungen, nämlich den Täuschungsschutz, selbst untergraben.

Konsequenzen einer vollumfänglichen Deklarationspflicht

Eine umfassendere Vorschrift zur Deklaration von Flugtransporten für alle Waren kommt allerdings aufgrund der Komplexität und Variabilität der Lieferketten und den dadurch entstehenden Aufwendungen für Rückverfolgbarkeit und Dokumentation auf Seiten des Handels kaum in Frage. Dieser Aufwand würde sich im Übrigen nicht nur auf Flugware, sondern auf alle Warensendungen niederschlagen, weil die Kontrollorgane auch Nachweise einfordern müssten, welche belegen, dass die Waren zurecht nicht als Flugware gekennzeichnet sind.

Die vorgeschlagenen Deklarationsbestimmungen hätten zudem erhebliche Auswirkungen auf die Warenkosten. Tatsächlich würden die Schweizer Unternehmen, welche die Konformität der Produkte und insbesondere dieser Deklaration sicherstellen müssten, ein erheblicher Mehraufwand treffen. Der enorme Preisanstieg führt zu einer Diskriminierung von Importware, welche dann von den Handelspartnern mit Sicherheit als ungerechtfertigt empfunden würde.

Höhere Gesundheitskosten

Eine Deklarationspflicht könnte auch höhere Gesundheitsrisiken mit sich bringen: Um die Deklaration des Transportes per Flugzeug zu vermeiden, würden längere Transportwege per Lastwagen oder Schiff bevorzugt. Bei leicht verderblichen Produkten können ungeeignete oder sogar zeitlich verlängerte Transportbedingungen ein Gesundheitsrisiko für die Konsumentinnen und Konsumenten darstellen. Es besteht zudem die Gefahr, dass Transportbehälter oder Lebensmittel (illegal) zur Erhöhung der Haltbarkeit behandelt werden.

Äquivalenz mit der EU-Gesetzgebung gefährdet

Die vorgeschlagene neue Deklarationsvorschrift für Lebensmittel führt dazu, dass die vom Bundesrat angestrebte Äquivalenz der lebensmittelrechtlichen Anforderungen mit der Europäischen Union (EU) gefährdet ist und sowohl der freie Lebensmittelhandel mit der EU als auch künftige Verhandlungen über ein Lebensmittelabkommen erschwert werden. Dieses Risiko wird durch eine allfällig erhoffte Wirkung der neuen Regelung nicht aufgewogen.

Freiwillige Kennzeichnung

Ein Grossverteiler auf dem Schweizer Markt wirbt auf seiner Website mit dem Slogan «gesagt, getan» - «Flugverbot für frisches Gemüse, Früchte und Kräuter.» Er setzt sich damit von anderen Mitbewerbern ab und nutzt in einer Partnerschaft mit dem WWF die Möglichkeit, einen Mehrwert seiner Produkte für die Konsumentinnen und Konsumenten auszuloben. Wir erachten diese Art von freiwilliger Deklaration und konsequentem Handeln aus den oben genannten Gründen als effektivere und zielführende Variante als die von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vorgeschlagene verbindliche Deklarationspflicht im Lebensmittelgesetz.

Fazit

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft spricht sich gegen eine Anpassung von Art. 13 LMG aus, weil

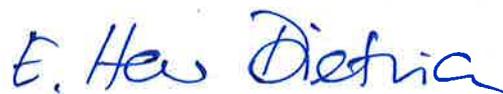
- eine entsprechende Regelung einerseits für einen wirksameren Klimaschutz nicht zielführend ist
- und andererseits die Deklarationspflicht zu einem erheblichen Mehraufwand führt, welcher aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten zu einer Diskriminierung von Importware führt, welche dann von den Handelspartnern mit Sicherheit als ungerechtfertigt empfunden würde.

Zudem wird der Lebensmittelbranche mit der Einführung von Kennzeichnungsvorschriften die Gelegenheit genommen, sich durch einen freiwilligen Verzicht auf Flugware von Mitbewerbern abzuheben, wie dies aktuell im Handel zu beobachten ist. Wir sind darum der Ansicht, dass es in diesem Bereich keiner zusätzlichen Regulierung bedarf.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Elektronischer Versand an:

lmr@blv.admin.ch

Basel, 9. Januar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 2024

22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren; Vernehmlassung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) im Zusammenhang mit der 22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren, zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich Massnahmen, welche die Klimastrategie der Schweiz stärken, lehnt jedoch die in Art. 13 Abs. 1 lit. i LMG festgehaltene Deklarationspflicht im Hinblick auf die geplante Umsetzung ab.

Gemäss dem erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur (WBK) ist vorgesehen, eine Deklarationspflicht nur für unverarbeitete Frischprodukte, welche direkt in die Schweiz eingeflogen wurden, zu erlassen. Der Regierungsrat befürchtet bei einer derartigen Ausgestaltung eine erhöhte Täuschungsgefahr für Konsumentinnen und Konsumenten. Dies insbesondere deshalb, weil die Deklarationspflicht mit einer Anpassung der Transportwege ins grenznahe Ausland und anschliessendem Weitertransport auf Schiene und Strasse in die Schweiz umgangen werden kann. Hinzu kommt, dass ein vorgelagerter Flugtransport der Produkte, beispielsweise im Produktionsland selbst, ebenfalls nicht deklariert werden muss. So kann ein falsches Bild der Transportwege der betroffenen Produkte entstehen.

Ergänzend kommt hinzu, dass auch andere Lebensmittel per Flugzeug in die Schweiz importiert werden, bei welchen ein derartiger Transport aufgrund der längeren Haltbarkeit als bei unverarbeiteten Frischprodukten aus Sicht der Klimastrategie eher Fragen aufwirft. Diese fallen jedoch nicht unter die Deklarationspflicht der Vorlage.

Der Regierungsrat befürchtet folglich, dass Konsumentinnen und Konsumenten durch das Fehlen einer Deklaration fälschlicherweise davon ausgehen könnten, ein Produkt sei nicht per Flugtransport importiert worden, obwohl dieses lediglich nicht unter die engen Voraussetzungen der Deklarationspflicht fällt. So werden die mit dieser Vorlage eigentlich angestrebte transparentere Information und die Schaffung einer bewussten Entscheidungsmöglichkeit für die Konsumentinnen und Konsumenten ins Gegenteil verkehrt.

Der Regierungsrat bezweifelt bei der vorgesehenen Umsetzung auch die Vereinbarkeit der Bestimmung mit dem Täuschungsschutz als grundlegende Zweckbestimmung des LMG.

Abschliessend betrachtet der Regierungsrat den Aufwand für die kantonalen Kontrollorgane als kritisch. Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Deklarationspflicht würde eine Kontrolle aller Warensendungen der betroffenen Produkte nach sich ziehen. So müssten die Transportwege der nicht deklarierten Lebensmittel belegt werden, um eine gerechtfertigte Nichtdeklarierung zu belegen, während bei der Flugware die korrekte Umsetzung der Deklaration kontrolliert werden müsste.

2. Antrag

Der Regierungsrat lehnt die vorgesehene Umsetzung der Deklarationspflicht für unverarbeitete Frischprodukte, welche per Flugtransport in die Schweiz importiert wurden, aus oben dargelegten Gründen ab und beantragt eine Umsetzung der Vorlage, die dem Täuschungsschutz Rechnung trägt und dem eigentlichen Zweck der Bestimmung besser entspricht. Inwiefern dies mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar ist, muss abgeklärt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Kantonschemiker, Herr Dr. Yves Parrat (yves.parrat@bs.ch, 061 385 25 23), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Nationalrat
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK)

Per E-Mail an:
lmr@blv.admin.ch

RRB Nr.: 1258/2023 22. November 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: 22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage ausdrücklich. Die Deklarationspflicht für Flugtransporte bei Lebensmitteln dient sowohl klima- als auch landwirtschafts- und entwicklungspolitischen Zielen. Wir denken dabei etwa an die Reduktion von Treibhausgasemissionen, die Stärkung der landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz sowie die Reduktion des Druckes auf produktive Flächen und die Wasserressourcen in südlichen Ländern. Heute werden diese sehr oft für die Produktion von Luxusgüter für wohlhabende Länder statt für die Produktion von Grundnahrungsmitteln für die lokale Bevölkerung genutzt.

Insgesamt ist der Transport von Lebensmitteln mit dem Flugzeug aufgrund seines hohen Energieverbrauchs, seiner Treibhausgasemissionen und anderer Umweltauswirkungen eine besonders schädliche Transportmethode. Die Deklarationspflicht von Lebensmitteln ist dazu aber auch ein wichtiger Aspekt des Verbraucherschutzes und der Informationstransparenz. Lebensmittel sollten entsprechend gekennzeichnet werden, damit Verbraucherinnen und Verbraucher informierte souveräne Entscheidungen treffen können. Erst durch die Umsetzung dieser Vorlage können Konsumentinnen und Konsumenten ihre Präferenzen bezüglich der ökologischen Auswirkungen des Transports der von ihnen gekauften Lebensmittel kompetent fällen. Diese Markttransparenz ist für eine optimale Funktion unserer liberalen Marktordnung von grundlegender volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Mit der Kennzeichnung der Flugtransporte wird weiter einer der Vorzüge der Schweizer Produkte besser sichtbar. Schweizer Produkte haben kürzere Transportwege und ihr Transport verursacht somit auch weniger negative Auswirkungen auf die Umwelt.

Wir erachten es auch als zweckmässig und angemessen, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, die Details zu regeln und diese nicht im Gesetz selber schon festgelegt werden.

Detailhinweis

In der Vernehmlassungsvorlage wird eine Änderung von Art. 13 Abs. 1 Bst. h «Nährwert» aufgeführt. Tatsächlich ist der Nährwert bereits so in der geltenden Verordnung aufgeführt und im erläuternden Bericht wird nicht auf den Nährwert eingegangen. Daher liegt vermutlich ein Fehler vor und es sind gar keine Änderungen bezüglich des Nährwerts geplant.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Conseil national
Commission de la science, de l'éducation et de la culture
Monsieur Fabien Fivaz
Président
3003 Berne

Courriel : lmr@blv.admin.ch

Fribourg, le 9 janvier 2024

2024-11

22.424 n Iv. pa. Badertscher - Etiquetage des denrées alimentaires - Indiquer si le transport a été effectué par avion - Procédure de consultation

Monsieur le Président,

La procédure de consultation citée en titre a retenu toute notre attention.

Après examen, nous informons que nous soutenons ce projet de modification de la loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI).

Ce projet vise à compléter les dispositions légales en prévoyant l'obligation d'étiqueter et de renseigner en ajoutant le moyen de transport, notamment le transport aérien. Cette déclaration concernerait les denrées fraîches, telles que la viande, le poisson, les fruits et les légumes.

Il est important de faire toute la transparence sur les produits alimentaires pour que les consommateurs et consommatrices puissent faire leur choix en toute connaissance de cause et prendre leurs responsabilités, notamment en lien avec la protection du climat et les émissions de CO₂. Ainsi, les personnes pourront, dans le cadre de leurs achats quotidiens, faire un geste envers la planète en donnant la préférence à des produits locaux de saison ou, le cas échéant, en choisissant des denrées alimentaires importées sur de courtes distances avec des moyens de transport plus respectueux de notre environnement.

Cette mesure paraît supportable d'un point de vue administratif et logistique car elle ne devrait pas toucher les petites exploitations locales. Elle devrait donc tendre à promouvoir les chaînes d'approvisionnement durables, tel que la production locale et les circuits courts, sans pour autant limiter la liberté des consommateurs et consommatrices.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Jean-Pierre Siggen
10.01.2024

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et le Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 10 janvier 2024

Le Conseil d'Etat

8193-2023

Conseil national
Commission de la science, de
l'éducation et de la culture
Monsieur Fabien FIVAZ
Président
3003 Berne

Concerne : consultation sur l'initiative parlementaire Badertscher 22.424. Etiquetage des denrées alimentaires. Indiquer si le transport a été effectué par avion

Monsieur le Président,

Par lettre du 6 octobre 2023, votre commission a invité notre Conseil à prendre position sur l'initiative parlementaire « Etiquetage des denrées alimentaires - indiquer si le transport a été effectué par avion » et nous vous en remercions.

Si notre Conseil soutient les mesures visant à protéger le climat, et donc à créer des chaînes d'approvisionnement durables, il estime toutefois que les prescriptions relatives à la déclaration des denrées alimentaires acheminées par avion seraient peu efficaces, difficilement applicables, et pourraient même comporter des risques supplémentaires en termes d'hygiène et de tromperie. De plus, malgré l'absence d'effets, elles conduiraient à un travail administratif conséquent pour les entreprises et représenteraient des coûts importants pour celles-ci comme pour les cantons, ce qui conduirait *in fine* à une augmentation des prix des denrées alimentaires. Par ailleurs, le Conseil d'Etat estime que la déclaration obligatoire d'origine des produits alimentaires permet déjà aux consommateurs de se faire une idée sur l'impact écologique des produits achetés et consommés.

Notre Conseil relève principalement les difficultés suivantes :

- La formulation de la loi est restée volontairement floue et ne précise pas si seules les marchandises transportées directement en Suisse par avion doivent être déclarées. Il est souhaité par la commission que les transports par voie aérienne doivent être déclarés aussi lorsque les produits sont entrés dans l'UE par voie aérienne et ont ensuite été acheminés par la route ou le rail en Suisse. Un tel champ d'application serait extrêmement difficile à mettre en œuvre par les entreprises et à contrôler par les autorités d'exécution de la loi fédérale sur les denrées alimentaires (LDAL), puisqu'elles ne pourront rien vérifier au-delà des frontières nationales. A contrario, si cette mesure ne devait s'appliquer qu'à l'entrée par avion en Suisse afin de permettre la justesse des déclarations, elle comporterait le risque que les voies de transport soient adaptées en raison des nouvelles prescriptions et, qu'à l'avenir, les marchandises arrivent en Suisse via un aéroport à l'étranger et soient ensuite transportées par camion, ce qui les rendrait non déclarables. Outre l'inefficacité de la mesure pour la protection du climat, les consommateurs seraient dans ce cas clairement trompés sur la situation réelle

concernant les moyens de transport puisque ceux-ci partiraient du principe que toutes les marchandises sur lesquelles une telle indication fait défaut n'ont pas été transportées par avion.

- Cette obligation de déclaration pourrait présenter des risques sanitaires comme effets collatéraux. Afin d'éviter la déclaration du transport par avion, les transports plus longs par camion ou par bateau seraient privilégiés. Or pour les produits très périssables, des conditions de transports peu adéquates, voire simplement rallongées, peuvent présenter un risque sanitaire supplémentaire.
- Ces dispositions de déclarations auraient des conséquences importantes pour les entreprises et sur le coût des denrées alimentaires. En effet, un surcroît de travail important toucherait les entreprises suisses qui auraient à assurer la conformité des produits et notamment cette obligation de déclaration. Avec la complexité et la variabilité des chaînes d'approvisionnement, elles devront consentir à un travail administratif considérable et des dépenses supplémentaires importantes pour obtenir les informations nécessaires, assurer la traçabilité et la documentation. Cette charge de travail ne se répercuterait d'ailleurs pas uniquement sur les marchandises acheminées par avion, mais sur tous les envois de marchandises, car les organes de contrôle devraient également exiger des preuves attestant que les marchandises ne sont pas étiquetées à juste titre comme marchandises transportées par avion.
- Les coûts des contrôles seront également importants pour les cantons. En effet, il s'agira de contrôler en particulier le mode de transport des produits qui ne sont justement pas étiquetés comme marchandises acheminées par avion. Même si une approche basée sur les risques est tout à fait possible pour ces contrôles, la quantité de marchandises à contrôler serait considérable et nécessiterait des moyens supplémentaires coûteux au regard des effets attendus.
- Une nouvelle prescription de déclaration pour les denrées alimentaires aurait également pour conséquence de mettre en péril l'équivalence des exigences légales en matière de denrées alimentaires avec l'Union européenne (UE), visée par le Conseil fédéral, et de compliquer aussi bien le libre commerce des denrées alimentaires avec l'UE que les futures négociations sur un accord-cadre. Ce risque n'est pas compensé par l'effet peu évident de la nouvelle réglementation sur le climat.

En vous remerciant de nous avoir consultés au sujet de ce projet de révision, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti-E Zayadi

Le président :


Antonio Hodgers

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur des Nationalrates
3003 Bern

Glarus, 9. Januar 2024
Unsere Ref: 2023-1403

Vernehmlassung i. S. 22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Grundsätzlich unterstützt der Regierungsrat des Kantons Glarus Bestrebungen zur Schaffung von nachhaltigen Lieferketten im Bereich der Lebensmittel. Allerdings erachten wir die vorgeschlagenen Vorschriften zur Deklaration von «Flugware» nicht als zielführend. Neben dem hohen Täuschungspotential befürchten wir eine geringe Wirkung, aber hohe Kosten für die Kantone und die Konsumentinnen und Konsumenten. Folgende Punkte führen uns zu diesem Schluss:

Definition Flugware

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen nicht nur Waren, die direkt in die Schweiz eingeflogen werden, deklariert werden müssen, sondern auch Waren, die per Flugzeug in ein Drittland und von dort mit einem anderen Transportmittel in die Schweiz gebracht werden. Dies wäre zwar konsequent, aber für die Unternehmen kaum umsetzbar und für die Vollzugsbehörden nicht kontrollierbar.

Würde die Deklarationspflicht – wie in dem von der WBK-N zitierten Bericht «Deklarationspflicht 'Flugtransporte': Abschätzung Umweltauswirkung und Kosten» vorgeschlagen – auf Lebensmittel beschränkt, die direkt mit dem Flugzeug in die Schweiz eingeflogen werden, so ist zu erwarten, dass «Flugware» in Zukunft über einen nahegelegenen Flughafen im Ausland und anschliessenden mit dem Lastwagen in die Schweiz transportiert wird. Dies hätte neben der Unwirksamkeit der Massnahme für den Klimaschutz auch wirtschaftliche Auswirkungen auf die Flughäfen in Zürich und Genf.

Zudem würden die Konsumentinnen und Konsumenten durch die neuen Vorschriften und die daraus folgenden Anpassungen der Warenflüsse über den wahren Sachverhalt betreffend Transportmittel getäuscht.

Gleiches gilt für Waren, die auf einer vorgelagerten Transportetappe (z. B. innerhalb des Produktionslandes vom Ort der Produktion bis zur Verladung in ein anderes Transportmittel)

per Flugzeug befördert wurden. Auch für solche Waren wäre gemäss dem Entwurf keine Deklaration erforderlich.

Von der Deklarationspflicht betroffene Waren

Die Beschränkung der vorgeschlagenen Deklarationspflicht auf Fleisch, Früchte, Gemüse und Fisch ist fragwürdig, da auch andere als die für die Deklarationspflicht vorgesehenen Lebensmittel per Flugzeug in die Schweiz transportiert werden, wenn auch aufgrund der hohen Kosten in kleineren Mengen. Für diese Lebensmittel ist diese Transportart noch weniger sinnvoll als für einige Produkte, die aufgrund ihrer Verderblichkeit kaum anders – oder dann nur mit hohem Aufwand für Kühlung oder andere Konservierungsmassnahmen – in die Schweiz transportiert werden können. Auch hier würden die Konsumentinnen und Konsumenten durch die fehlende, weil nicht geforderte Deklaration getäuscht.

Zudem stellt sich die Frage, ob eine Kennzeichnungspflicht für frische Lebensmittel nicht darüber hinwegtäuscht, dass auch andere Waren, wie z. B. Kleider, zum Teil aus ökologischer Sicht völlig unsinnig mit dem Flugzeug in die Schweiz transportiert werden.

Nicht vereinbar der Zweckbestimmung Täuschungsschutz

Die Einführung einer Deklarationspflicht von Flugware, wie sie im erläuternden Bericht von der WBK-N vorgeschlagen wird, schafft ein erhebliches Täuschungspotential für die Konsumentinnen und Konsumenten, da bei allen Waren, auf denen ein solcher Hinweis fehlt, davon auszugehen ist, dass sie nicht mit dem Flugzeug transportiert wurden. Damit würde das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) mit einer neu eingeführten Bestimmung eine seiner Zwecke, nämlich den Täuschungsschutz, selbst unterlaufen.

Konsequenzen einer vollumfänglichen Deklarationspflicht

Eine weitergehende Deklarationspflicht von Flugtransporten für alle Waren kommt jedoch aufgrund der Komplexität und Variabilität der Lieferketten und dem damit verbundenen Rückverfolgungs- und Dokumentationsaufwand für den Handel kaum in Betracht. Dieser Aufwand würde sich im Übrigen nicht nur auf Flugware, sondern auf alle Warensendungen auswirken, da die Kontrollorgane auch Nachweise einfordern müssten, dass die Waren zu Recht nicht als Flugware gekennzeichnet ist.

Die vorgeschlagenen Deklarationsbestimmungen hätten zudem erhebliche Auswirkungen auf die Warenkosten. Die Schweizer Unternehmen, welche die Konformität der Produkte und insbesondere die Deklaration sicherstellen müssten, hätten einen erheblichen Mehraufwand.

Der enorme Preisanstieg würde zu einer Diskriminierung von Importware führen, die von den Handelspartnern mit Sicherheit als ungerechtfertigt empfunden würde.

Höhere Gesundheitsrisiken

Eine Deklarationspflicht könnte auch höhere Gesundheitsrisiken mit sich bringen: Um den Transport per Flugzeug nicht deklarieren zu müssen, würden längere Transportwege per Lastwagen oder Schiff bevorzugt. Bei leicht verderblichen Produkten können ungeeignete oder auch nur zeitlich verlängerte Transportbedingungen ein Gesundheitsrisiko für die Konsumentinnen und Konsumenten darstellen. Zudem besteht die Gefahr, dass Transportbehälter oder Lebensmittel (illegal) behandelt werden, um die Haltbarkeit zu verlängern.

Äquivalenz mit der EU-Gesetzgebung gefährdet

Die vorgeschlagene Deklarationspflicht gefährdet ferner die vom Bundesrat angestrebte Äquivalenz der lebensmittelrechtlichen Anforderungen mit denjenigen der Europäischen Union (EU). Sie erschwert damit sowohl den freien Lebensmittelhandel mit der EU als auch künftige Verhandlungen über ein Lebensmittelabkommen. Dieses Risiko wird durch die erhoffte Wirkung der neuen Regelung nicht aufgewogen.

Folgekosten einer solchen Deklarationspflicht

Die von der WBK-N geschätzten Kosten für die Kontrollen dieser neuen Deklarationspflicht erachten wir als viel zu tief. Die stark vereinfachte Darstellung im Bericht der WBK-N, dass «dabei lediglich die Lieferdokumentation überprüft werden muss», vernachlässigt, dass insbesondere die Glaubhaftigkeit und die Tatsächlichkeit der vorgelegten Lieferdokumentation überprüft werden muss. Darüber hinaus ist insbesondere die Transportart der nicht als «Flugware» gekennzeichneten Produkte zu überprüfen. Die der Kostenschätzung zugrunde liegende Annahme von schweizweit 1'400 Kontrollen pro Jahr ist unrealistisch. Auch wenn ein risikobasierter Ansatz für diese Kontrollen möglich ist, liegt zu kontrollierenden Warenmenge weit über derjenigen, die als «Flugware» gekennzeichnet ist, und die von den Kantonen zu tragenden Kosten für diese zusätzlichen Kontrollen in den Betrieben werden deutlich über den geschätzten 100'000 bis 200'000 Franken pro Jahr liegen.

Freiwillige Kennzeichnung

Ein Schweizer Grossverteiler wirbt auf seiner Website mit dem Slogan «gesagt, getan» – «Flugverbot für frisches Gemüse, Früchte und Kräuter». Er setzt sich damit von seinen Mitbewerbern ab und nutzt die Möglichkeit, in einer Partnerschaft mit dem WWF einen Mehrwert seiner Produkte für die Konsumentinnen und Konsumenten auszuloben. Wir erachten diese Art der freiwilligen Deklaration und des konsequenten Handelns aus den oben genannten Gründen als die wirksamere und zielführendere Variante als die von der WBK-N vorgeschlagene verbindliche Deklarationspflicht im Lebensmittelgesetz.

Fazit

Der Regierungsrat des Kantons Glarus spricht sich gegen eine Anpassung von Artikel 13 LMG aus, weil einerseits der Bundesrat bereits mit der bestehenden Regelung in Artikel 13 LMG die Möglichkeit hätte, eine Kennzeichnungspflicht für mit dem Flugzeug transportierte Waren einzuführen und andererseits eine solche Regelung für einen wirksamen Klimaschutz nicht zielführend ist.

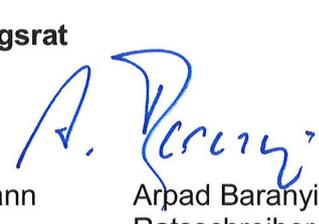
Darüber hinaus wird der Lebensmittelbranche durch die Einführung einer Kennzeichnungspflicht die Möglichkeit genommen, sich durch einen freiwilligen Verzicht auf Flugware von Mitbewerbern abzuheben. Wir halten daher eine weitere Regulierung in diesem Bereich für nicht erforderlich.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Benjamin Mühlemann
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- lmr@blv.admin.ch



Sitzung vom

9. Januar 2024

Mitgeteilt den

10. Januar 2024

Protokoll Nr.

12/2024

Nationalrat
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:

lmr@blv.admin.ch

**22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren
Revision des Lebensmittelgesetzes (LMG)**

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Wir beziehen uns auf das Schreiben Ihres Vorgängers vom 6. Oktober 2023 in erwähneter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich unterstützt die Regierung des Kantons Graubünden Bestrebungen zur Schaffung von nachhaltigen Lieferketten im Bereich der Lebensmittel. Allerdings erachten wir die vorgeschlagenen Vorschriften zur Deklaration von "Flugware" nicht als zielführend. Neben dem hohen Täuschungspotential befürchten wir eine fehlende Wirkung und zwar bei hohen Kosten für die Kantone und die Konsumentinnen und Konsumenten. Unter diesen Umständen müssen wir die Revision ablehnen.

Zur Begründung führen wir folgende gewichtige Punkte ins Feld.

Definition "Flugware"

Gemäss dem erläuternden Bericht der WBK-N sollen nicht nur Waren deklariert werden müssen, die direkt in die Schweiz eingeflogen werden, sondern auch Waren, die per Flugzeug in ein Drittland und von dort mit einem anderen Transportmittel in die Schweiz gebracht werden. Dies wäre zwar konsequent, aber für die Betriebe kaum umsetzbar und für die amtlichen Vollzugsbehörden nicht kontrollierbar.

Würde die Deklaration wie im vom BAFU am 30. November 2022 publizierten Bericht "Deklarationspflicht 'Flugtransporte': Abschätzung Umweltauswirkung und Kosten" vorgeschlagen auf Lebensmittel beschränkt, die mit dem Flugzeug direkt in die Schweiz eingeflogen werden, so wäre zu erwarten, dass "Flugware" in Zukunft über einen nahegelegenen Flughafen im Ausland und anschliessenden per LKW-Transport in die Schweiz gelangen wird. Dies hätte neben der Unwirksamkeit der Massnahme für den Klimaschutz auch wirtschaftliche Auswirkungen auf die Flughäfen in Zürich und Genf.

Zudem würden durch die neuen Vorschriften und die daraus folgenden Anpassungen der Warenflüsse die Konsumentinnen und Konsumenten über den wahren Sachverhalt betreffend Transportmittel getäuscht. Gleiches gilt für Waren, die auf einer vorgelegerten Etappe des Transports (zum Beispiel innerhalb des Produktionslandes vom Ort der Produktion bis zum Verladen in ein anderes Transportmittel) per Flugzeug befördert wurden. Auch bei solchen Waren wäre gemäss Vorlage keine Deklaration gefordert.

Von der Deklarationspflicht betroffene Waren

Die Einschränkung der vorgeschlagenen Deklarationspflicht auf Fleisch, Früchte, Gemüse und Fisch ist fragwürdig, da auch andere Lebensmittel per Flugzeug in die Schweiz transportiert werden, wenn auch aufgrund der hohen Kosten in kleineren Mengen. Für solche Lebensmittel macht diese Art des Transportes noch weniger Sinn als bei einigen anderen Produkten, die zudem aufgrund der Verderblichkeit kaum auf anderem Weg oder dann nur mit hohem Aufwand an Kühlung oder anderer Konservierung in die Schweiz transportiert werden können. Auch hier würden die Konsumentinnen und Konsumenten durch die fehlende, weil nicht geforderte Deklaration getäuscht.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eine Kennzeichnungspflicht bei frischen Lebensmitteln nicht darüber hinwegtäuscht, dass andere Waren wie zum Beispiel neue Kleider ebenfalls und völlig unsinnigerweise per Flugzeug in die Schweiz kommen.

Nicht vereinbar mit der Zweckbestimmung des Täuschungsschutzes

Mit Einführung einer neuen Vorschrift zur Deklaration von "Flugware" entsteht ein erhebliches Täuschungspotential für die Konsumentinnen und Konsumenten, da bei allen Waren, auf denen ein solcher Hinweis fehlt, davon auszugehen ist, dass diese Waren nicht mit dem Flugzeug transportiert wurden. Damit würde das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände mit einer neu eingeführten Vorschrift eine seiner Zweckbestimmungen, nämlich den Täuschungsschutz, selbst untergraben.

Konsequenzen einer vollumfänglichen Deklarationspflicht

Eine umfassendere Vorschrift zur Deklaration von Flugtransporten für alle Waren kommt allerdings aufgrund der Komplexität und Variabilität der Lieferketten und den dadurch entstehenden Aufwendungen für Rückverfolgbarkeit und Dokumentation auf Seiten des Handels kaum infrage. Dieser Aufwand würde sich im Übrigen nicht nur auf "Flugware", sondern auf alle Warensendungen niederschlagen, weil die Kontrollorgane auch Nachweise einfordern müssten, welche belegen, dass die Waren zu recht nicht als "Flugware" gekennzeichnet sind.

Die vorgeschlagenen Deklarationsbestimmungen hätten zudem erhebliche Auswirkungen auf die Warenkosten. Tatsächlich würde die Schweizer Unternehmen, welche die Konformität der Produkte und insbesondere diese Deklaration sicherstellen müssten, ein erheblicher Mehraufwand treffen.

Der Preisanstieg führte auch zu einer Diskriminierung von Importware, welche dann von den Handelspartnern höchstwahrscheinlich als ungerechtfertigt empfunden würde.

Höhere Gesundheitsrisiken

Eine Deklarationspflicht könnte auch höhere Gesundheitsrisiken mit sich bringen: um die Deklaration des Transports per Flugzeug zu vermeiden, würden längere Transportwege per Lastwagen oder Schiff bevorzugt. Bei leicht verderblichen Produkten können ungeeignete oder sogar nur zeitlich verlängerte Transportbedingungen ein Gesundheitsrisiko für die Konsumentinnen und Konsumenten darstellen. Es besteht zudem die Gefahr, dass Transportbehälter oder Lebensmittel (illegal) zur Erhöhung der Haltbarkeit mit Stoffen, die der Gesundheit schaden können, behandelt werden.

Äquivalenz mit der EU-Gesetzgebung gefährdet

Die vorgeschlagene neue Deklarationsvorschrift für Lebensmittel führt dazu, dass die vom Bundesrat angestrebte Äquivalenz der lebensmittelrechtlichen Anforderungen mit der Europäischen Union (EU) gefährdet ist und sowohl der freie Lebensmittelhandel mit der EU als auch künftige Verhandlungen über ein Lebensmittelabkommen erschwert werden. Dieses Risiko wird durch eine allfällig erhoffte Wirkung der neuen Regelung nicht aufgewogen.

Folgekosten einer solchen Deklarationspflicht

Die von der WBK-N abgeschätzten Kosten für die Kontrollen dieser neuen Deklarationspflicht erachten wir als bedeutend zu tief. Die stark vereinfachte Darstellung im Bericht, dass "dabei lediglich die Lieferdokumentation überprüft werden muss" vernachlässigt, dass insbesondere die Glaubhaftigkeit und die Tatsächlichkeit der vorgelegten Lieferdokumentation überprüft werden muss. Zudem muss vorwiegend die Transportart jener Produkte kontrolliert werden, welche nicht als "Flugware" gekennzeichnet ist. Die der Kostenabschätzung zugrunde liegende Annahme von 1400 Kontrollen in der ganzen Schweiz pro Jahr ist unrealistisch tief. Auch wenn ein risikobasierter Ansatz für diese Kontrollen möglich ist, so liegt die Menge der zu kontrollierenden Ware weit über jener, die als "Flugware" gekennzeichnet wird. Die durch die Kantone zu tragenden Kosten für diese zusätzlichen Kontrollen in den Betrieben werden bedeutend höher sein als die geschätzten 100 000 bis 200 000 Franken pro Jahr.

Freiwillige Kennzeichnung

Ein Grossverteiler auf dem Schweizer Markt wirbt auf seiner Website mit dem Slogan "gesagt, getan Flugverbot für frisches Gemüse, Früchte und Kräuter". Er setzt sich damit von anderen Mitbewerbern ab und nutzt in einer Partnerschaft mit dem WWF die Möglichkeit, einen Mehrwert seiner Produkte für die Konsumentinnen und Konsumenten auszuloben. Wir erachten diese Art von freiwilliger Deklaration und consequentem Handeln aus den oben genannten Gründen als effektivere und zielführendere Variante als die von der WBK-N vorgeschlagene verbindliche Deklarationspflicht im Lebensmittelgesetz.

Wir bedanken uns für das Verständnis für unsere Haltung, die Vorlage abzulehnen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Commission de la science, de l'éducation et de la culture

M. Fabien FIVAZ

Président de la commission

3003 Berne

Par courriel

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 16 janvier 2024

**Procédure de consultation 2023/70 : Initiative parlementaire Badertscher 22.424.
Etiquetage des denrées alimentaires. Indiquer si le transport a été effectué par avion**

Monsieur le Président de la commission,

Madame, Monsieur,

Par lettre du 6 octobre 2023, la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national a invité à prendre position sur l'initiative parlementaire « Etiquetage des denrées alimentaires - Indiquer si le transport a été effectué par avion » et le Gouvernement jurassien vous remercie de l'occasion qui lui est donnée de s'exprimer sur ce sujet.

Si le Gouvernement jurassien soutient les mesures œuvrant en faveur du développement durable en général, et du climat en particulier, et donc tend à privilégier des chaînes d'approvisionnement durables et de proximité, il estime toutefois que les prescriptions relatives à la déclaration des denrées alimentaires acheminées par avion seraient peu efficaces, difficilement applicables et pourraient même comporter des risques supplémentaires en termes d'hygiène et de tromperie. De plus, malgré une portée de ses effets contrastée, elles conduiraient à une charge administrative supplémentaire conséquente pour les entreprises. Ceci représenterait des coûts importants pour les entreprises et les cantons et conduirait à une augmentation des prix des denrées alimentaires impactant négativement le pouvoir d'achat déjà mis à mal des consommateurs. Par ailleurs, le Gouvernement jurassien estime que la déclaration obligatoire d'origine des produits alimentaires permet déjà aux consommateurs d'avoir une opinion sur l'impact écologique des produits achetés et consommés et ainsi de procéder à un choix conscient et éclairé vis-à-vis de son empreinte carbone.

Le Gouvernement jurassien relève principalement les difficultés suivantes :

- La formulation de la loi est restée volontairement floue et ne précise pas si seules les marchandises transportées directement en Suisse par avion doivent être déclarées. Il est souhaité par la commission que les transports par voie aérienne soient déclarés de manière obligatoire aussi lorsque les produits sont entrés dans l'UE par voie aérienne et ont ensuite été acheminés par la route ou le rail en Suisse. Un tel champ d'application serait extrêmement difficile à mettre en œuvre par les entreprises et à contrôler par les autorités d'exécution de la LDAL, puisqu'elles ne pourront rien vérifier au-delà des frontières nationales. Cette difficulté d'exécution a d'ailleurs été relevée par la commission dans son rapport explicatif. A contrario, si cette mesure ne devait s'appliquer qu'à l'entrée par avion en Suisse afin de permettre la justesse des déclarations, ce qui pourrait être une option retenue lors de la mise en œuvre par voie d'ordonnance, elle comporterait le risque que les voies de transport soient adaptées en raison des nouvelles prescriptions et qu'à l'avenir, les marchandises arrivent en Suisse via un aéroport à l'étranger et soient ensuite transportées par camion, ce qui les rendrait non déclarables. Outre l'inefficacité de la mesure pour la protection du climat, cela aurait également des conséquences économiques pour les aéroports de Zurich et de Genève. De plus, les nouvelles prescriptions et les adaptations des flux de marchandises qui en résulteraient tromperaient les consommateurs sur la situation réelle concernant les moyens de transport. Il en va de même pour les marchandises transportées par avion à une étape antérieure du transport (par exemple à l'intérieur du pays de production, depuis le lieu de production jusqu'au chargement dans un autre moyen de transport). Pour de telles marchandises également, aucune déclaration ne serait exigée, ce qui ne serait pas cohérent. Dans ces deux cas, il y aurait tromperie des consommatrices et consommateurs, puisque ceux-ci partiraient du principe que toutes les marchandises sur lesquelles une telle indication fait défaut n'ont pas été transportées par avion.
- L'introduction de cette obligation pourrait introduire de nouveaux risques sanitaires. En effet, afin d'éviter la déclaration du transport par avion, les transports plus longs par camion ou par bateau seraient privilégiés. Or pour les produits très périssables, des conditions de transports peu adéquates, voire simplement rallongées, peuvent présenter un risque sanitaire supplémentaire notamment pour les pathogènes comme les mycotoxines, indétectables à l'inspection visuelle. Il y a également le risque de voir des pratiques de traitement des containers de transports par des produits toxiques comme ce fut le cas avec l'oxyde d'éthylène, gaz toxique et cancérigène, ces dernières années.
- Le champ d'application de l'obligation de déclaration est problématique. En effet, même si les quantités sont moindres en raison des coûts élevés, d'autres denrées alimentaires que celles prévues pour la déclaration obligatoire sont transportées en Suisse par avion. Pour de telles denrées, ce type de transport a encore moins de sens que pour certains produits qui, en raison de leur caractère périssable, ne peuvent guère être transportés en Suisse par d'autres moyens

- ou alors seulement au prix d'efforts importants en matière de réfrigération ou d'autres formes de conservation. Ici aussi, les consommateurs seraient trompés par l'absence de déclaration.

- Comme mentionné en introduction, la déclaration d'origine permet déjà d'informer le consommateur sur l'impact écologique de sa consommation alimentaire. Si on se réfère au rapport « Deklarationspflicht «Flugtransporte»: Abschätzung, Umweltauswirkung und Kosten » du 30 novembre 2022 de BSS, les importations de fruits constituant la plus grande part des émissions de CO₂ concerne majoritairement des espèces qui ne peuvent être cultivées en Suisse, comme la papaye, la mangue ou la banane. Pour les espèces existantes en Suisse, comme les airelles ou les fraises le consommateur dispose déjà, par la déclaration d'origine, de la possibilité d'effectuer un choix éclairé vis-à-vis du développement durable. Dans ce même rapport, il faut également noter que les viandes constituent à part égale avec les appareils électriques, ordinateurs et téléphones portables, les trois plus grandes sources d'émission de CO₂. Or en commentaire, les auteurs soutiennent la déclaration du mode de transport au motif que celle-ci permettrait d'encourager un mode de consommation local pour la viande, toutefois à notre sens cette décision peut tout à fait déjà être prise sur la base de la déclaration d'origine sans devoir alourdir le système actuellement en vigueur.
- Ces dispositions de déclarations auraient des conséquences importantes pour les entreprises et sur le coût des denrées alimentaires. En effet, un surcroît de travail important toucherait les entreprises suisses qui auraient à assurer la conformité des produits et notamment cette obligation de déclaration. Avec la complexité et la variabilité des chaînes d'approvisionnement, elles devront consentir à un travail administratif considérable et des dépenses supplémentaires importantes pour obtenir les informations nécessaires, assurer la traçabilité et la documentation. Cette charge de travail ne se répercuterait d'ailleurs pas uniquement sur les marchandises acheminées par avion mais sur tous les envois de marchandises, car les organes de contrôle devraient également exiger des preuves attestant que les marchandises ne sont pas étiquetées à juste titre comme marchandises transportées par avion. Ces coûts seraient très probablement répercutés sur les prix de vente et cela entraînerait une hausse des prix et une discrimination des produits importés, pouvant certainement être perçue comme injustifiée par les partenaires commerciaux.
- Les coûts des contrôles seront également importants pour les cantons, contrairement à notre avis aux estimations avancées dans le rapport explicatif par la commission. En effet, il s'agira de contrôler en particulier le mode de transport des produits qui ne sont justement pas étiquetés comme marchandises acheminées par avion. Même si une approche basée sur les risques est tout à fait possible pour ces contrôles, la quantité de marchandises à contrôler serait considérable et nécessiterait des moyens supplémentaires coûteux au regard des effets attendus.
- Une nouvelle prescription de déclaration pour les denrées alimentaires aurait également pour conséquence de mettre en péril l'équivalence des exigences légales en matière de denrées alimentaires avec l'UE, visée par le Conseil fédéral, et de compliquer aussi bien le libre commerce des denrées alimentaires avec l'UE que les futures négociations sur un accord-

cadre. Ce risque n'est pas compensé par l'effet peu évident de la nouvelle réglementation sur le climat.

En vous remerciant de l'avoir consulté, le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Président de la commission, Madame, Monsieur, à l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Rosalie Beuret Siess
Présidente



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Per E-Mail

lmr@blv.admin.ch

Luzern, 17. Januar 2024

Protokoll-Nr.: 47

Stellungnahme zur Pa. Iv. Badertscher: Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren

Sehr geehrter Herr Nationalrat Fivaz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 06.10.2023 hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats zur Stellungnahme zur «Vernehmlassung Parlamentarische Initiative Flugtransport bei Lebensmitteln deklarieren» eingeladen. Der Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit, sich zur parlamentarischen Initiative Badertscher «Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren» äussern zu können. Im Namen und Auftrag der Regierung des Kantons Luzern, kann ich Ihnen folgende Rückmeldung geben.

Der Kanton Luzern anerkennt das Anliegen der parlamentarischen Initiative, mehr Transparenz hinsichtlich der Transportmittel zu schaffen, mit denen Lebensmittel in die Schweiz gelangen. Der Vorstoss zielt darauf ab, den Konsumentinnen und Konsumenten dank einer entsprechenden Deklaration einen nachhaltigeren Kaufentscheid zu ermöglichen, was grundsätzlich zu begrüssen ist.

Dennoch lehnt der Kanton Luzern den vorliegenden Gesetzesvorschlag aus folgenden Gründen ab:

Unklare Definition von «Flugware»

Nicht deklariert werden müssten gemäss Erläuterungen Waren, die beispielsweise innerhalb Südamerikas per Flugzeug transportiert wurden, danach aber mit Schiff und LKW in die Schweiz kommen. Die Konsumentinnen und Konsumenten würden so über den wahren Sachverhalt betreffend Transportmittel getäuscht. Insgesamt dürfte die Deklaration für die Konsumentinnen und Konsumenten keinen Mehrwert bieten.

Fehlende Deklaration auf den allermeisten Lebensmitteln

Ein weiteres erhebliches Täuschungspotential entsteht für die Konsumentinnen und Konsumenten dadurch, dass die Deklaration lediglich bei unverarbeiteten Früchten, Gemüse, Fisch und Fleisch verpflichtend ist. Die Konsumentinnen und Konsumenten könnten folglich davon ausgehen, dass alle anderen Waren nicht mit dem Flugzeug transportiert wurden.

Preisanstieg zu erwarten

Für die Anbieter führt die Deklaration einerseits zu einem Mehraufwand, indem Produkte zusätzlich gekennzeichnet werden müssen. Zudem müssen sie die Transportmittel ihrer Produkte – welche je nach Verfügbarkeit am Markt oft häufig wechseln – kennen und nachweisen können.

Wollen die Anbieter andererseits die Deklaration umgehen, müssen sie entweder die Transportketten wechseln oder alternative Produkte in ihr Sortiment aufnehmen. Dies alles kann sich in einem höheren Verkaufspreis niederschlagen. Angesichts der aktuell steigenden Lebenshaltungskosten scheint uns dies nicht opportun.

Nicht zuletzt entsteht auch ein neuer, zusätzlicher Aufwand für die Kontrolle dieser neuen Kennzeichnungsregelung durch die kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörden.

Mögliche Handelshemmnisse

In der EU besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Deklaration des Transportmittels beziehungsweise keine Deklarationspflicht für «Flugware». Es ist nicht davon auszugehen, dass internationale Produzenten für den Schweizer Markt eine Sonderlösung umsetzen – oder wenn, dann nur zu einem höheren Preis. Wahrscheinlicher ist es, dass sie den Schweizer Markt nicht mehr bedienen. Dadurch sinkt die Auswahl für die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz.

Unverhältnismässiger Aufwand für den geringen Nutzen

Wir sind der Ansicht, dass der Aufwand der Umsetzung und des Vollzugs relativ hoch ausfällt und durch die Kommission unterschätzt wird. Auf der anderen Seite schätzen wir den Nutzen der Initiative auf die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten als äusserst gering ein.

Aufgrund dieser Ausführungen lehnt der Kanton Luzern die parlamentarische Initiative ab. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Michaela Tschuor
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Commission de la science, de l'éducation et
de la culture
Monsieur Fabien Fivaz
Président
3003 Berne

Consultation par rapport à l'initiative parlementaire Badertscher 22.424. Étiquetage des denrées alimentaires. Indiquer si le transport a été effectué par avion

Monsieur le président,

Par lettre du 6 octobre 2023, la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national a invité à prendre position sur l'initiative parlementaire « Étiquetage des denrées alimentaires - Déclarer si le transport a été effectué par avion » et le Conseil d'État vous remercie de l'occasion qui nous est donnée de nous exprimer sur ce sujet.

Le Conseil d'État soutient les mesures visant à protéger le climat et donc à créer des chaînes d'approvisionnement durables. Il estime qu'en affichant clairement sur les emballages l'information relative au mode de transport par avion, les consommateurs et consommatrices auront la possibilité de prendre des décisions éclairées. Cette transparence permettra également de renforcer la responsabilité des producteurs et des distributeurs, en les incitant à explorer des alternatives de transport plus durables chaque fois que cela est possible. De plus, l'étiquetage spécifique favorise la traçabilité des produits, un aspect de plus en plus important pour les consommateurs et consommatrices soucieux de l'origine et de la durabilité des produits qu'ils achètent. Cette mesure contribuera à la construction d'une chaîne d'approvisionnement plus transparente, incitant les entreprises à adopter des pratiques plus respectueuses de l'environnement.

Le Conseil d'État relève que certains points devraient être éclaircis et précisés, afin que la déclaration obligatoire soit efficace, équitable et surtout qu'elle puisse fournir aux consommateurs et consommatrices une information fiable :

- La formulation de la loi reste floue et ne précise pas si seules les marchandises transportées directement en Suisse par avion doivent être déclarées. Il est souhaité par la commission que les transports par voie aérienne doivent être déclarés aussi lorsque les produits sont entrés dans l'UE par voie aérienne et ont ensuite été acheminés par la route ou le rail en Suisse. Ce point est important et doit être appliqué, afin que l'information transmise aux consommateurs et consommatrices ne soit pas faussée. A contrario, si cette mesure ne devait s'appliquer qu'à l'entrée par avion en Suisse afin de permettre la justesse des déclarations, elle comporterait le risque que les voies de transport soient adaptées en raison des nouvelles prescriptions et qu'à

NE

l'avenir, les marchandises arrivent en Suisse via un aéroport à l'étranger et soient ensuite transportées par camion, ce qui les rendraient non déclarables. Les nouvelles prescriptions et les adaptations des flux de marchandises qui en résulteraient tromperaient les consommateurs sur la situation réelle concernant les moyens de transport. Il en va de même pour les marchandises transportées par avion à une étape antérieure du transport (par exemple à l'intérieur du pays de production, depuis le lieu de production jusqu'au chargement dans un autre moyen de transport). Pour de telles marchandises également, aucune déclaration ne serait exigée, ce qui ne serait pas cohérent. Dans ces deux cas, il y aurait tromperie des consommateurs et consommatrices, puisque ceux-ci partiraient du principe que toutes les marchandises sur lesquelles une telle indication fait défaut n'ont pas été transportées par avion.

- Le champ d'application de l'obligation de déclaration devrait être étendue. En effet, même si les quantités sont moindres en raison des coûts élevés, d'autres denrées alimentaires que celles prévues pour la déclaration obligatoire sont transportées en Suisse par avion. Pour de telles denrées, ce type de transport a encore moins de sens que pour certains produits qui, en raison de leur caractère périssable, ne peuvent guère être transportés en Suisse par d'autres moyens - ou alors seulement au prix d'efforts importants en matière de réfrigération ou d'autres formes de conservation. Ici aussi, les consommateurs seraient trompés par l'absence de déclaration.

En conclusion, le Conseil d'État pense que l'instauration d'un étiquetage spécifique pour les produits alimentaires importés par avion est une avancée nécessaire vers une consommation plus responsable. Cette mesure permettra de sensibiliser les consommateurs et consommatrices, de renforcer la responsabilité des acteurs de l'industrie et de promouvoir des pratiques commerciales durables.

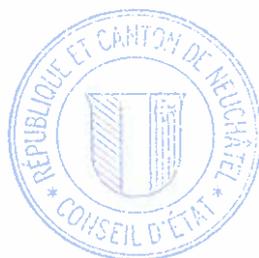
En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le président, à l'expression de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 22 janvier 2024

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
Herr Nationalrat Fabien Fivaz
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 9. Januar 2024

Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Brief vom 6. Oktober 2023 unterbreiteten Sie uns den Vorentwurf zu einer Änderung des Lebensmittelgesetzes des Bundes (Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren) mit der Bitte, bis zum 22. Januar 2024 eine Stellungnahme abzugeben

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

Wir erachten die vorgeschlagenen Vorschriften zur Deklaration von insbesondere Flugtransporten nicht als zielführend.

Ergänzend führen wir folgende Punkte aus:

1. Aus dem Bericht vom 17. August 2023 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates ist nicht ersichtlich, welche Lebensmittel und in welchem Umfang von einer Deklarationspflicht der Transportart «Flugtransporte» überhaupt betroffen sind. Es ist zu erwarten, dass der Hauptteil, der in die Schweiz importierten Lebensmittel und insbesondere die Grundnahrungsmittel auf dem Schiffs-, Bahn- und Landweg transportiert werden. Höchstens ein Bruchteil von «Nischen»-Lebensmitteln gelangt als «Flugware» in die Schweiz. Ohne die Kenntnis genauer Zahlen sind keine neuen Vorschriften zu erlassen.
2. Wir sind überzeugt, dass eine Deklarationspflicht nicht zu nachhaltigeren Lieferketten führt. Höhere Kosten für Flugtransporte verschieben die Transportart, nicht die Vorgaben zur Deklaration.
3. Es gilt zu bedenken, dass auch alternative Transportarten innerhalb der Lebensmittelkette einen grossen ökologischen Fussabdruck generieren können.

Aus diesen Gründen ist zu bezweifeln, dass eine Deklaration von insbesondere Flugtransporten zielführend ist. Es werden neue gesetzliche Vorgaben gemacht, die bezüglich einer Wirkung nachhaltiger und transparenter Lieferketten nicht gerecht werden und unnötigerweise zu höheren Lebensmittelpreisen führen.

Von einer Änderung von Art. 13 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) ist abzusehen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchli
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- lmr@blv.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur
3003 Bern

per Mail an:
lmr@blv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4771
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 21. Dezember 2023

**22.424 n Pa. Iv. Badertscher; Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren;
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative betreffend Einführung der Deklaration von Flugtransporten bei Lebensmitteln danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden unterstützt die beiliegende Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) und erachtet die vorgeschlagenen Vorschriften zur Deklaration von "Flugware" nicht als zielführend.

Ergänzend halten wir fest, dass aus dem Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 17. August 2023 nicht ersichtlich ist, welche Lebensmittel von einer Deklarationspflicht der Transportart "Flugtransporte" überhaupt betroffen sind bzw. in welchem Umfang. Es ist zu erwarten, dass der Hauptteil der in die Schweiz importierten Lebensmittel und insbesondere die Grundnahrungsmittel auf dem Schiffs-, Bahn- und Landweg transportiert werden. Höchstens ein Bruchteil von "Nischen"-Lebensmitteln gelangen als "Flugware" in die Schweiz. Es sind keine neuen Vorschriften zu erlassen, ohne dass die genauen Zahlen bekannt sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme des VKCS vom 13. Dezember 2023

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsamt
- Staatskanzlei

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates
3003 Bern

per E-Mail an:
lmr@blv.admin.ch

Schaffhausen, 5. Dezember 2023

Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014 betr. Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Badertscher («Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung in eingangs genannter Angelegenheit vom 6. Oktober 2023 danken wir Ihnen und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Zunächst möchten wir festhalten, dass die vermehrte Transparenz bezüglich der Herkunft von Lebensmitteln grundsätzlich als positiv und im Sinne der Schweizer Klimastrategie zu werten ist. Allerdings dürften aus nachfolgenden Überlegungen die Vorschriften zur Deklaration von Flugwaren ihr Ziel verfehlen und darüber hinaus zu höheren Lebensmittelpreisen führen.

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen lediglich diejenigen Waren deklariert werden, welche direkt in die Schweiz geflogen werden. Dies erscheint zwar wegen der Überprüfbarkeit der Angaben nachvollziehbar, birgt aber die Gefahr, dass aufgrund dieser geplanten Vorschrift die Transportwege angepasst werden und die Flugwaren künftig über einen nahegelegenen Flughafen im Ausland und anschliessenden Transport mit Lastwagen in die Schweiz gelangen, damit sie nicht deklariert werden müssten. Der ökologische Fussabdruck eines auf diese Art beförderten Produkts würde steigen. Dies hätte nebst der Unwirksamkeit der eigentlichen Klimaschutz-Massnahme wirtschaftliche Folgen für die Flughäfen in Zürich und Genf. Auch die Konsumentinnen und Konsumenten würden bei der geschilderten Transportumleitung über die wahren Transportmittel getäuscht. Dasselbe würde für Waren gelten, die auf einer vorgelagerten Trans-

portetappe - wie etwa innerhalb eines Produktionslandes vom Ort der Produktion bis zum Verladen in ein anderes Transportmittel - per Flugzeug befördert worden sind. In solchen Fällen wäre ebenfalls keine Deklaration erforderlich, was den im Lebensmittelgesetz verankerten Täuschungsschutz untergraben würde.

In grundsätzlicher Weise kann weiter angeführt werden, dass nicht nur die von der Vorlage erfassten Lebensmittel Fisch, Fleisch, Früchte und Gemüse werden per Flugzeug in die Schweiz transportiert werden. Auch andere Produkte gelangen auf diesem Transportweg in die Schweiz und es gilt zu bedenken, dass auch bei diesen Konsumentinnen und Konsumenten durch die fehlende Deklaration getäuscht würden.

Die von der Kommission abgeschätzten Kosten für die Kontrollen der Deklarationspflicht erachten wir als zu tief, zumal es bei der Gutheissung der Vorlage im Endeffekt darum gehen wird, insbesondere die Transportart jener Produkte zu überprüfen, die gerade nicht als Flugware gekennzeichnet sind. Die Menge der zu kontrollierenden Ware liegt weit über der Menge der künftig als Flugware zu bezeichnenden Produkte.

Die angestrebte Änderung im Lebensmittelrecht bezüglich der Deklarationspflicht von Flugtransporten bei Fisch, Fleisch, Früchten und Gemüse dürfte ausserdem die vom Bundesrat angestrebte Äquivalenz der lebensmittelrechtlichen Anforderungen mit der Europäischen Union (EU) und der Welthandelsorganisation (WTO) gefährden. Darüber hinaus ist sie unserer Meinung nach geeignet, sowohl den freien Lebensmittelhandel mit der EU als auch künftige Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zu erschweren. Dieses Risiko wird durch die ohnehin sehr fragliche Wirkung der neuen Regelung nicht aufgewogen.

Die Transparenz bei der Herkunft von Lebensmitteln erachten wir als sehr wichtig. Um diese zu erhöhen, empfehlen wir daher, die Deklarationspflicht für den Flugzeugtransport mit der Deklaration der Herkunft von Lebensmitteln zu ersetzen, was insbesondere bei Frischwaren zielführend sein müsste. Falls das Herkunftsland eines Lebensmittels weit von seinem Verkaufsort entfernt liegt, kann davon ausgegangen werden, dass das betreffende Produkt lange und allenfalls mit mehreren Transportmitteln unterwegs war, weshalb es einen höheren ökologischen Fussabdruck als Produkte aus dem umliegenden Ausland hat.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dino Tamagni".

Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. Stefan Bilger".

Dr. Stefan Bilger



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
3003 Bern
lmr@blv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 16. Januar 2024

PI Badertscher, Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Vorentwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0) zur Vernehmlassung bis 22. Januar 2024 unterbreitet.

Wir erachten die vorgeschlagenen Vorschriften zur Deklaration von «Flugware» nicht als zielführend und beantragen, von einer Änderung von Art. 13 Abs. 1 LMG abzusehen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) vom 13. Dezember 2023.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Kommissionspräsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeggsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

16. Januar 2024

22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Lebensmittelgesetzes und zum erläuternden Bericht und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Grundsätzliches

Der Regierungsrat unterstützt Massnahmen zum Klimaschutz und damit auch Vorgaben zur Schaffung von nachhaltigen Lieferketten. Vorschriften zur Deklaration von Flugtransporten unverarbeiteter Lebensmittel wie Fleisch, Früchte, Gemüse und Fisch, wie sie die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vorschlägt, zielen jedoch ins Leere. Zudem wären höhere Kosten für die Kantone zu erwarten.

Definition von «Flugware»

Gemäss dem erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates sollen lediglich Waren deklariert werden, die direkt in die Schweiz geflogen werden. Dies ist aus Überlegungen der Überprüfbarkeit der Angaben nachvollziehbar, birgt jedoch die Gefahr, dass aufgrund der neuen Vorschriften die Transportwege angepasst werden und Flugware in Zukunft über einen nahegelegenen Flughafen im Ausland und anschliessenden LKW-Transport in die Schweiz gelangt, womit diese nicht mehr deklarationspflichtig wäre. Gleiches gilt für Waren, die auf einer vorgelagerten Etappe des Transportes, zum Beispiel innerhalb des Produktionslandes vom Ort der Produktion bis zum Verladen in ein anderes Transportmittel, per Flugzeug befördert wurden. Auch solche Waren wären nicht deklarationspflichtig.

Geltungsbereich der Deklarationspflicht

Weiterhin werden, wenn auch aufgrund der hohen Kosten in kleineren Mengen, andere Lebensmittel als jene für die Deklarationspflicht vorgesehene, per Flugzeug in die Schweiz transportiert. Für solche Lebensmittel sind Flugtransporte noch weniger sinnvoll als bei Produkten, die aufgrund ihrer hohen Verderblichkeit kaum auf anderem Weg – oder dann nur mit hohem Aufwand an Kühlung oder anderer Konservierung – in die Schweiz transportiert werden können.

Hohes Täuschungspotential durch die neue Kennzeichnungspflicht

Die Einführung einer neuen Vorschrift zur Deklaration von Flugware birgt ein erhebliches Täuschungspotential für die Konsumentinnen und Konsumenten. Dieses entsteht dadurch, dass die Konsumentinnen und Konsumenten bei allen Waren, auf denen ein solcher Hinweis fehlt, davon

ausgehen, dass diese Waren nicht mit dem Flugzeug transportiert wurden. Damit würde der im Zweckartikel des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände verankerte Täuschungsschutz erheblich tangiert.

Äquivalenz mit den Bestimmungen der Europäischen Union (EU) gefährdet

Die vorgeschlagene Deklarationspflicht würde zudem dazu führen, dass die vom Bundesrat angestrebte Äquivalenz der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen mit jenen der EU nicht mehr gegeben wäre und der freie Lebensmittelhandel mit der EU erschwert würde.

Kosten der Kontrollen

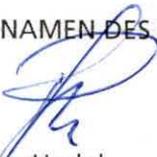
Die von der Kommission bezifferten Kosten für die Kontrollen dieser neuen Deklarationspflicht erachten wir als zu tief. Letztendlich wird es darum gehen, insbesondere die Transportart jener Produkte zu kontrollieren, die eben nicht als Flugware gekennzeichnet sind.

Mögliche gesundheitliche Risiken

Die vorgeschlagene Deklarationspflicht könnte auch gesundheitliche Risiken mit sich bringen. Um die Meldung von Flugtransporten zu vermeiden, wäre ein Transport per LKW oder Schiff erforderlich. Bei leichtverderblichen Produkten könnte dies zu einem zusätzlichen Gesundheitsrisiko führen. Es besteht unter anderem auch die Gefahr, dass Transportbehälter mit nicht zugelassenen Bioziden begast werden, wie dies in den letzten Jahren mit Ethylenoxid der Fall war.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Argumente danken wir bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Peter Hodel
Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber



Per E-Mail

lmr@blv.admin.ch

zHd. der Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
Fabien Fivaz, Kommissionspräsident

Gesundheitsdepartement
Oberer Graben 32
CH-9001 St.Gallen
+41 58 229 35 70
info.gdgs@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

St.Gallen, 13. Dezember 2023

22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren – Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 lädt die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates zur Stellungnahme zu oben erwähntem Thema ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

Das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen hat gegenüber der vorgeschlagenen Deklaration von sogenannter «Flugware» grosse Vorbehalte und lehnt daher die Gesetzesänderung ab.

Definition Flugware

Gemäss dem erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates sollen lediglich Lebensmittel deklariert werden, die direkt in die Schweiz geflogen werden. Dies ist zwar aus Überlegungen der Überprüfbarkeit der Angaben nachvollziehbar, birgt aber die Gefahr, dass aufgrund der neuen Vorschriften die Transportwege angepasst werden und Flugware in Zukunft über einen nahegelegenen Flughafen im Ausland und anschliessendem LKW-Transport in die Schweiz gelangt, womit sie nicht mehr deklarationspflichtig wäre. Dies hätte neben der Unwirksamkeit der Massnahme für den Klimaschutz auch wirtschaftliche Auswirkungen auf die Flughäfen in Zürich und Genf. Zudem würden durch die neuen Vorschriften und die daraus folgenden Anpassungen der Warenflüsse die Konsumentinnen und Konsumenten über den wahren Sachverhalt betreffend Transportmittel getäuscht.

Gleiches gilt für Waren, die auf einer vorgelagerten Etappe des Transports (zum Beispiel innerhalb des Produktionslands vom Ort der Produktion bis zum Verladen in ein anderes Transportmittel) per Flugzeug befördert wurden. Auch bei solchen Waren wäre keine Deklaration gefordert.



Geltungsbereich der Deklarationspflicht

Zudem werden, wenn auch aufgrund der hohen Kosten in kleineren Mengen, andere Lebensmittel als die für die Deklarationspflicht vorgesehenen per Flugzeug in die Schweiz transportiert. Für solche Lebensmittel macht diese Art des Transports noch weniger Sinn als bei einigen Produkten, die aufgrund der Verderblichkeit kaum auf anderem Weg – oder dann nur mit hohem Aufwand an Kühlung oder anderer Konservierung – in die Schweiz transportiert werden können. Auch hier würden die Konsumentinnen und Konsumenten durch die fehlende Deklaration getäuscht.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eine Kennzeichnungspflicht bei frischen Lebensmitteln nicht darüber hinwegtäuscht, dass andere Waren wie zum Beispiel neue Kleider ebenfalls und völlig unsinnigerweise per Flugzeug in die Schweiz kommen.

Hohes Täuschungspotential durch die neue Kennzeichnungspflicht

Daraus lässt sich ableiten, dass wegen der Einführung einer neuen Vorschrift zur Deklaration von Flugware, wie sie im erläuternden Bericht von der Kommission vorgeschlagen wird, ein erhebliches Täuschungspotential für die Konsumentinnen und Konsumenten dadurch entsteht, dass diese bei allen Waren, auf denen ein solcher Hinweis fehlt, davon ausgehen, dass diese Waren nicht mit dem Flugzeug transportiert wurden. Damit würde das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände mit einer neu eingeführten Vorschrift eine seiner Zweckbestimmungen, nämlich den Täuschungsschutz, selbst untergraben.

Die Vorlage ist aus diesem Grund mit den vorgeschlagenen Einschränkungen auf frische Lebensmittel einerseits und Flugtransporte in die Schweiz andererseits abzulehnen.

Konsequenzen einer vollumfänglichen Deklarationspflicht

Eine umfassendere Vorschrift zur Deklaration von Flugware kommt allerdings aufgrund der Komplexität und Variabilität der Lieferketten und den dadurch entstehenden Aufwendungen für Rückverfolgbarkeit und Dokumentation auf Seiten des Lebensmittelhandels kaum in Frage. Dieser Aufwand würde sich im Übrigen nicht nur auf Flugware, sondern auf alle Warensendungen niederschlagen, weil die Kontrollorgane auch Nachweise einfordern müssten, die belegen, dass die Waren zu Recht nicht als Flugware gekennzeichnet sind.

Dies würde zu einem enormen Preisanstieg und dadurch zu einer Diskriminierung von Importware führen, die dann von den Handelspartnern mit Sicherheit als ungerechtfertigt empfunden würde.

Äquivalenz mit der EU gefährdet

Eine neue Deklarationsvorschrift für Lebensmittel führt zudem auch dazu, dass die vom Bundesrat angestrebte Äquivalenz der lebensmittelrechtlichen Anforderungen mit der EU gefährdet ist. Volkswirtschaftlich wäre ihre Einführung wohl nicht von Bedeutung, aber aufgrund des zusätzlichen behördlichen und unternehmerischen Aufwandes trotzdem abzulehnen.



Überflüssige zusätzliche rechtliche Regelungen

Durch die zur Diskussion stehende Deklarationspflicht wird der Lebensmittelbranche die Gelegenheit genommen, sich durch einen freiwilligen Verzicht auf Flugware von Mitbewerbern abzuheben, wie dies aktuell im Handel zu beobachten ist. Beispielsweise deklarieren Grossverteiler wie Migros und Coop bereits heute Waren, die per Flugtransport importiert wurden, auf freiwilliger Basis via «By Air»-Aufkleber, während Denner und Lidl laut Unternehmensangaben bei Gemüse und Früchten gänzlich auf Flugwaren verzichten. Generell ist der Anteil der per Flugzeug importierten Lebensmittel gemessen am totalen Nahrungsmittelkonsum in der Schweiz sehr gering und in der Tendenz sogar rückläufig, wie Daten des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zeigen. Auch den Erläuterungen kann unter Pkt. 4.2 entnommen werden, dass lediglich zwei bis drei Prozent aller Fleischimporte, vier Prozent aller Fischimporte und unter einem Prozent der Gemüse und Fruchthimporte per Flugzeug in die Schweiz gelangen.

Kosten der Kontrollen

Die von der Kommission abgeschätzten Kosten für die Kontrollen dieser neuen Deklarationspflicht erachten wir als zu tief. Letztlich wird es darum gehen, insbesondere die Transportart jener Produkte zu kontrollieren, die eben nicht als Flugware gekennzeichnet ist. Auch wenn ein risikobasierter Ansatz für diese Kontrollen durchaus möglich ist, so liegt die Menge der zu kontrollierenden Ware heute schon weit über jener, die als Flugware gekennzeichnet wird.

Fazit

Das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen spricht sich gegen eine Anpassung von Art. 13 des Lebensmittelgesetzes aus, weil

- der Bundesrat mit der bestehenden Regelung in Art. 13 bereits die Möglichkeit hätte, eine Kennzeichnungspflicht für mit dem Flugzeug transportierte Waren einzuführen;
- die vorgeschlagene Regelung für den Klimaschutz lediglich eine minimale Wirkung bringt, gleichzeitig aber den Kontrollaufwand der Kantone deutlich erhöht, und damit die Lebensmittelkosten in die Höhe treibt und zudem für Konsumentinnen und Konsumenten ein Täuschungsrisiko mit sich bringt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bruno Damann
Regierungsrat

Numero
7

fr

0

Bellinzona
10 gennaio 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Commissione della scienza,
dell'educazione e della cultura
3003 Berna

*Invio per posta elettronica PDF e Word
Imr@blv.admin.ch*

Procedura di consultazione

Iniziativa Parlamentare. Dichiarare il trasporto aereo di generi alimentari

Gentili signore, egregi signori,

Il Consiglio di Stato del Cantone Ticino ringrazia per essere stato invitato a prendere posizione in merito alla consultazione a margine e formula le seguenti osservazioni.

Pur sostenendo le misure volte a proteggere il clima e quindi a creare catene di approvvigionamento sostenibili, lo scrivente Consiglio di Stato ritiene che i nuovi requisiti per la dichiarazione dei generi alimentari trasportati per via aerea sarebbero difficili da applicare e potrebbero comportare rischi aggiuntivi in termini di igiene. Inoltre, implicherebbero una notevole mole di lavoro amministrativo per le aziende. Ciò comporterebbe costi significativi per le aziende e i Cantoni e, in ultima analisi, un aumento dei prezzi dei prodotti alimentari. Il Consiglio di Stato ritiene che l'attuale dichiarazione di origine obbligatoria dei prodotti alimentari dia già ai consumatori un'idea dell'impatto ecologico dei prodotti che acquistano e consumano.

Il Consiglio di Stato del Cantone Ticino rileva in particolare le seguenti criticità:

- La formulazione della legge lascia al Consiglio federale il margine di manovra necessario per definire eventuali altri tipi di trasporto da dichiarare. La Commissione vorrebbe che il trasporto aereo fosse dichiarato anche quando i prodotti sono entrati nell'UE per via aerea e sono poi trasportati su strada o per ferrovia in Svizzera. Un tale campo di applicazione sarebbe estremamente difficile da attuare per le aziende e da controllare per le autorità d'esecuzione, poiché non sarebbero in grado di verificare nulla al di là dei confini nazionali. D'altra parte, se questa misura si applicasse solo alle merci che entrano in Svizzera per via aerea, al fine di garantire la possibilità di un controllo efficace, vi sarebbe il rischio che le rotte di trasporto vengano adattate a seguito della nuova normativa e che, in futuro, le merci arrivino in Svizzera attraverso

un aeroporto straniero per poi essere trasportate su camion, eludendo quindi l'obbligo di dichiarazione. Oltre a essere inefficace dal punto di vista della protezione del clima, questo avrebbe conseguenze economiche per gli aeroporti di Zurigo e Ginevra. Inoltre, le nuove norme e i conseguenti aggiustamenti dei flussi di merci ingannerebbero i consumatori sul reale utilizzo dei mezzi di trasporto. Lo stesso vale per le merci trasportate per via aerea in una fase precedente del trasporto (ad esempio, all'interno del paese di produzione o dal luogo di produzione al carico su un altro mezzo di trasporto). Anche per queste merci non sarebbe richiesta alcuna dichiarazione, il che sarebbe incoerente. In entrambi i casi, i consumatori sarebbero indotti in errore, poiché presumerebbero che tutte le merci su cui manca tale indicazione non siano state trasportate per via aerea.

- La portata dell'obbligo di dichiarazione è problematica. Anche se le quantità sono minori, a causa dei costi elevati, altri prodotti alimentari, diversi da quelli che sarebbero soggetti all'obbligo di dichiarazione, vengono trasportati in Svizzera per via aerea. Per questi alimenti, questo tipo di trasporto ha ancora meno senso rispetto ai prodotti che, a causa della loro deperibilità, difficilmente possono essere trasportati in Svizzera con altri mezzi (o solo a costo di notevoli sforzi in termini di refrigerazione o altre forme di conservazione). Anche in questo caso, i consumatori verrebbero fuorviati dall'assenza di una dichiarazione.
- I nuovi requisiti di dichiarazione avrebbero un impatto sulle aziende e sul costo dei prodotti alimentari. Infatti, le aziende svizzere che dovranno garantire la conformità dei prodotti, e in particolare l'obbligo di dichiarazione, si troveranno ad affrontare un notevole aumento del carico di lavoro. Data la complessità e la variabilità delle catene di approvvigionamento, dovranno svolgere un importante lavoro amministrativo e sostenere costi aggiuntivi significativi per ottenere le informazioni necessarie e garantire la tracciabilità e la documentazione. Questi costi si ripercuoterebbero molto probabilmente sui prezzi di vendita.
- Anche i costi dei controlli saranno importanti per i Cantoni. In particolare, si dovrà verificare anche il metodo di trasporto dei prodotti che non sono etichettati come trasportati per via aerea. Anche se per questi controlli è possibile adottare un approccio basato sul rischio, la quantità di merci da controllare sarebbe considerevole e richiederebbe risorse aggiuntive e costose rispetto agli effetti attesi.
- Un nuovo obbligo di dichiarazione per i prodotti alimentari metterebbe inoltre a rischio l'equivalenza dei requisiti legali per i prodotti alimentari con l'UE, che è l'obiettivo del Consiglio federale, e complicherebbe sia il libero scambio di prodotti alimentari con l'UE sia i futuri negoziati per un accordo quadro. Questo rischio non è compensato da un impatto chiaro delle nuove norme sul clima.

RG n. 7 del 10 gennaio 2024

Ringraziandovi per l'opportunità accordata di esprimersi in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Laboratorio cantonale (dss-lc@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Nationalrat
Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
3003 Bern

Frauenfeld, 12. Dezember 2023
714

22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Vorentwurf der Änderung des Gesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0).

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen grundsätzlich Massnahmen zur Schaffung von nachhaltigen Lieferketten sowohl im Bereich der Lebensmittel als auch in anderen Bereichen. Die vorgeschlagene Änderung und die damit einhergehende Verankerung von Flugtransporten im LMG erachten wir jedoch als unverhältnismässig, nicht zweckmässig und kaum vollzugstauglich. Wie lehnen die vorgeschlagene Änderung aus den folgenden Gründen ab:

- Erstens ist die vorgeschlagene Deklarationspflicht mit hohem Aufwand verbunden. Gemäss dem erläuternden Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates sollen nicht nur Waren deklariert werden müssen, die direkt in die Schweiz eingeflogen werden, sondern auch Waren, die per Flugzeug in ein Drittland und von dort mit einem anderen Transportmittel in die Schweiz gebracht werden. Dies wäre zwar konsequent, aber in der Praxis kaum umsetzbar und für die amtlichen Vollzugsbehörden nicht kontrollierbar. Letztere können nur indirekt in einem Drittland wirksam sein. Der Hinweis im Bericht der Kommission, dass lediglich die Lieferdokumentation überprüft werden müssen, vernachlässigt, dass insbesondere die Glaubhaftigkeit und die Tatsächlichkeit der vorgelegten Lieferdokumentation überprüft werden muss. Die von der Kommission abgeschätzten Kosten für die Kontrollen dieser Deklarationspflicht sind unrealistisch tief.

2/3

- Ähnliches gilt für die Unternehmen, welche die Konformität der Produkte und die Deklaration sicherstellen müssten. Aufgrund der komplexen und variablen Lieferketten würde das für die Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, der sich übrigens nicht nur auf per Flugzeug beförderte Waren auswirkt, sondern auf alle Warensendungen, da die Kontrollorgane auch Nachweise dafür verlangen müssten, dass kontrollierte Waren zu Recht nicht als per Flugzeug beförderte Waren gekennzeichnet sind. Die vorgeschlagenen Deklarationsbestimmungen hätten also erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen und die Lebensmittelkosten und somit auf die Konsumentinnen und Konsumenten. Sofern die Deklaration – wie in dem von der Kommission zitierten Bericht „Deklarationspflicht „Flugtransporte“: Abschätzung Umweltauswirkung und Kosten“ vorgeschlagen – auf Lebensmittel beschränkt ist, die mit dem Flugzeug direkt in die Schweiz eingeflogen wurden, ist damit zu rechnen, dass Ware vermehrt über einen nahegelegenen Flughafen im Ausland und anschliessenden per LKW-Transport in die Schweiz gelangen würden. Damit würden durch die neuen Vorschriften und die daraus folgenden Anpassungen der Warenflüsse die Konsumentinnen und Konsumenten über den tatsächlichen Sachverhalt der Transportmittel getäuscht. Zudem hätte dies neben der Unwirksamkeit der Massnahme für den Klimaschutz auch wirtschaftliche Auswirkungen auf die Flughäfen in Zürich und Genf – ohne jeglichen Nutzen für die Schweiz oder das Klima. Vollends aus dem Ruder laufen würden die Kosten dann, wenn – wie es der Gesetzesentwurf unter Negierung von Art. 164 der Bundesverfassung (BV; SR 101) ermöglichen will – der Bundesrat die Deklaration sämtlicher Transportmittel vorschreiben würde.
- Eine Einschränkung auf bestimmte Lebensmittel wie Fleisch, Früchte, Gemüse und Fisch ist nicht praktikabel. Da auch andere Erzeugnisse als die für die Deklarationspflicht vorgesehenen Lebensmittel per Flugzeug in die Schweiz transportiert werden, würden in der Folge die Konsumentinnen und Konsumenten durch die nicht vorhandene, da lebensmittelrechtlich nicht geforderte Deklaration getäuscht, weil sie verständlicherweise davon ausgehen würden, dass „Flugware“ deklariert werden muss. Die Deklarationspflicht würde statt zu Klarheit zu Unsicherheiten und getäuschten Konsumentinnen und Konsumenten führen.
- Eine Deklarationspflicht würde Gesundheitsrisiken mit sich bringen. Um die Deklaration des Transports per Flugzeug zu vermeiden, würden längere Transportwege per Lastwagen oder Schiff in Kauf genommen. Bei leicht verderblichen Produkten können ungeeignete oder sogar nur zeitlich verlängerte Transportbedingungen ein Gesundheitsrisiko für die Konsumentinnen und Konsumenten darstellen. Es besteht die zusätzliche Gefahr, dass Transportbehälter oder Lebensmittel (illegal) zur Erhöhung der Haltbarkeit behandelt werden.

3/3

- Die angedachte Deklarationsvorschrift führt dazu, dass die vom Bundesrat angestrebte Äquivalenz der lebensmittelrechtlichen Anforderungen mit der Europäischen Union (EU) gefährdet ist und sowohl der freie Lebensmittelhandel mit der EU als auch künftige Verhandlungen über ein Rahmenabkommen erschwert werden. Dieses Risiko ist komplett unverhältnismässig, selbst wenn die neue Regelung wider Erwarten eine Wirkung entfalten sollte.

Das Bewusstsein für die Problematik von Flugtransporten wächst in Wirtschaft und Gesellschaft seit Jahren. Dazu braucht es kein Gesetz. Die im Kanton Thurgau ansässige Lidl-Gruppe beispielsweise wirbt bereits mit dem Slogan „gesagt, getan“ – „*Flugverbot für frisches Gemüse, Früchte und Kräuter*“. Lidl setzt sich damit von anderen Mitbewerbern ab und nutzt die Möglichkeit, einen Mehrwert seiner Produkte für die Konsumentinnen und Konsumenten auszuloben. Wir erachten diese Art von freiwilliger Deklaration und konsequentem Handeln aus den oben genannten Gründen als effektivere und zielführende Variante als die vorgeschlagene gesetzliche Regelung. Sie würde zudem der schweizerischen Tradition subsidiären staatlichen Handelns und einer freien Wirtschaft entsprechen.

Insgesamt lehnen wir die Vorlage ab: Es ist keine gesetzliche Regelung erforderlich. Der Entwurf führte zudem zu hohem Aufwand für die Unternehmen und den Staat, entfaltete wenig Wirkung und hätte unerwünschte Nebenwirkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission
für Wissenschaft, Bildung und Kultur
3003 Bern

22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 unterbreitet die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK) den Kantonsregierungen einen Vorschlag zur Umsetzung der obgenannten Parlamentarischen Initiative. Konkret schlägt die Kommission vor, die Liste der besonderen Kennzeichnungen von Lebensmitteln so zu ergänzen, dass deren Transportart, insbesondere Flugtransporte, deklariert werden sollen. Dies soll insbesondere Flugtransporte von Frischprodukten wie Fleisch, Fisch, Früchte und Gemüse umfassen.

Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagenen Vorschriften zur Deklaration von flugtransportierten Lebensmitteln nicht als zielführend und lehnt sie daher ab. Die hauptsächlichen Gründe dafür sind:

1. Aus dem Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats vom 17. August 2023 ist nicht ersichtlich, welche Lebensmittel und in welchem Umfang von einer Deklarationspflicht der Transportart «Flugtransporte» überhaupt betroffen sind. Es ist zu erwarten, dass der Hauptteil der in die Schweiz importierten Lebensmittel und insbesondere die Grundnahrungsmittel auf dem Schiffs-, Bahn- und Landweg transportiert werden. Höchstens ein Bruchteil von «Nischen-»Lebensmitteln gelangen mittels Flugtransport in die Schweiz. Ohne genaue Zahlen zu kennen, soll daher vom Erlass neuer Vorschriften Abstand genommen werden.
2. Mit der Einführung einer neuen Vorschrift zur Deklaration von Flugware entstünde ein erhebliches Täuschungspotenzial für die Konsumentinnen und Konsumenten. Denn bei allen Waren, die nicht der Deklarationspflicht unterstehen und auf denen daher ein solcher Hinweis fehlt,

würde in vielen Fällen fälschlicherweise davon ausgegangen, dass diese Waren nicht mit dem Flugzeug transportiert wurden. Damit würde eine wesentliche Zweckbestimmung der Lebensmittelgesetzgebung, nämlich der Täuschungsschutz, untergraben.

3. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass eine Deklarationspflicht von Flugware nicht zu nachhaltigeren Lieferketten führen wird. Diese sind nur über die freie Marktwirtschaft zu erreichen. So sind es beispielsweise höhere Kosten für Flugtransporte, die die Transportart verschieben, nicht aber Vorgaben zur Deklaration.

Es ist daher zu bezweifeln, dass eine Deklaration von flugtransportierten Lebensmitteln zielführend ist. Es werden neue gesetzliche Vorgaben gemacht, deren Wirkung für nachhaltigere Lieferketten und den Klimaschutz fraglich sind. Stattdessen würde dies aber unnötigerweise zu höheren Lebensmittelpreisen für die Endverbraucher, höherem administrativem Aufwand für die Wirtschaft und höheren Vollzugskosten für die Kantone führen.

Im Übrigen unterstützt der Regierungsrat die beiliegende detaillierte Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS).

Der Regierungsrat beantragt daher, von einer Änderung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe i im Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz [LMG]; SR 817.0) aus den genannten Gründen abzusehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 19. Januar 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) vom 13. Dezember 2023



Valérie Dittli
Conseillère d'Etat
Cheffe du Département
des finances et de
l'agriculture

Rue de la Paix 6
1014 Lausanne



Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de
l'intérieur
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Réf. : 23_AFF_414/VDI/cgr

Lausanne, le 19 janvier 2024

« Consultation fédérale : Etiquetage des denrées alimentaires - Indiquer le transport par avion »

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis du Canton de Vaud sur l'avant-projet de modification de la loi sur les denrées alimentaires (LDAI) s'inscrivant dans la mise en œuvre de l'initiative parlementaire « 22.424 n. lv. pa. Badertscher. Etiquetage des denrées alimentaires. Indiquer si le transport a été effectué par avion ».

Après avoir mené une consultation auprès des services cantonaux concernés, le Département des finances et de l'agriculture, en charge de la durabilité et du climat, a l'honneur de vous faire part de sa détermination.

De manière générale, nous soutenons cette démarche visant à plus de transparence sur la provenance des denrées alimentaires auprès des consommatrices et des consommateurs, laquelle profitera certainement à l'agriculture suisse tout en favorisant la prise en compte de l'empreinte carbone dans les décisions d'achat.

Concernant le point 4.1, il nous paraît important de relever que les transports par voie aérienne soient déclarés pour les denrées qui arrivent par cette voie dans l'UE et qui sont ensuite acheminées par voie terrestre jusqu'en Suisse. Ceci afin d'éviter d'induire les consommatrices et les consommateurs en erreur.

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux déterminations qui précèdent, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

La Cheffe de département

Valérie Dittli



P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Commission de la science, de
l'éducation et de la culture
Monsieur Fabien FIVAZ
Président de la commission
3003 Berne



Date

12 DEC. 2023

Consultation relative à l'initiative parlementaire Badertscher 22.424. Étiquetage des denrées alimentaires. Indiquer si le transport a été effectué par avion

Monsieur le président de la commission,

Nous vous remercions pour votre invitation du 6 octobre 2023 relative à l'objet cité en marge et vous faisons part ci-après de notre prise de position.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais soutient les mesures visant à protéger le climat et donc à créer des chaînes d'approvisionnement durables. Ainsi, le fait d'indiquer sur les denrées alimentaires, de manière visuelle et simple, leur éventuel transport par voie aérienne représente une plus-value intéressante pour les consommatrices et consommateurs. Cette proposition conduit à un gain de transparence, qui s'ajoute à une notion pédagogique et facilite la prise de conscience au moment de l'achat.

Le canton du Valais soutient donc sur le principe la modification de la loi sur les denrées alimentaires proposée dans le cadre de la mise en œuvre de l'initiative parlementaire Badertscher 22.424. Il salue le gain de transparence pour les consommateurs et consommatrices et les retombées environnementales positives que devrait induire le projet.

La formulation législative proposée est volontairement simple et ouverte, laissant au Conseil fédéral la tâche de régler la mise en œuvre. Celle-ci s'avèrera complexe, par exemple comme le relève la commission dans son rapport, pour la déclaration des produits acheminés en Suisse par la route ou le rail, mais entrés dans l'Union européenne par voie aérienne.

L'obligation de déclaration pourrait aussi présenter des risques sanitaires comme effets collatéraux. Afin d'éviter la déclaration du transport par avion, les transports plus longs par camion ou par bateau pourraient être privilégiés. Or, pour les produits très périssables, des conditions de transports peu adéquates, voire simplement rallongées, peuvent présenter un risque sanitaire supplémentaire. Il y a également le risque de voir des pratiques de traitements des containers de transports par des produits toxiques comme ce fut le cas avec l'oxyde d'éthylène, gaz toxique et cancérigène, ces dernières années.



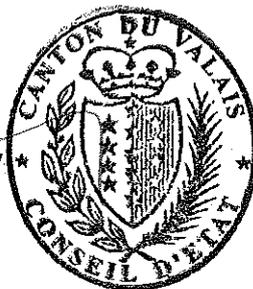
Cela étant, vu la complexité que représentera une mise en œuvre efficace de la volonté exprimée par le Parlement, nous considérons l'approche retenue qui laisse au Conseil fédéral la compétence de prescrire les dispositions d'application, comme appropriée.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la commission, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



La chancelière


Monique Albrecht

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Nationalrat
Kommission für Wirtschaft, Bildung
und Kultur WBK-N
3003 Bern

Zug, 9. Januar 2024 rv

**Vorentwurf der WBK-N 22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln
deklarieren
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 wurden wir eingeladen, zum Vorentwurf der WBK-N betreffend Deklaration von Lebensmitteln bei Flugtransporten Stellung zu nehmen.

Der Kanton Zug schliesst sich der Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) vom 13. Dezember 2023 an und lehnt eine Anpassung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- lmr@blv.admin.ch (Word-Dokument und PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch, PDF)
- Amt für Verbraucherschutz (info.avs@zg.ch, PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vd@zg.ch, PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)



Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Nationalrates
3003 Bern

12. Dezember 2023 (RRB Nr. 1486/2023)

**Änderung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
(Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren, Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung des Lebensmittelgesetzes eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Obschon Massnahmen zum Klimaschutz und damit auch zur Schaffung von nachhaltigen Lieferketten grundsätzlich zu begrüessen sind, stehen wir der geplanten Gesetzesänderung kritisch gegenüber und lehnen sie ab. Sie führt kaum zum gewünschten Erfolg, bewirkt aber höhere Lebensmittelpreise und höhere Kosten für die Kantone. Zudem besteht die Gefahr der Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten. Die Gesetzesänderung ist zudem gar nicht notwendig, da bereits gestützt auf die in Kraft stehenden Bestimmungen die Verpflichtung zur Deklaration der Transportart möglich wäre.

Würde die Deklarationspflicht von Lebensmitteln, die direkt in die Schweiz geflogen werden, eingeführt, bestünde die Gefahr, dass aufgrund der neuen Vorschriften die Transportwege angepasst werden und Flugware in Zukunft über einen nahegelegenen Flughafen im Ausland und anschliessendem LKW-Transport in die Schweiz gelangen. Dies hätte nicht nur negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Flughäfen in Zürich und Genf, sondern böte auch die Gefahr von Täuschungen der Konsumentinnen und Konsumenten über den wahren Sachverhalt betreffend Transportmittel. Ebenso bestünde keine Deklarationspflicht für Waren, die auf einer vorgelagerten Etappe des Transportes (z. B. innerhalb des Produktionslandes) per Flugzeug befördert wurden. Im Falle der Einführung einer Deklarationspflicht der Transportart müsste diesem Aspekt jedenfalls auf Verordnungsstufe Rechnung getragen werden mittels Ausgestaltung entsprechender Regelun-

gen, wie z. B. die Deklaration des Hauptlaufs mit dem grössten Anteil an Kilometern. Eine umfassendere Deklarationspflicht, um einer Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten vorzubeugen, kommt aufgrund der Komplexität und Variabilität der Lieferketten und der dadurch entstehenden Aufwendungen für Rückverfolgbarkeit und Dokumentation aufseiten des Lebensmittelhandels jedoch kaum in Frage.

Zwar stünde die Einführung einer Deklaration der Flugtransporte bei Lebensmitteln im Einklang mit der kantonalen langfristigen Klimastrategie sowie dem kantonalen Leitbild nachhaltige Ernährung. Die Zweckmässigkeit der Massnahme ist aber ungewiss, denn ihr Erfolg hängt einzig von einem nicht abschätzbaren Faktor ab und zwar der Frage, inwiefern sich das Konsumverhalten der Bevölkerung durch die geforderte Deklaration beeinflussen lässt.

Bereits heute werden eingeflogene Lebensmittel zu einem grossen Teil gekennzeichnet. Die beiden grössten Detailhändler Migros und Coop deklarieren eingeflogene Lebensmittel und die Grossverteiler Aldi und Lidl führen aus Klimaschutzgründen eingeflogenes Obst und Gemüse nicht mehr in ihrem Sortiment. Dies zeigt auf, dass die Detailhändler dem Klimaschutz bereits mit freiwilligen Massnahmen nachgekommen sind. Zudem streben diese gemäss Eigendeklaration danach, die Umweltbilanz ihres Sortiments kontinuierlich zu verbessern. Es stellt sich daher die Frage nach dem Zusatznutzen, der mit der beabsichtigten Deklarationspflicht erreicht werden kann. Gleichzeitig dürfte eine Verpflichtung zur Deklaration beim Detailhandel Mehrkosten verursachen, die in der Regel auf die Konsumentinnen und Konsumenten abgewälzt werden und deren Kaufkraft schwächen. Mehrkosten und Mehraufwand dürften auch bei der Verwaltung entstehen, da künftig geprüft werden müsste, ob die Deklarationen korrekt sind. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgeschlagenen Deklarationspflicht ist daher fraglich. Dies gilt umso mehr, als mit der bestehenden Bestimmung in Art. 13 LMG die Deklaration der Transporte bereits heute möglich wäre.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Herr Kommissionspräsident Fabien Fivaz
Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Nationalrates (WBK-N)

Per Mail: lmr@blv.admin.ch

Bern, 22. Januar 2024

Vernehmlassungsantwort zur Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Fivaz
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Wir sind mit der Autorin der Pa.Iv. einig, dass angesichts der klima- und umweltpolitischen Bemühungen der Schweiz Flugtransporte von Lebensmitteln, die als unnötig eingestuft werden können, nicht tolerierbar sind. So soll es in Zukunft für die Konsumentinnen und Konsumenten möglich sein, die problematische Transportart zu erkennen und damit die Transparenz beim Einkauf zu vergrössern. Die EVP teilt die Befürchtung nicht, die Deklarationsvorschrift kollidiere mit dem WTO-Recht; es wird niemand durch die Kennzeichnung diskriminiert und keine Transportart verboten. Alle Herkunftsländer werden gleichbehandelt. Die Transparenz steigert den fairen Wettbewerb.

Gleichzeitig reicht es nicht, an die Freiwilligkeit der Detailhändlerinnen zu appellieren, um dem Klimawandel entgegenzutreten. Die vorgeschlagene Deklarationspflicht ist eine sanfte Massnahme, die das Verantwortungsbewusstsein der Konsumierenden stärkt, ohne dass Verbote ausgesprochen werden.

Wir begrüssen den Vorschlag der Kommission, die Liste der Kennzeichnungen im Lebensmittelgesetz mit der Nennung der Transportart zu ergänzen und danken ihr für die geleistete Arbeit. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz

Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV
3003 Bern

per Mail an: lmr@blv.admin.ch

Bern, 22. Januar 2024

**Parlamentarische Initiative. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren;
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative 22.424 Christine Badertscher «Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren» eingeladen.¹ Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN begrüssen die Änderung des Lebensmittelgesetzes, womit die Transportart, insbesondere Flugtransporte, bei der Deklaration von Lebensmitteln ergänzt wird. Dies ist auch ein wichtiges Anliegen der Fair-Food-Initiative der GRÜNEN für gesunde sowie umweltfreundlich und fair hergestellte Lebensmittel: Nachhaltige und transparente Lieferketten erlauben es den Konsument*innen, einen bewussteren Kaufentscheid zu treffen und somit das Ernährungssystem nachhaltiger zu gestalten. Die vorgeschlagene Regelung ist zudem mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Aus Sicht der GRÜNEN braucht es weitere Massnahmen wie etwa die Ausweitung der Transportdeklaration auf alle Konsumprodukte oder die Deklaration des vollständigen ökologischen Fussabdrucks.

Die nachhaltige Umstellung unserer Lebensmittelproduktion und Ernährung leistet einen entscheidenden Beitrag, rasche Antworten auf die globale Klimakrise und auf die Bedrohung der Biodiversität und der natürlichen Ressourcen zu finden. Flugtransporte sind eine jener Praktiken, die einen unverhältnismässig grossen ökologischen Fussabdruck generieren und weitgehend unnötig sind. Eine erhöhte Transparenz über die Transportwege hilft Konsument*innen dabei, ihre Lebensmittelkäufe nachhaltiger zu gestalten.

Mit der Förderung von nachhaltigen und transparenten Lieferketten wird eine Verbesserung erreicht, ohne die Entscheidungsfreiheit der Konsument*innen einzuschränken. Befürchtungen, die Deklarationsvorschrift könnte mit dem WTO-Recht kollidieren, sind mehrfach unbegründet, denn kein Land wird durch die Deklaration diskriminiert, weil alle Herkunftsländer gleichbehandelt werden. Es wird auch keine Transportart verboten, sondern lediglich transparent gemacht, was im Einklang mit der Wirtschaftsfreiheit und dem fairen Wettbewerb ist. Nicht zuletzt existieren bereits vergleichbare Deklarationspflichten, die ebenfalls keine WTO-rechtlichen Konflikte auslösten (Eier, Kaninchenfleisch, Holz, etc.).

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20220424>

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär



Frau
Simone de Montmollin
Kommissionspräsidentin WBK-N

Per Mail an: lmr@blv.admin.ch

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch

Bern, 22. Januar 2024

Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative Badertscher: Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Wir begrüßen den Willen der WBK_N, die Deklaration von Flugtransporten auf den Etiketten von unverarbeiteten Lebensmitteln gesetzlich zu verankern. Wie im Erläuternden Bericht erwähnt, müssen dringend Massnahmen ergriffen werden, um die Klimaziele der Schweiz zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist die Verbesserung der Transparenz des ökologischen Fussabdrucks von Konsumprodukten ein mögliches Instrument, um KonsumentInnen dazu zu bewegen, nachhaltiger einzukaufen, und ProduzentInnen und EinzelhändlerInnen dazu zu animieren, ihre Angebote anzupassen.

Bekanntlich beschränken sich unsere täglichen Einkäufe aber nicht auf unverarbeitete Lebensmittel. Zudem reicht eine Deklaration bei Lebensmitteln aus unserer Sicht nicht aus, um die Konsument:innen umfassend über den ökologischen Fussabdruck von

Konsumprodukten zu informieren. Aus diesen Gründen schlagen wir, die Vorschläge der parlamentarischen Initiative und der WBK-N wie folgt zu verschärfen:

- Deklaration des vollständigen ökologischen Fussabdrucks

Die Deklaration des vollständigen ökologischen Fussabdrucks, der mit einem einheitlichen System für alle Produkte berechnet wird, wäre viel transparenter und effizienter. Eine solche Deklaration würde einerseits den KonsumentInnen die Möglichkeit geben, die nachhaltigsten Produkte leichter zu identifizieren, und andererseits das von einigen ProduzentInnen und EinzelhändlerInnen praktizierte Greenwashing verhindern.

- Deklaration auf allen Konsumprodukten.

Der Flugtransport betrifft auch andere Konsumprodukte, wie z. B. elektronische Geräte oder Kleidung. Die Wahl dieses Transportmittels für nicht verderbliche Produkte belastet das Klima unnötig (vgl. Bericht im Auftrag des BAFU «Deklarationspflicht "Flugtransporte": Abschätzung Umweltauswirkung und Kosten», Seite viii). Daher sollte der ökologische Fussabdruck auf allen Konsumprodukten angegeben werden, um Anreize für ein nachhaltigeres Konsum- und Produktionsverhalten zu schaffen.

Da das Lebensmittelgesetz derzeit nicht alle Konsumprodukte umfasst, würden die oben vorgeschlagenen Anpassungen entweder eine Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einen neuen Gesetzesentwurf erfordern, in dem die Angabe des ökologischen Fussabdrucks aller Konsumprodukte verankert wird.

Falls die oben genannten Vorschläge abgelehnt werden, fordern wir, dass die folgenden Punkte bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung berücksichtigt werden:

- Deklarationspflicht von Flugtransporten auch in der Verordnung verankern

Obwohl Artikel 13 des Lebensmittelgesetzes nicht verbindlich ist, erwarten wir, dass die Forderung der parlamentarischen Initiative in der entsprechenden Verordnung umgesetzt wird.

- Deklaration von Flugtransporten, auch wenn das Produkt auf dem Landweg in die Schweiz gelangt

Die Formulierung von Artikel 13 bietet die Möglichkeit, den Flugzeugtransport zu deklarieren, wenn die Produkte auf dem Luftweg in die EU gelangt sind und dann auf der

Straße oder Schiene in die Schweiz transportiert werden. Laut dem Erläuternden Bericht will die WBK-N jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Wir kritisieren diese Haltung. Ein solcher Verzicht würde das Ziel der parlamentarischen Initiative erheblich schwächen. Dieses ist aber bereits selbst nur ein kleiner Schritt in Richtung einer vollständigen Transparenz des ökologischen Fussabdrucks von Lebensmitteln. Es ist deshalb zentral, Flugtransporte zu deklarieren, auch wenn das Produkt am Schluss der Transportkette auf dem Landweg in die Schweiz gelangt.

- Bessere Sichtbarkeit der Deklaration des Flugtransports mit einem Symbol auf den Etiketten

Der Flugtransport muss so angegeben werden, dass diese Information für alle KonsumentInnen leicht sichtbar und verständlich ist. Laut dem Erläuternden Bericht muss die obligatorische Deklaration schriftlich erfolgen. Die Grösse der Schrift auf den Etiketten macht es jedoch nicht immer leicht, die Informationen zu lesen. Daher sollte die schriftliche Deklaration durch das Symbol eines Flugzeugs ergänzt werden, um eine gute Sichtbarkeit der Flugtransporte zu gewährleisten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

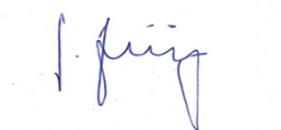
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Sandro Liniger
Polit. Fachsekretär

Commission de la science, de l'éducation
et de la culture CSEC
Madame la Conseillère nationale Simone
de Montmollin
3003 Berne

Par courrier électronique :
lmr@blv.admin.ch

Berne, le 17 janvier 2024

22.424 n Iv.pa. Badertscher. Etiquetage des denrées alimentaires. Indiquer si le transport a été effectué par avion

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Madame la Présidente,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse rejette le projet de modification légale visant à imposer l'étiquetage du moyen de transport sur les denrées fraîches.

La modification proposée consiste en un complément de la loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI), respectivement de son article 13, dans le but d'inclure le mode de transport parmi les indications que le Conseil fédéral peut prescrire sur l'étiquetage. La formulation proposée a volontairement été laissée ouverte afin de ne pas se limiter aux seuls produits entrés directement en Suisse par voie aérienne, voire pour s'appliquer à d'autres moyens de transport.

Par ce projet, la majorité de la commission souhaite contribuer à la réalisation des objectifs climatiques consentis dans le cadre de l'Accord de Paris sur le climat. Elle estime que la déclaration du transport aérien et d'autres modes de transport aura un effet positif sur le bilan carbone des produits consommés en Suisse.

Peu d'effets, beaucoup de tracasseries et de coûts supplémentaires

Aux yeux de l'UDC, si les initiatives privées allant dans ce sens sont à saluer, le projet de la commission ne contribuera pratiquement pas à une amélioration de la situation. En effet, l'origine des denrées alimentaires est d'ores et déjà indiquée sur l'étiquetage. Dans une claire majorité des cas, cela permet au consommateur de deviner le moyen de transport ayant fait arriver le produit proposé sur les étals. De plus, la commission reconnaît elle-même dans son rapport qu'il serait compliqué d'inclure les denrées arrivées par avion en Europe puis transportées par la route en Suisse. Les procédés, complexes, resteraient opaques. Cela sans

parler des risques d'incompatibilité avec le droit international, qu'il soit européen ou relevant de l'OMC.

Si l'impact du projet sur les engagements climatiques de la Suisse peine à être perçu, il en va autrement des lourdes conséquences bureaucratiques qui se répercuteront, une fois encore, sur le contribuable-consommateur. Entre l'autocontrôle, les vérifications et les différentes démarches administratives, une augmentation des coûts est à prévoir. Cette dernière ne se limitera pas forcément aux produits ayant voyagé par avion, comme le reconnaît encore la commission.

La révision manque sa cible

L'UDC Suisse souhaite rappeler que la consommation de produits locaux constitue un geste conséquent en faveur des producteurs et de l'environnement. ayant voyagé des milliers de kilomètres sont peu susceptibles de modifier leur comportement en raison de la modification proposée.

Par ailleurs, il est à déplorer que la commission ne valide qu'une phrase vague et imprécise dans sa modification légale. En effet, sous réserve du respect du droit international, le Conseil fédéral peut aujourd'hui déjà imposer les mesures demandées par voie d'ordonnance. Rajouter une demi-mesure dans la loi et s'en remettre au gouvernement n'a ainsi pas de sens dans le cas d'espèce. Cela est encore plus déplorable quand on sait que les coûts des contrôles seront assumés par les cantons : la majorité de la commission s'en remet bien vite à une mesure dont les conséquences ne sont pas claires, sachant que la charge en résultant sera partagée par les cantons et les consommateurs.

Pour toutes ces raisons, l'UDC Suisse estime que le projet soumis à consultation pose bien plus de problèmes qu'il n'en résout. De plus, quand bien même l'imposition de nouveaux contrôles sur l'étiquetage serait une bonne idée, elle est d'ores et déjà possible pour le Conseil fédéral et ne justifie pas une modification de la loi.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Madame la Présidente, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Le secrétaire général



Marco Chiesa

Conseiller aux Etats



Peter Keller

Elektronisch verschickt an:

lmr@blv.admin.ch

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
CH-3003 Bern

Altdorf, 22. Januar 2024

Stellungnahme der Alpen-Initiative zur Vernehmlassung zur Parlamentarische Initiative «Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Die Alpen-Initiative hat unter anderem zum Ziel, den Güterverkehr zu reduzieren, zu verlagern und erträglicher zu machen. Als Beitrag zum Thema der Verkehrsvermeidung und -verlagerung sensibilisiert, die Alpen-Initiative die Bevölkerung für die zurückgelegte Distanz von (Konsum-)Produkte und deren Transportwege und versucht regionale Alternativen beliebt zu machen. Als Beispiel für diese Tätigkeit kann unsere Teufelstein- bzw. Bergkristall-Kampagne, welche sich an ein breites Publikum erreicht, aufgeführt werden.

Die Alpen-Initiative begrüsst den Willen, die Deklaration von Flugtransporten auf den Etiketten von un- verarbeiteten Lebensmitteln gesetzlich zu verankern. Wir sind überzeugt, dass im Rahmen dieser Par- lamentarischen Initiative wertvolle Schritte hin mehr Transparenz bezüglich umweltschädlicher Trans- portwege erzielt werden können und dies zu einem umwelt- und klimafreundlicheren Konsum in der Schweiz beigetragen würde. Wie im Erläuternden Bericht erwähnt, müssen dringend Massnahmen er- griffen werden, um die Klimaziele der Schweiz zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist die Verbes- erung der Transparenz des ökologischen Fussabdrucks von Konsumprodukten ein wichtiges Instru- ment, um KonsumentInnen dazu zu bewegen, nachhaltiger einzukaufen, und ProduzentInnen und Ein- zelhändlerInnen dazu zu animieren, ihre Angebote anzupassen.

Allerdings beschränken sich unsere täglichen Einkäufe nicht auf unverarbeitete Lebensmittel. Ausserdem führt die Deklaration von Flugtransporten zwar zu mehr Transparenz, sie reicht aber nicht aus, um die KonsumentInnen umfassend über den ökologischen Fussabdruck von Konsumprodukten zu informieren. Aus diesen Gründen fordert die Alpen-Initiative, die Vorschläge der parlamentarischen Initiative und der WBK-N wie folgt zu verschärfen:

– Deklaration auf allen Konsumprodukten

Der Flugtransport betrifft auch andere Konsumprodukte, wie z. B. elektronische Geräte oder Kleidung. Eine Studie des Instituts für Supply Chain Management der Universität St. Gallen im Auftrag der IG AirCargo Switzerland (2020)¹ zeigt klar auf, dass nicht nur Lebensmittel, sondern auch andere Konsumprodukte per Luftfracht, wie Hightech-Produkte, Spielwaren, Sportgeräte und Schmuck, importiert werden. Die Wahl dieses Transportmittels für nicht verderbliche Produkte belastet das Klima unnötig (vgl. Bericht im Auftrag des BAFU «Deklarationspflicht "Flugtransporte": Abschätzung Umweltauswirkung und Kosten», Seite viii). Daher sollte die Deklarationspflicht bei allen Konsumprodukten angegeben werden, um Anreize für ein nachhaltigeres Konsum- und Produktionsverhalten zu schaffen.

Da das Lebensmittelgesetz derzeit nicht alle Konsumprodukte umfasst, würden die oben vorgeschlagenen Anpassungen entweder eine Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einen neuen Gesetzesentwurf erfordern, in dem die Angabe des ökologischen Fussabdrucks aller Konsumprodukte verankert wird.

– Deklaration von Produkten, mit Haupttransportmittel Lastwagen

Für die Umwelt und das Klima ist es zudem auch wichtig, ob die Güter per kombiniertem Verkehr, d.h. zum Grossteil der Transportdistanz auf der elektrisch angetriebenen Güterbahn, oder gänzlich per (aktuell noch grösstenteils) fossil betriebenen Strassengüterverkehr transportiert werden. Es würde darum Sinn machen, auch diese Produkte explizit zu kennzeichnen, falls sie eine gewisse Mindestdistanz zurückgelegt haben (auf welcher der kombinierte Verkehr eine sinnvolle Alternative darstellt). Daraus würde auch ein Druck bestehen für die Händler in der Logistik der importierten bzw. im Inland verteilten Güter möglichst umweltfreundlich Transportmittel zu wählen. Eine solche Deklarationspflicht für Produkte, welche hauptsächlich mit dem Lastwagen die langen Transportwege absolviert haben, könnte dazu beitragen die Erfolgsgeschichte der Schweizer Verlagerungspolitik und des Alpenschutzes (basierend auf der von der Schweiz angenommenen Alpeninitiative) weiterzuschreiben. Gerade bei längeren Binnenverkehren, bei Importen und Exporten besteht noch eine sehr grosses Verlagerungspotenzial, über die Hälfte der alpenquerenden Lastwagen kommen sind heute nicht Transitverkehr.

– Deklaration des vollständigen ökologischen Fussabdrucks

Die Deklaration des vollständigen ökologischen Fussabdrucks, der mit einem einheitlichen System für alle Produkte berechnet wird, wäre viel transparenter und effizienter. Eine solche Deklaration würde einerseits den KonsumentInnen die Möglichkeit geben, die nachhaltigsten Produkte leichter zu identifizieren, und andererseits das von einigen ProduzentInnen und EinzelhändlerInnen praktizierte Greenwashing verhindern.

¹ W Stölzle, L Häberle (2020): Luftfrachtlogistik-Studie Schweiz 2020: Fakten-Anforderungen-Trends. Cuvillier Verlag. Link: <https://www.alexandria.unisg.ch/entities/publication/e25a24a5-bb51-4b25-ae56-c8d68babb49a/details>

Falls die oben genannten Vorschläge abgelehnt werden, fordern wir, dass die folgenden Punkte bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung berücksichtigt werden:

- Deklarationspflicht von Flugtransporten auch in der Verordnung verankern

Obwohl Artikel 13 des Lebensmittelgesetzes nicht verbindlich ist, erwarten wir, dass die Forderung der parlamentarischen Initiative in der entsprechenden Verordnung umgesetzt wird.

- Deklaration von Flugtransporten, auch wenn das Produkt auf dem Landweg in die Schweiz gelangt

Die Formulierung von Artikel 13 bietet die Möglichkeit, den Flugzeugtransport zu deklarieren, wenn die Produkte auf dem Luftweg in die EU gelangt sind und dann auf der Strasse oder Schiene in die Schweiz transportiert werden. Laut dem Erläuternden Bericht will die WBK-N jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Wir kritisieren diese Haltung. Ein solcher Verzicht würde das Ziel der parlamentarischen Initiative erheblich schwächen. Dieses ist aber bereits selbst nur ein kleiner Schritt in Richtung einer vollständigen Transparenz des ökologischen Fussabdrucks von Lebensmitteln. Es ist deshalb zentral, Flugtransporte zu deklarieren, auch wenn das Produkt am Schluss der Transportkette auf dem Landweg in die Schweiz gelangt.

- Bessere Sichtbarkeit der Deklaration des Flugtransports mit einem Symbol auf den Etiketten

Der Flugtransport muss so angegeben werden, dass diese Information für alle KonsumentInnen leicht sichtbar und verständlich ist. Laut dem Erläuternden Bericht muss die obligatorische Deklaration schriftlich erfolgen. Die Grösse der Schrift auf den Etiketten macht es jedoch nicht immer leicht, die Informationen zu lesen. Daher sollte die schriftliche Deklaration durch das Symbol eines Flugzeugs ergänzt werden, um eine gute Sichtbarkeit der Flugtransporte zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Jon Pult
Präsident der Alpen-Initiative



Fabio Gassmann
Leiter Alpenschutzpolitik



Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
CH-3003 Bern

Basel, 24.1.2024 / MBO

22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Bio Suisse ist der Dachverband der Schweizer Knospe-Betriebe und Eigentümerin der eingetragenen Marke Knospe. Die Träger:innen sind die rund 7'560 Knospe-Bäuerinnen und Bauern sowie die Knospe-Gärtnerinnen und -Gärtner, die in 33 Mitgliedorganisationen organisiert sind. Rund 1'300 Verarbeitungs- und Handelsbetriebe haben mit Bio Suisse einen Lizenzvertrag abgeschlossen.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns aus Sicht Bio Suisse zu Flugtransporten zu äussern.

Während die Bioverordnung keine Aussagen zu Flugtransporten macht, sind diese gemäss Knospe-Richtlinien von Bio Suisse grundsätzlich verboten. Ausschlaggebend dafür sind ökologische Überlegungen: Flugtransporte verursachen eine vielfach höhere Umweltbelastung und verbrauchen immens viel mehr Energie als Transporte auf dem See- und dem Landweg. Zudem verfolgen wir das Prinzip der Nähe. Flugtransporte sind darum nicht mit der Bio-Idee vereinbar.

Die Pa.Iv. Badertscher will eine Deklarationspflicht. Die Anhörungsvorlage beschränkt sich auf die vier Kategorien Fleisch, Früchte, Gemüse und Fisch. Diesen Mini-Schritt begrüsst Bio Suisse grundsätzlich, auch wenn die Wirkung bescheiden bleiben dürfte. Diese erwarten wir weniger von den (un)informierten Konsument:innen. Viel eher schreckt die aufwändige Administration die Importeure ab – was dem Ziel dient.

Um die jährlich über 90'000 Tonnen Luftfracht-Lebensmittel zu reduzieren, empfehlen wir dringend zusätzlich ein grundsätzliches Verbot von Flugtransporten von Lebensmitteln, mit einem Minimum an Ausnahmen, auch wenn die WTO-Kompatibilität der Massnahme umstritten sein dürfte.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir herzlich.

Freundliche Grüsse
Bio Suisse

Martin Bossard
Verantwortlicher Politik

Madame la Conseillère nationale Simone de Montmollin
Présidente de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national
3003 Berne

Par courrier électronique :
lmr@blv.admin.ch

Paudex, le 15 décembre 2023
FTE

Consultation fédérale : 22.424 n. l. pa. Badertscher. Etiquetage des denrées alimentaires. Indiquer si le transport a été effectué par avion

Madame la Présidente,

La Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national a mis en consultation un projet qui prévoit d'étoffer la liste des indications devant figurer sur les étiquettes des denrées alimentaires de sorte que le moyen de transport soit déclaré, en particulier pour y inclure l'information quant au transport aérien de denrées fraîches. Cet avant-projet est traité dans le cadre de la 2^e phase de l'initiative parlementaire [22.424](#) « Etiquetage des denrées alimentaires. Indiquer si le transport a été effectué par avion ». Nous prenons volontiers la liberté de vous adresser notre position.

Le Centre Patronal reconnaît la problématique de l'impact environnemental des distances parcourues par les différents produits importés puis vendus en Suisse, notamment lorsque ce trajet se réalise en avion dont l'impact sur l'environnement est plus important. Néanmoins, le Centre Patronal juge le projet soumis à consultation inadapté et **recommande de ne pas entrer en matière resp. de soutenir la minorité Nantermod.**

Bien que l'objectif de l'initiative soit louable, le Centre Patronal juge une obligation contraignante d'étiquetage disproportionnée. En effet, effectuer le suivi et la vérification exhaustive de l'ensemble de la chaîne de transport pour s'assurer qu'un produit arrivé en Suisse n'ait pas été d'abord transporté par avion dans un pays tiers pose des défis en termes de difficulté et de coût administratif, tant pour les importateurs que pour les autorités. De plus, ces coûts administratifs, estimés entre 3.5 et 9.2 millions CHF par an par BSS¹, seront répercutés sur les prix et donc sur les consommateurs – un surcoût inadéquat en période de baisse du pouvoir d'achat. On notera finalement que la proposition alternative d'obligation de déclaration aux seules denrées importées en Suisse directement par voie aérienne est également à rejeter, car elle serait trop facilement contournable. Pour ces raisons, le Centre Patronal rejette toute nouvelle base légale contraignante.

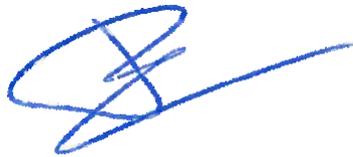
Le Centre Patronal soutient plutôt les initiatives et informations volontaires. Il y a aujourd'hui un intérêt du public, des entreprises et des autorités en faveur de produits avec un (plus) faible bilan carbone, souvent en favorisant les produits locaux et/ou de saison. Cela crée un incitatif économique en faveur de produits répondant à cette attente et donc un effet indirect

¹ *Deklarationspflicht «Flugtransporte»: Abschätzung Umweltauswirkung und Kosten*, BSS Volkswirtschaftliche Beratung, 30 novembre 2022, sur mandat de l'OFEV.

de baisse de la demande pour des denrées importées avec un haut taux de CO2 émis. Le Centre Patronal attend également des effets positifs des rapports ESG qui sont de plus en plus demandés voire exigés les informations ainsi publiées ayant un effet « Name And Shame » ou de valorisation selon les résultats ESG. Finalement, une étude de faisabilité d'un label est en cours de réalisation et ses conclusions seront publiées dans le cadre du futur rapport au postulat [22.4275](#) « Un label CO2 pour les denrées alimentaires non transformées ».

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Madame la Présidente, l'expression de prénotre meilleure considération.

Centre Patronal

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'F' followed by a long horizontal stroke extending to the right.

Fabrice Tedeschi

An die Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N)

(nur per E-Mail an lmr@blv.admin.ch)

Bern, 18. Dezember 2023

Stellungnahme in der Vernehmlassung zur 22.424 Pa.IV. Badertscher «Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren»

Sehr geehrter Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der [parlamentarischen Initiative 20.424 «Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren»](#) hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK) die interessierten Kreise zur Stellungnahme zu einem [Vorentwurf](#) für eine Änderung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) eingeladen. Für diese Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und nehmen diese nachfolgend wahr.

Position CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE

Wir stehen der vorgeschlagenen Änderung des LMG aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber:

- a) Wie das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in seinem Bericht [«Deklarationspflicht \(Flugtransporte\): Abschätzung, Umweltauswirkung und Kosten»](#) festhält, wäre eine allgemeine Deklarationspflicht für Flugtransporte mit einem grossen Abklärungs- und Dokumentationsaufwand für alle Inverkehrbringer von Lebensmitteln in der Schweiz sowie einem hohen Vollzugsaufwand für die Überprüfung der Vorgabe verbunden. Demgegenüber steht ein nicht klar bestimmbarer ökologischer Nutzen und eine fragwürdige Fokussierung auf einen einzelnen Aspekt der Klimabilanz eines Lebensmittels.
- b) Wir setzen uns dafür ein, dass die Kennzeichnungsvorschriften für den Schweizer Markt mit dem EU-Recht kompatibel sind. Ein «Swiss Finish» führt in jedem Fall zu zusätzlichen Regulierungskosten und dadurch zu höheren Konsumentenpreisen. Abweichende Vorgaben zwischen der Schweiz und der EU stellen Handelshemmnisse dar, welche es zu verhindern gilt.
- c) Da Artikel 13 Absatz 1 LMG offen formuliert ist, kann der Bundesrat bereits heute weitere Deklarationsanforderungen erlassen (siehe dazu auch [Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage](#)). Aus unserer Sicht besteht daher trotz Annahme der parlamentarischen Initiative keine Regulierungsnotwendigkeit.

Vorschläge zur Umsetzung der 22.424 Pa.IV Badertscher

Aus oben genannten Gründen sehen wir keine Regulierungsnotwendigkeit und plädieren dafür, auf die Aufnahme von Buchstabe Art. 13 Abs. 1 Bst. i. zu verzichten.

Sollte trotz den genannten Argumenten eine Änderung des Lebensmittelgesetzes angestrebt werden, so darf diese nicht zu einer unverhältnismässigen Ausgestaltung der Deklarationspflicht führen. Der [Bericht des BAFU](#) empfiehlt, dass eine Umsetzung der Pa.IV im Sinne der Verhältnismässigkeit auf folgende Produkte und Transportarten beschränkt werden soll:

- a) auf die Produktgruppen Fleisch, Früchte, Gemüse und Fisch, da diese für den grössten Teil der Treibhausgasemissionen durch Flugtransporte verantwortlich sind.
- b) auf Flugtransporte dieser Produktgruppen, die direkt in die Schweiz erfolgen und nicht indirekt über ein drittes Land, da die aktuelle Gesetzeslage in den anderen Staaten keine Erfassung und Weitergabe dieser Informationen vorsieht.

Um diese Eingrenzung sicherzustellen, soll Art. 13 Abs. 1 nicht wie vorgeschlagen mit «Transportart, insbesondere Flugtransporte» ergänzt werden, sondern mit «Flugtransporte». Bei der Ausarbeitung einer Kennzeichnungspflicht von Flugtransporten in der Lebensmittelinformationsverordnung (LIV) muss der Geltungsbereich auf die oben genannten Kategorien (Fleisch, Früchte, Gemüse und Fisch; direkt in die Schweiz eingeflogen) beschränkt bleiben. Eine allgemeine Deklaration der Transportart ist mit der Annahme der 22.424 Pa.IV Badertscher nicht zu begründen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE



Urs Furrer
Geschäftsführer

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Nationalrates (WBK-N)
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per Mail: lmr@blv.admin.ch

12. Januar 2024

Vernehmlassung: 22.424 Pa.IV. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der parlamentarischen Initiative «[22.424 Pa.IV. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren](#)» zum **Vorentwurf für eine Änderung des Lebensmittelgesetzes (LMG)** Stellung zu nehmen. Hierfür bedanken wir uns ausdrücklich.

economiesuisse äussert sich gerne wie folgt:

economiesuisse empfiehlt, die vorgeschlagene Ergänzung des Lebensmittelgesetzes (LMG) bei Art. 13 Abs. 1 abzulehnen. Letztere befeuert einen preistreibenden Agrarprotektionismus ohne substanziellen ökologischen Mehrwert.

Begründung:

- **Freiwillige Deklaration ist ausreichend:** Einige Schweizer Unternehmen des Gross- und Detailhandels und der Lebensmittelindustrie verzichten bereits heute auf den Flugimport von bestimmten Produkten oder deklarieren den Flugtransport freiwillig (mit einem «by Air»-Aufkleber). Daraus eine allgemeine Umsetzbarkeit der Flugwarendeclaration abzuleiten für *alle* Unternehmen, welche Lebensmitteln an Konsumenten abgeben, greift aufgrund der unterschiedlichen Beschaffungsstruktur dennoch zu kurz. Ausserdem ist der Nutzen für die Kundeninformation insofern beschränkt, dass die Transportart allein für die Ökologie von Lebensmitteln nicht ausschlaggebend ist.
- **Bundesrat sieht keinen Handlungsbedarf:** Der Bundesrat – gestützt auf Art. 13 Abs. 1 LMG – hat heute schon die Möglichkeit («kann»-Formulierung), eine Deklarationspflicht für die Transportart von Lebensmitteln (insb. Flugtransporte) einzuführen. Davon hat er aber bisher richtigerweise keinen Gebrauch gemacht. Eine zusätzliche Regulierung braucht es nicht.

- **Vorgeschlagene Gesetzesänderung wirft Fragen auf:** Die bewusst offen gehaltene Formulierung bei Art. 13 Abs. 1 LMG gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, die Deklarationspflicht im Rahmen der Lebensmittelinformationsverordnung (LIV) auf weitere Produkte und Transportarten auszuweiten. Das führt zu Rechtsunsicherheit und schwierigen Umsetzungsfragen: Wie weit müssen – und können – die Flugtransporte in der Handelskette zurückverfolgt werden? Sind auch in der Schweiz weiterverarbeitete Produkte von der Deklarationspflicht betroffen?
- **Fragwürdige Fokussierung auf den Transport:** Im Sinne eines «nachhaltigeren Ernährungssystems» fokussiert die vorgeschlagene Regelung ausschliesslich auf die Transportart von Lebensmitteln. Bei vielen Produkten haben deren Gewinnung und Herstellung jedoch einen viel grösseren Einfluss auf die CO₂-Bilanz als der Transport. Das gilt auch für die von der Regelung betroffenen Frischprodukte (Fleisch, Fisch, Gemüse und Früchte).
- **«Swiss finish» verhindern:** Aus Konsumenten- und wettbewerbsrechtlicher Sicht sollen ausländische und inländische Lebensmittel gleichbehandelt werden. Da aber insbesondere die Europäische Union (EU) keine Deklaration von Flugimporten kennt, würde für Schweizer Importe ein unnötiges Handelshemmnis geschaffen, was wiederum zu einer Erhöhung der Konsumentenpreise führen würde. Das gilt es zu verhindern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Jan Atteslander
Mitglied der Geschäftsleitung



Luc Schnurrenberger
Stv. Leiter Aussenwirtschaft

Commission de la science, de l'éducation et de la culture
du Conseil national (CSEC-N)
CH-3003 Berne

Exclusivement par courriel : lmr@blv.admin.ch

12 janvier 2024

Consultation : 22.424 Iv. pa. Badertscher. Etiquetage des denrées alimentaires. Indiquer si le transport a été effectué par avion

Madame la Présidente,
Mesdames, Messieurs,

Dans le cadre de l'initiative parlementaire « [22.424 Iv. pa. Badertscher. Etiquetage des denrées alimentaires. Indiquer si le transport a été effectué par avion](#) » vous nous avez invités à prendre position sur l'**avant-projet de modification de la loi sur les denrées alimentaires (LDAI)**. Nous vous en remercions expressément.

economiesuisse s'exprime volontiers comme suit :

economiesuisse recommande de rejeter le complément proposé à l'art. 13, al. 1, de la loi sur les denrées alimentaires (LDAI). Ce dernier induit un protectionnisme agricole qui entraînerait une augmentation des prix et n'apporterait pas de plus-value écologique substantielle.

Justification :

- **La déclaration volontaire est suffisante** : certaines entreprises suisses du commerce de gros et de détail ainsi que de l'industrie alimentaire renoncent déjà aujourd'hui à l'importation par avion de certains produits ou déclarent volontairement le transport aérien (avec un autocollant « by air »). En déduire une applicabilité générale d'une indication des marchandises transportées par avion pour *toutes* les entreprises qui remettent des denrées alimentaires aux consommateurs est néanmoins erroné. Ceci en raison de la diversité des structures d'approvisionnement. En outre, l'utilité pour l'information des consommateurs est limitée dans la mesure où le mode de transport ne peut à lui seul déterminer si les denrées alimentaires sont durables.
- **Le Conseil fédéral ne voit pas la nécessité d'agir** : le Conseil fédéral – sur la base de l'art. 13, al. 1 LDAI – a aujourd'hui déjà la possibilité (selon la formulation : «le Conseil fédéral peut ») d'introduire une obligation de déclaration pour le mode de transport des denrées alimentaires (en

particulier les transports aériens). Mais il n'en a pas fait usage jusqu'à présent, à juste titre. Une réglementation supplémentaire n'est pas nécessaire.

- **La modification de la loi proposée soulève des questions** : la formulation volontairement ouverte de l'art. 13, al. 1 LDAI donne au Conseil fédéral la possibilité d'étendre l'obligation de déclaration à d'autres produits et modes de transport dans le cadre de l'ordonnance concernant l'information sur les denrées alimentaires (OIDAI). Cela entraîne une insécurité juridique et des questions de mise en œuvre difficiles : jusqu'à quel point les transports aériens doivent-ils – et peuvent-ils – être tracés dans la chaîne de production ? Les produits transformés en Suisse sont-ils également concernés par l'obligation de déclaration ?
- **Focalisation discutable sur le transport** : dans l'optique d'un « système alimentaire plus durable », la réglementation proposée se concentre exclusivement sur le mode de transport des denrées alimentaires. Or, pour de nombreux produits, leur extraction et leur fabrication ont une influence bien plus importante sur le bilan de CO₂ que leur transport. Cela vaut également pour les produits frais concernés par la réglementation (viande, poisson, légumes et fruits).
- **Empêcher le « Swiss finish »** : du point de vue du droit des consommateurs et de la concurrence, les denrées alimentaires étrangères et suisses doivent être traitées de la même manière. Mais comme l'Union européenne (UE) en particulier ne connaît pas la déclaration des importations par avion, cela créerait une entrave inutile au commerce pour les importations suisses, ce qui entraînerait à son tour une augmentation des prix à la consommation. Il s'agit d'éviter cela.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et de l'attention que vous voudrez bien accorder à nos préoccupations.

Nous restons à disposition pour tout complément d'information.

Veillez agréer, Madame la Présidente, Madame, Monsieur, l'assurance de notre haute considération.
economiesuisse



Dr. Jan Atteslander
Membre de la direction



Luc Schnurrenberger
Responsable suppléant du département
Économie extérieure



CH-3003 Bern, EKK

E-Mail

lmr@blv.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: voj
Sachbearbeiter/in: teb
Bern, 6. Dezember 2023

Stellungnahme zur Pa. Iv. Badertscher «Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Pa.Iv. Badertscher «Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren» äussern zu können.

Die EKK anerkennt das Anliegen der parlamentarischen Initiative, mehr Transparenz hinsichtlich der Transportmittel zu schaffen, mit denen Lebensmittel in die Schweiz gelangen. Der Vorstoss zielt darauf ab, den Konsumentinnen und Konsumenten dank einer entsprechenden Deklaration einen nachhaltigeren Kaufentscheid zu ermöglichen, was grundsätzlich zu begrüssen ist.

Dennoch lehnt die EKK den vorliegenden Gesetzesvorschlag aus folgenden Gründen ab:

Unklare Definition von «Flugware»

Gemäss den Erläuterungen sollen lediglich Waren deklariert werden, die direkt in die Schweiz geflogen werden. Um die Deklarationspflicht zu umgehen, könnten Anbieter aber die Transportwege anpassen und Flugware aus dem angrenzenden Ausland per LKW oder Bahn in die Schweiz einführen. Damit wäre das eigentliche Ziel der Deklaration – nämlich die Möglichkeit für Konsumentinnen und Konsumenten, auf Flugware zu verzichten – verfehlt. Auch nicht deklariert werden müssten gemäss Erläuterungen Waren, die beispielsweise innerhalb Südamerikas per Flugzeug transportiert wurden, danach aber mit Schiff und LKW in die Schweiz kommen. Die Konsumentinnen und Konsumenten würden so über den wahren Sachverhalt betreffend Transportmittel getäuscht. Insgesamt dürfe die Deklaration für die Konsumentinnen und Konsumenten keinen Mehrwert bieten.

Fehlende Deklaration auf den allermeisten Lebensmitteln

Ein weiteres erhebliches Täuschungspotential entsteht für die Konsumentinnen und Konsumenten dadurch, dass die Deklaration lediglich bei unverarbeiteten Früchten, Gemüse, Fisch und Fleisch verpflichtend ist. Die Konsumentinnen und Konsumenten könnten folglich davon ausgehen, dass alle anderen Waren nicht mit dem Flugzeug transportiert wurden.

Preisanstieg zu erwarten

Für die Anbieter führt die Deklaration einerseits zu einem Mehraufwand, indem Produkte zusätzlich gekennzeichnet werden müssen. Zudem müssen sie die Transportmittel ihrer Produkte – welche je nach Verfügbarkeit am Markt allenfalls häufig wechseln – kennen und nachweisen können. Wollen die Anbieter andererseits die Deklaration umgehen, müssen sie entweder die Transportketten wechseln oder alternative Produkte in ihr Sortiment aufnehmen. Dies alles kann sich in einem höheren Verkaufspreis niederschlagen. Angesichts der aktuell steigenden Lebenshaltungskosten lehnt die EKK Massnahmen ab, die das Budget der Konsumentinnen und Konsumenten zusätzlich belasten.

Geringe Relevanz des Transportmittels auf die Ökobilanz

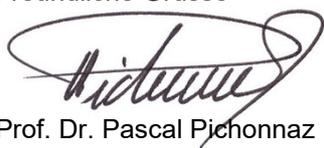
In den meisten Fällen wirkt sich die Art und Weise der Produktion einer Ware am stärksten auf dessen Ökobilanz aus. Das Transportmittel spielt meist nur eine sekundäre Rolle. Der Hinweis auf das Transportmittel hilft den Konsumentinnen und Konsumenten somit nur in Ausnahmefällen beim Entscheid für ein nachhaltiges Produkt.

Mögliche Handelshemmnisse

In der EU besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Deklaration des Transportmittels beziehungsweise keine Deklarationspflicht für «Flugware». Es ist nicht davon auszugehen, dass internationale Produzenten für den Schweizer Markt eine Sonderlösung umsetzen – oder wenn, dann nur zu einem höheren Preis. Wahrscheinlicher ist es, dass sie den Schweizer Markt nicht mehr bedienen. Dadurch sinkt die Auswahl für die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz.

Die EKK lehnt deshalb den Vorschlag des Bundesrates ab. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Pascal Pichonnaz
Präsident



Jean-Marc Vögele
Sekretariat



An das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
per Mail an: lmr@blv.admin.ch

Bern, 8. Januar 2024 KK

« Vernehmlassung 2023/70: Parlamentarische Initiative. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren»»

Sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte, Ständerätinnen und Ständeräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser Initiative, von der wir hiermit gerne Gebrauch machen. Vorgeschlagen wird, die Liste der besonderen Kennzeichnungen von Lebensmitteln in Art. 13 LMG so zu ergänzen, dass deren Transportart, insbesondere Flugtransporte, deklariert werden sollen. Von der Pflicht umfasst sein sollen insbesondere Frischprodukte wie Fleisch, Fisch, Früchte und Gemüse.

Bereits heute hat der Bundesrat gestützt auf das geltende Recht die Möglichkeit, die Pflicht zur Deklaration der Transportart einzuführen (Artikel 13 Abs. 1 LMG, bei "namentlich über" handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung). Er hat bisher von seiner Kompetenz keinen Gebrauch gemacht und sieht laut seiner Stellungnahme vom 1. September 2021 zur Motion [21.3911](#) Deklaration von Flugtransporten aktuell auch keinen Handlungsbedarf zur Einführung einer obligatorischen Deklaration. Dem stimmen wir zu.

Deshalb und angesichts der zahlreichen freiwilligen Massnahmen der Industrie und des zu erwartenden, weit hinter dem Aufwand zurückbleibenden Mehrwerts einer solchen Information **ist diese Rechtsänderung aktuell nicht erforderlich und die Initiative abzulehnen.**

Die Schweizer Lebensmittelindustrie ist sich ihrer Verantwortung für nachhaltige Ernährungssysteme bewusst und setzt sich für eine transparente Information der KonsumentInnen und gegen umweltbelastende Praktiken ein. Deshalb verzichten die fial Mitglieder bereits weitestgehend auf einen Flugimport von bestimmten Produkten oder informieren die KonsumentInnen freiwillig über erforderlichen Flugtransport im Einzelfall. **Insgesamt ist heute der Anteil an mit dem Flugzeug importierten Lebensmitteln sehr gering.**

Für die Einführung einer neuen obligatorischen Kennzeichnung ist es essenziell, dass der Umfang klar definiert ist. Die vorgeschlagene Formulierung lässt die Möglichkeit offen, die Pflicht auf weitere Produkte und weitere Transportarten auszuweiten. Der entstehende Regelungsspielraum führt zu Rechtsunsicherheit. Im Weiteren verweisen wir auf Art. 13 Abs. 6 LMG der besagt, dass die besonderen Kennzeichnungsvorschriften keine unverhältnismässige administrative Mehrbelastung für die Betriebe zur Folge haben dürfen.

Gemäss dem Ziel der parlamentarischen Initiative (Deklaration von Flugtransporten für frische, unverarbeitete Lebensmittel) dürfte die Regelung wenn überhaupt - nur wie folgt lauten:

Das Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 20141 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 Bst. h und i

1 Der Bundesrat kann weitere Angaben vorschreiben, namentlich über:

h. Nährwert;

i. ~~Transportart, insbesondere~~ Flugtransporte von frischen, unverarbeiteten Lebensmitteln.

Auch diese Regelung wirft in der Umsetzung schwierige Fragen auf: Die angrenzenden Länder und im Speziellen die europäische Union kennen keine Deklaration von Flugimporten. Aus Konsumenten- und wettbewerbsrechtlicher Sicht ist aber sicherzustellen, dass aus- und inländische Produkte gleichbehandelt werden. Wie weit müssen die Flugtransporte in der Wertschöpfungs- und Handelskette zurückverfolgt werden? Sind allein Produkte betroffen, die direkt an KonsumentInnen abgegeben werden oder auch Produkte, die in der Schweiz weiterverarbeitet werden? Ein Einbezug aller dem Import in die Schweiz vorgelagerten Transportarten im internationalen Umfeld ist praktisch nicht umsetzbar, da unbekannt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Karola Krell Zbinden
karola.krell@foodlex.ch

Leitung
f i a l Kommission Lebensmittelrecht

fial

Die Föderation der schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien fial ist der repräsentative Zusammenschluss der Schweizer Nahrungsmittelindustrie in Vereinsform. Wir bezwecken die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der angeschlossenen Branchen und deren Mitgliedfirmen. Wir setzen uns für eine sichere, nachhaltige, gesunde und genussvolle Ernährung ein. Unsere Vision finden Sie [hier](#).

Unsere Mitglieder decken von Grundnahrungsmitteln des täglichen Bedarfs bis hin zu hochspezialisierten Lebensmitteln zur klinischen Ernährung das gesamte Spektrum der in der Schweiz hergestellten Produkte ab.

Die Nahrungsmittelhersteller (ohne landwirtschaftliche Urproduktion, aber inklusive gewerbliche Kleinbetriebe) beschäffigen in der Schweiz insgesamt rund 100'000 Arbeitnehmende und erzielen einen Umsatz von über 30 Milliarden Franken, davon fast 4 Milliarden Franken im Ausland

FiBL
Kontaktperson:
Sharon Woolsey
Tel +41 62 510 53 10
sharon.woolsey@fibl.org

Nationalrat
Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
CH-3003 Bern

19.01.2024

**Stellungnahme zur Vernehmlassung: Bundesgesetz über Lebensmittel und
Gebrauchsgegenstände (LMG), 22.424 Pa Iv. Flugtransporte bei Lebensmitteln
deklarieren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bei der oben genannten Vernehmlassung.
Das Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL begrüsst und unterstützt die Änderungen
gesamthaft. Auf eine spezifische Stellungnahme zum kurzen Gesetzestext wird verzichtet.

Freundliche Grüsse

Sharon Woolsey

Par courriel

lmr@blv.admin.ch

Conseil National

Commission de la science, de
l'éducation et de la culture

CH-3003 Berne

Personne de contact:
r.eggenberger@frc.ch

Lausanne, le 19 janvier 2024

Procédure de consultation : 22.424 n Iv. pa. Badertscher. Etiquetage des denrées alimentaires. Indiquer si le transport a été effectué par avion.

Madame, Monsieur,

La FRC vous remercie de lui donner la possibilité de prendre position sur la modification de l'article 13 de la loi sur les denrées alimentaire et les objets usuels (LDAI ; RS 817.00) en lien avec l'initiative parlementaire citée en titre.

La FRC soutient ce projet de modification de la LDAI et salue cette initiative visant à améliorer la transparence quant au mode de transport des denrées alimentaires. En effet, les informations en lien avec la durabilité font en effet partie des critères de choix d'une partie importante des consommatrices et consommateurs.

Contrairement à la minorité de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national (CSEC-N) qui « *souligne que l'origine des denrées alimentaires est déjà indiquée, ce qui permet aux consommateurs et aux consommatrices de deviner le mode de transport* » (p. 5), la FRC estime que cette information est insuffisante. L'utilisation ou non de l'avion comme mode de transport est parfois contre-intuitive : le rapport explicatif mentionne très justement l'exemple de la mangue du Brésil qui peut parfaitement arriver par avion

comme par bateau (p. 5). Or, son impact environnemental s'en voit multiplié par 10 ! Les exemples de ce type sont légion. Citons notamment celui des asperges péruviennes dont les vertes arrivent par avion et les blanches arrivent souvent par bateau, mais aussi par les airs. Ici encore, impossible pour le consommateur de connaître le mode de transport sans déclaration. D'où l'importance que cette information figure directement sur ou à proximité du produit (dans le cas de la vente en vrac) afin de permettre un choix éclairé. Il est certain qu'une telle déclaration contribuera à inciter certaines personnes à opter pour des produits importés de manière plus durable. Parallèlement, apporter davantage de transparence en la matière contribuera également à inciter la grande distribution à adapter son offre.

Si la FRC soutient cette proposition, elle signale que sa portée légale semble peu claire à la lecture du rapport explicatif qui contient une contradiction. En effet, ce dernier, en page 2, indique que : « *La commission veut étoffer la liste des indications devant figurer sur les étiquettes des denrées alimentaires* ». Or, les indications obligatoires ressortent de l'article 12 LDAI. Toutefois, le projet propose de modifier l'article 13 LDAI, qui lui, est de nature potestative. Le rapport explicatif confirme d'ailleurs que le Conseil fédéral aurait en réalité déjà la possibilité de prescrire l'indication du mode de transport, mais qu'il n'a pas fait usage de cette compétence (p. 4 et p. 12). Passer par la modification de l'article 13 LDAI, sans que des dispositions d'exécution n'aient été soumises à consultation, ne paraît dès lors pas de nature à concrétiser la volonté de la commission de disposer assurément d'une déclaration du mode de transport. Ainsi, la FRC estime que ce n'est pas une disposition potestative introduite via l'article 13 LDAI qu'il s'agit d'adopter, mais bien d'ancrer **l'introduction de la déclaration du mode de transport parmi les déclarations obligatoires de l'article 12 LDAI**. La FRC demande également à ce que le rapport soit corrigé et précisé, afin de garantir la sécurité juridique.

En outre, comme l'a confirmé le Conseil fédéral dans son avis du 1^{er} septembre 2021 sur la motion 21.3911 Badertscher « Déclaration du transport des denrées alimentaires », « le mode de transport ne dit pas tout de l'empreinte écologique d'un produit » (rapport explicatif, p. 4). Ainsi, l'indication du mode de transport uniquement ne renseigne pas de manière complète les consommatrices et consommateurs sur le bilan environnemental d'un produit, mais uniquement partiellement. Si procéder à l'ajout de cette indication sur l'étiquetage des produits est une excellente avancée, elle devrait à notre sens être pensée de manière plus élargie pour pouvoir atteindre les objectifs énoncés à savoir l'amélioration de la transparence à destination des consommatrices et consommateurs ainsi la contribution à l'atteinte des objectifs climatiques que la Suisse s'est fixée dans le cadre de l'Accord de Paris.

A cet égard, la FRC rappelle que ceci correspondrait également aux conclusions de [l'étude menée par l'OFAG en février 2023](#). En effet, il y est relevé que 73% des personnes interrogées souhaitent que les produits et les denrées alimentaires portent une indication de leur empreinte climatique et écologique. Cette conclusion plaide dès lors pour aller plus loin

que l'indication du transport par avion, mais bien pour l'adoption d'un score environnemental, prenant en compte l'ensemble des critères pertinents.

En conséquence, la FRC demande à ce que le périmètre de cette initiative soit renforcé comme suit :

- Indication de l'empreinte écologique complète par le biais de **l'adoption d'un score environnemental unique**, tel qu'explicité dans l'[interpellation](#) déposée par la soussignée de gauche. En effet, [la diversité des différents indicateurs](#) présents sur le marché à l'heure actuelle n'aide pas à la compréhension. Une harmonisation permettrait ainsi d'éviter la confusion et d'apporter une réelle aide aux consommatrices et consommateurs dans leurs choix. De plus, cela permettrait de contribuer à lutter plus efficacement contre le « greenwashing ».
- **Elargissement de ces indications à tous les produits de consommation** et pas uniquement les denrées alimentaires. A titre d'exemple, la quantité de vêtements importés par avion a été plus élevée que pour les produits alimentaires en 2022.

Si les recommandations susmentionnées ne devaient pas être prises en compte, la FRC souhaite à tout le moins que les remarques ci-après soient prises en considération:

- **Lisibilité de l'indication** : la FRC souhaite que la déclaration du transport par avion soit indiquée de manière bien visible et compréhensible sur l'avant des emballages. Un pictogramme par exemple, aisément identifiable, permettrait à l'ensemble des consommateurs de bénéficier de cette information de manière facilitée.
- **Différents moyens de transports pour un produit** : la FRC souhaite que soit déclaré le transport par avion dès que le produit a été acheminé à un moment donné par ce biais, même si, en bout de chaîne, il arrive par voie terrestre en Suisse.
- **Contrôles** : la charge de travail additionnelle pour les chimistes cantonaux, responsables de vérifier la conformité de l'auto-contrôle notamment, est difficile à évaluer à la lecture du projet. Or, elle impérativement être prise en compte afin de rendre les nouvelles dispositions réellement praticables.
- **Surcoûts éventuels** : les éventuels surcoûts engendrés par cette modification ne devraient pas être assumés par les consommatrices et consommateurs. En effet, l'objectif de cette disposition étant de favoriser des choix plus durables, augmenter le prix de ces produits pourrait avoir l'effet inverse et ainsi manquer son but initial.

La FRC vous remercie par avance pour la prise en compte des remarques formulées dans cette prise de position, essentielles à assurer davantage de transparence ainsi qu'une information optimale des consommatrices et consommateurs.

Nous vous remercions de l'attention et de la suite que vous donnerez à notre prise de position et nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande des consommateurs



Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale



Rebecca Eggenberger
Responsable Alimentation

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Nationalrates WBK-N
3003 Bern

Per E-Mail an:
lmr@blv.admin.ch

Zürich, 5. Dezember 2023

**Vernehmlassungsantwort:
22.424 Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. GastroSuisse lehnt den Vernehmlassungsentwurf ab.

Im Vorfeld der Kommissionsberatung vom 17. November 2022 hat sich GastroSuisse gegen die Pa. Iv. Badertscher (22.424) ausgesprochen. An dieser Position hält der Branchenverband fest. Eine zusätzliche Deklaration der Transportart führt zu Mehraufwand bei den Unternehmen, ohne mehr Transparenz für die Gäste zu schaffen. Dass lange Transportwege die Klimabilanz von Lebensmitteln verschlechtern, ist hinlänglich bekannt. Aus Sicht des Gastgewerbes genügt entsprechend die bereits bestehende Herkunftsdeklaration bei Frischwaren, um Transparenz zu schaffen. Zweitens würden gemäss skizzierter Umsetzung unter Ziffer 4 der Erläuterungen nur Produkte deklariert werden, die auf dem Luftweg direkt in die Schweiz transportiert werden. Produkte, die über ausländische Flughäfen auf dem Land- und Seeweg in die Schweiz gelangen, müssen nicht deklariert werden. Mit einer solchen Regelung werden Konsumenten in die Irre geführt. Und drittens zählt nicht nur der Transport zu den wesentlichen Nachhaltigkeitsfaktoren, sondern auch der Ressourcenverbrauch bei der Produktion und die Verpackung oder die vollständige Verwertung der Lebensmittel. Gemäss einer ETH-Studie im Auftrag des BAFU liessen sich in der Schweiz pro Jahr und Person rund 500 kg CO₂-Äquivalente vermeiden, wenn Essbares nicht weggeworfen würde. Mit der Unterzeichnung der [Branchenübergreifende Vereinbarung zur Reduktion der Lebensmittelverluste](#) setzt GastroSuisse den eingeschlagenen Pfad zur Reduktion von Food Waste fort.

II. Eventualiter empfiehlt GastroSuisse eine Präzisierung.

GastroSuisse begrüsst, dass sich die im erläuternden Bericht unter Ziffer 4 skizzierte Umsetzung der Deklarationspflicht auf Verordnungsstufe auf unverarbeitete Frischprodukte beschränken solle. Dies entspricht der Begründung der Parlamentarischen Initiative und der Idee, dass die Deklaration der Transportart die Konsumentinnen und Konsumenten bei ihrer Kaufentscheidung im Detailhandel unterstützen soll. Um diesen Ansatz bereits auf Gesetzesstufe zu verankern, schlagen wir folgende Präzisierung des Lebensmittelgesetzes vor:

Art. 13 Abs. 1 Bst. i

¹ Der Bundesrat kann weitere Angaben vorschreiben, namentlich über:

[...]

- i. Transportart **unverarbeiteter Lebensmittel**, insbesondere Flugtransporte.

In der gastgewerblichen Praxis ist manchmal unklar, bis wann ein unverarbeitetes Lebensmittel ein solches ist und ab wann es sich um ein verarbeitetes Lebensmittel respektive um einen Teil eines Gerichts handelt – man denke in diesem Fall an aufgeschnittene Früchte, die einen Dessertteller garnieren. Um in dieser Hinsicht Rechtssicherheit zu schaffen, erwartet der Branchenverband, dass in der Umsetzung das Gastgewerbe von der Deklarationspflicht der Transportart gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. i LMG gänzlich ausgenommen ist. Die Gäste im Gastgewerbe sind keineswegs die Zielgruppe der Pa. Iv. Badertscher. Gemäss Art. 13 Abs. 6 LMG soll zudem eine unverhältnismässige administrative Mehrbelastung für die Betriebe durch die Kennzeichnungsvorgaben vermieden werden. Im Fall des Gastgewerbes würde eine schriftliche Deklarationspflicht der Transportart analog der Herkunftsdeklaration von Fleisch diesem Grundsatz nach Art. 13 Abs. 6 LMG widersprechen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident



Pascal Scherrer
Direktor

Herr Kommissionspräsident
Fabien Fivaz
Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Nationalrats
3003 Bern

Per E-Mail an:
lmr@blv.admin.ch

Basel, den 7. Dezember 2023 gs

Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative «Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Beilage lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zu der obgenannten Vernehmlassungsvorlage zukommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen in Zusammenhang mit unserer Darstellung selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel



Martin Dätwyler
Direktor



Gabriel Schweizer
Leiter Aussenwirtschaft

Beilage:
Stellungnahme

Gabriel Schweizer
Leiter Aussenwirtschaft

T +41 61 270 60 58
F +41 61 270 60 65

g.schweizer@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Stellungnahme

Basel, 7. Dezember 2023 gs

Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren

Die Handelskammer beider Basel teilt die Meinung des Bundesrats und rät von einer Deklaration des Lufttransports bei Lebensmitteln ab.

Ausgangslage

Der Umweltschutz spielt bei der Wahl von Lebensmitteln eine immer grössere Rolle. Angaben über Herkunft und Produktionsart können Konsumenten helfen, sich für nachhaltige Lebensmittel zu entscheiden. Deshalb kennt die Schweiz bereits die obligatorische Deklaration verschiedener Produkteigenschaften. Die Parlamentarische Initiative 22.424 verlangt nun, dass Verkäufer neu auch die Transportart, insbesondere den Flugtransport, bei frischen Lebensmitteln zwingend angeben müssen. Der Bundesrat spricht sich gegen eine solche gesetzliche Deklarationspflicht aus. Er verweist dabei auf den sehr geringen Anteil von mit dem Flug importierten Lebensmitteln und auf das bereits grosse freiwillige Engagement der Detailhändler in der Schweiz. Die Handelskammer teilt die Ansicht des Bundesrats und sieht ebenfalls keinen Handlungsbedarf.

Transport für Ökobilanz kaum relevant

Der Transport macht an der gesamten Ökobilanz eines Lebensmittels nur einen kleinen Teil aus. Verschiedene Studien zeigen klar: ob die Gurke, die Mango oder das Rindsfilet aus der Nähe kommen oder aus dem fernen Ausland, spielt für die Umwelt so gut wie keine Rolle.¹ Die CO₂-Emissionen von Lebensmitteln fallen hauptsächlich während der Produktion an. Der Transport per Schiff, Bahn und Strasse fällt nicht ins Gewicht. In nicht wenigen Fällen sind importierte Lebensmittel sogar umweltfreundlicher, weil im Ausland eine ökologischere Produktion möglich ist. Eine Ausnahme bildet der Flugtransport, der grundsätzlich die Ökobilanz eines Lebensmittels fast immer stark verschlechtert. Es ist demnach sinnvoll, auf Lebensmittel, die mit dem Flug transportiert werden, möglichst zu verzichten.

Gesetzliche Regelung nicht verhältnismässig

Die Fakten zeigen jedoch, dass der Anteil von frischen Lebensmitteln, die per Luft transportiert werden, verschwindend klein ist. Bei Früchten und Gemüse ist der Anteil unter einem Prozent. Bei Fisch und Fleisch etwas höher. Zudem verwenden Detailhändler in der Schweiz grösstenteils bereits freiwillig eine entsprechende Kennzeichnung. Gewisse Grossverteiler verzichten sogar ganz auf den Lufttransport von frischen Lebensmitteln. Aus diesen Gründen sehen wir keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Deklarationspflicht. Die administrativen Kosten (der Bund

¹ Siehe zum Beispiel: Hannah Ritchie (2020) - "You want to reduce the carbon footprint of your food? Focus on what you eat, not whether your food is local", Online auf: '<https://ourworldindata.org/food-choice-vs-eating-local>'

rechnet mit 100'000-200'000.- CHF Kontrollkosten pro Jahr) stehen in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen ökologischen Nutzen.

Position der Handelskammer beider Basel

Die Handelskammer unterstützt das Ziel, den Flugtransport von Lebensmitteln möglichst zu reduzieren und den Konsumenten grösstmögliche Transparenz zu bieten. Wir teilen jedoch die Ansicht des Bundesrats, dass kein Bedarf für eine gesetzliche Deklarationspflicht der Transportart besteht.

Sollte sich das Parlament für eine Deklarationspflicht aussprechen, fordern wir eine eindeutige Begrenzung der Bestimmung auf Flugtransporte. Eine generelle Kennzeichnung der Transportart von Lebensmitteln würde den Konsumentinnen und Konsumenten bei der Wahl von ökologischen Lebensmitteln ein falsches Bild vermitteln. Denn nur bei Flugtransporten ist die negative Wirkung auf die Ökobilanz eines Produkts eindeutig. Der Transport von Lebensmitteln auf dem Wasser, der Strasse oder der Schiene ist wie oben beschrieben für die Umwelt nicht entscheidend und kann in gewissen Fällen sogar ökologisch sinnvoll sein.

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Nationalrates WBK-N
3003 Bern

Per E-Mail an: lmr@blv.admin.ch

Bern, 15. Januar 2024

Vernehmlassungsantwort: 22.424 Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative Badertscher 22.424 Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

I. Beurteilung der Vorlage

Die Beherbergungsbranche lehnt den Entwurf der Vernehmlassungsvorlage ab. Die Forderung nach zusätzlicher Deklaration der Transportart würde zu einem erhöhten Aufwand für die Unternehmen führen, ohne den Gästen mehr Transparenz zu bieten. Es ist bekannt, dass lange Transportwege die Klimabilanz von Lebensmitteln beeinträchtigen. Aus Sicht des Gastgewerbes reicht die bereits bestehende Herkunftsdeklaration bei Frischwaren aus, um genügend Transparenz zu schaffen. Des Weiteren würden gemäss der vorgesehenen Umsetzung in Abschnitt 4 der Erläuterungen nur Produkte deklariert, welche direkt per Luftfracht in die Schweiz transportiert werden. Produkte, welche über Flughäfen im Ausland und per LKW, Bahn oder Schiff in die Schweiz gelangen, müssten nicht deklariert werden. Eine solche Regelung würde die Verbraucherinnen und Verbraucher irreführen. Zusätzlich sind nicht nur der Transport, sondern auch der Ressourcenverbrauch bei der Produktion, die Verpackung und die vollständige Verwertung von Lebensmitteln entscheidende Nachhaltigkeitsfaktoren. Gemäss einer ETH-Studie im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU) könnten in der Schweiz pro Jahr und Person etwa 500 kg CO₂-Äquivalente vermieden werden, wenn noch essbare Lebensmittel nicht verschwendet würden. Durch die Unterzeichnung der branchenübergreifenden Vereinbarung zur Reduktion der Lebensmittelverluste setzt HotellerieSuisse den Weg zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung fort.

II. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000

Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit

4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik

Per Mail an: Imr@blv.admin.ch

Bern
21. Dezember 2023/14.11.2023

STELLUNGNAHME ZUR PA. IV. BADERTSCHER. FLUG- TRANSPORTE BEI LEBENSMITTELN DEKLARIEREN

Sehr geehrte Präsidentin der WBK-NR
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit zur oben genannten Parlamentarischen Initiative respektive deren Umsetzung Stellung zu nehmen.

Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz engagieren sich alle seit Jahren für den Klimaschutz, haben ambitionierte Klimastrategien und setzen bereits heute teilweise auf die Deklaration von Flugwaren, auf freiwilliger Basis. Die vorgeschlagene Gesetzesanpassung lehnen wir aus den folgenden Gründen ab:

Transportmittel ist nicht matchentscheidend

Die Schweiz ist auf Lebensmittelimporte angewiesen. Dies wird auch im erläuternden Bericht zur Vorlage ausgeführt. Damit diese Lebensmittel in der Schweiz verfügbar sind, legen sie einen Transportweg zurück (Strasse, Bahn, See- oder Luftweg). Der Transportweg unterscheidet sich je nach Verkehrsmittel hinsichtlich der Umweltbelastung. Daraus Rückschlüsse auf die Nachhaltigkeit eines Produktes zu ziehen, ist jedoch verfehlt, da die Produktionsgewinnung bzw. -herstellung einen weitaus höheren Anteil an Schadstoffen verursacht als der Transport. Dies gilt auch oder teilweise gar insbesondere für die Frischprodukte, die vom Verordnungsvorschlag betroffen sind.

Keine unilaterale Schweizer Lösung

Die angrenzenden Länder und im speziellen die Europäische Union, kennen keine Deklaration von Flugimporten. Das Erlassen eines Gesetzes lehnen wir schon aus Praktikabilitätsgründen ab und sehen es als wenig zielführend an. Realistisch betrachtet ist aufgrund des kleinen Marktes Schweiz nicht davon auszugehen, dass internationale Hersteller die Deklaration und somit eine spezielle Paketierung nur für den «Schweizer Markt» aufbringen und wenn ja, dann werden diese zu Preiserhöhungen führen, die den Schweizer Detailhandel und die hiesigen Konsumentinnen und Konsumenten benachteiligen.



Gesetzesanpassung lässt Fragen offen

Im Entwurf sind Flugtransporte zwar explizit, aber sämtliche Transportmittel mitgenannt. Dieses Vorgehen wird mit der WTO-Konformität begründet, da Flugwaren auf Grund der geografischen Lage der Schweiz und ihrer flächenbezogenen Grösse per se aus dem Ausland stammen. Diese Begründung ist inhaltlich nachvollziehbar, zeigt aber auch die fehlende Wirkungsorientierung des Vorschlags. Flugwaren, die via Europa und damit oftmals via Schiene oder Strasse in die Schweiz kommen, sind ausgenommen. Dies könnte Schweizer Anbieter dazu verleiten, nachgelagerte Dienstleistungen (sortieren, umpacken, umpalettisieren, schneiden, rüsten etc.) ins europäische Ausland zu verlegen, um die verpflichtende Deklaration zu umgehen. Oder alternativ könnten hier klare Fehlanreize geschaffen werden, damit transportierte Ware nicht mehr in die Schweiz, wohl aber in Grenzregionen eingeflogen um dann per weiteren Logistikweg in die Schweiz transportiert werden. Die Verordnungsanpassung ermöglicht dem Bundesrat theoretisch aber auch, die Deklaration weiterer Transportmittel zu verordnen. Das entspricht weder dem Ansinnen des Vorstosses noch einem Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten. Zudem würde diese Deklaration die Realität der Logistikströme innerhalb von Europa verkennen, auf die Schweizer Detailhandelsunternehmen nur bedingt, respektive keinen Einfluss haben.

Freiwillige Lösungen sind ausreichend

Der erläuternde Bericht verweist auf bestehende, freiwillige Deklarationen einzelner Detailhandelsunternehmen und leitet daraus die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Flugwarendeclaration ab. Dabei werden die unterschiedlichen Logistik- und Beschaffungsrealitäten nicht berücksichtigt. Freiwillige Systeme wurden aus Überzeugung über einige Jahre aufgebaut und können nicht einfach rasch und unkompliziert neu aufgebaut werden. Die Mitglieder der IG Detailhandel engagieren sich überzeugt für Nachhaltigkeitsthemen und die Reduktion von Treibhausgasemissionen. Verpflichtende Deklarationen tragen weder zur Reduktion noch zu mehr Nachhaltigkeit in den Lieferketten bei. Mit welchen Massnahmen die Nachhaltigkeit und die Emissionsreduktion im Detailhandel vorangetrieben werden kann, sollte den Unternehmen überlassen werden – insbesondere dann, wenn die freiwilligen Massnahmen wie im vorliegenden Fall funktionieren. Die Mitglieder der IG Detailhandel und viele weitere Detailhandelsunternehmen stellen ihr Engagement tagtäglich unter Beweis und werden dies auch in Zukunft mit Überzeugung tun. Vorgaben zu Deklarationen und Transparenz binden Ressourcen, die bei tatsächlichen Reduktionsmassnahmen fehlen. Nebst den bestehenden freiwilligen Flugwarendeclarationen haben unsere Kundinnen und Kunden zudem jederzeit die Möglichkeit, auf Schweizer Frischprodukte zu setzen und damit Flugwaren konsequent zu vermeiden. Die Herkunft Schweiz bei Lebensmitteln, insbesondere im Frischebereich, wird bei unseren Mitgliedern konsequent und seit vielen Jahren gefördert.

Mögliche Täuschung

Vorgesehen ist, dass sich die Deklaration auf die wenigen genannten Warengruppen beschränkt. Dies ist zwar zu begrüßen, birgt aber eine Täuschungsgefahr: Wegen fehlender Deklaration können Konsumentinnen und Konsumenten annehmen, alle anderen Produkte seien nicht mit dem Flugzeug transportiert worden – obwohl dies nicht garantiert wäre. Ebenfalls wird der Konsument über seinen Beitrag zur Nachhaltigkeit fehlgeleitet. Wie



eingangs aufgeführt sind die Emissionen aus den Transportmitteln meistens nicht matchentscheidend.

Deshalb lehnen wir die vorliegende Gesetzesanpassung ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Salome Hofet
Leiterin AG Produktsicherheit
Coop Nachhaltigkeit/Wirtschaftspolitik

Gabi Buchwalder
Mitglied AG Produktsicherheit
Migros Wirtschaftspolitik

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
CH-3003 Bern

Per Email an
Imr@blv.admin.ch

Basel, Genf, Zürich-Flughafen, 19. Januar 2024

**Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
Parlamentarische Initiative 22.424 - Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren:
Stellungnahme IG Landesflughäfen**

Sehr geehrter Herr Nationalrat Fivaz,
sehr geehrte Frau Frey, sehr geehrte Frau Nobel

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 haben Sie die Swiss International Airports Association und damit die Flughafen Zürich AG, Genève Aéroport und EuroAirport Basel-Mulhouse zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 22.424 «Flugtransporte bei Lebensmittel deklarieren» eingeladen. Wir danken für diese Einladung und schätzen diese sehr. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, unsere Anliegen hierzu zu äussern. Vorab möchten wir Sie bitten, zukünftige Einladungen zu Vernehmlassungen nicht mehr an die Swiss International Airports Association, sondern neu an die IG Landesflughäfen c/o Flughafen Zürich AG via politik@zurich-airport.com zu adressieren.

An den drei Landesflughäfen Basel-Mulhouse, Genf und Zürich wurden im Vor-Pandemie Jahr mehr als 50 Millionen Passagiere und mehr als 620'000 Tonnen Fracht abgefertigt. Zur Fracht gehören auch Lebensmittel wie Fische, Fleisch sowie exotische Früchte und Gemüse. Diese sollen in Erfüllung der Parlamentarischen Initiative Badertscher (22.424) neu gekennzeichnet werden, wenn der Transport über den Luftweg stattgefunden hat.

Grundsätzlich steht einer verstärkten Transparenz bei der Einfuhr von Lebensmitteln nichts im Wege. Wir begrüssen dabei die gewählte Kann-Formulierung und die Kompetenz an den Bundesrat, weitere Angaben vorzuschreiben. Allerdings besteht die Gefahr, dass bei einem einseitigen Fokus auf ein Verkehrsmittel bzw. eine Transportart (namentlich die Luftfahrt) keine vollumfängliche Diskussion über Sinn und Zweck von Transportarten und über das Lebensmittelangebot im weiteren Sinne stattfindet.

Die Art und Weise des Transports sagt nur einen Teil über den ökologischen Fussabdruck eines Produkts aus. Vielmehr sollten auch die Produktionsmittel und alle weiteren externen Effekte berücksichtigt werden. Dazu wird vergessen, dass es sich bei diesen Lebensmitteln vielfach um Lebensmittel aus weit entfernten Ländern handelt, die in der Schweiz oder im nahen Ausland kaum erhältlich sind (zB Wildlachs, Ananas oder Mangos). Zentral ist dabei, dass es sich mehrheitlich um schnell verderbliche Lebensmittel handelt und der Flugtransport oftmals das einzige Transportmittel ist. Durch eine kürzere Transportzeit von verderblichen Lebensmitteln durch Flugtransporte sinkt das Risiko, dass die Kühlkette unterbrochen wird oder die Produkte während des Transports ungeniessbar oder gesundheitsschädigend werden. Somit können diese Lebensmittel auch in der Schweiz angeboten werden.

Diese Frischprodukte werden in den meisten Fällen (z.B. rund 98% der Luftfracht am Flughafen Zürich) im Bauch von Passagierflugzeugen transportiert. Dabei stammen die per Luftfracht importierten Lebensmittel fast ausschliesslich aus Übersee. Die dafür nötigen Langstreckenflüge weisen einen für Flüge unterdurchschnittlichen Treibstoffverbrauch pro Kilometer auf. Inwiefern die Deklarationspflicht dem Konsumenten einen Mehrwert über den CO₂-Austoss gibt, darf bezweifelt werden. Vielmehr scheint mit Blick auf die Luftfahrt eine Scheindiskussionen geführt zu werden: so verursacht der Flugverkehr im Vergleich zum Beispiel zum Strassenverkehr bedeutend weniger CO₂-Emissionen (vgl. hierzu die vom Bundesamt für Statistik erhobenen Daten zu den Umweltauswirkungen der Verkehrsarten). Warum gerade dem Flugtransport eine besondere Bedeutung zukommen sollte, lässt sich mit Fakten nicht ausreichend erhärten und wird auch nicht näher begründet.

Wir begrüssen deshalb ausdrücklich die Absicht der Kommission, dass alle Transportarten inkludiert werden sollen. Es stellt sich jedoch die Frage, weshalb bei der im Entwurf gewählten Formulierung der Flugtransport im Vordergrund stehen soll. Es liegt nicht an der Transportindustrie den Diskurs zu führen, ob und in welcher Menge ein bestimmtes Lebensmittel in der Schweiz verfügbar sein soll. Insofern sollten alle Transportarten einer Deklarationspflicht unterstehen, sollte der Bundesrat eine solche vorsehen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung beantragt die IG Landesflughäfen LMG Art 13. Abs. 1 lediglich um Bst. i ohne den Zusatz «insbesondere Flugtransporte» zu ergänzen. Dies stellt sicher, dass auf Verordnungsstufe eine gleichbehandelnde Regelung für alle Transportarten gewählt werden kann. Der Absicht der Kommission, die Konsumentinnen und Konsumenten transparent über die Transportart zu informieren wird dadurch dennoch Rechnung getragen und gewahrt.

Antrag

LMG Art. 13 Abs. 1 Bst. h und i

¹Der Bundesrat kann weitere Angaben vorschreiben, namentlich über:

h. Nährwert;

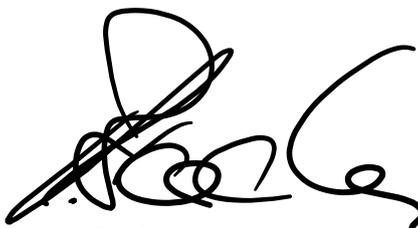
i. Transportart, ~~insbesondere Flugtransporte.~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Matthias Suhr
Direktor, Euroairport Basel-Mulhouse



Andreas Bachmann
Head Cargo, Flughafen Zürich AG



[Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Frau Manel Nobel
Schwarzenburgstrasse 155
3003 **Bern**

Per Mail an lmr@blv.admin.ch

Bern, 20. Januar 2024

Vernehmlassungsantwort Palv: Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Konsumentenforum kf dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Revisionsvorhaben. Das kf setzt sich für umweltbewusstes Einkaufen ein. Es ist im vorliegenden Fall der Auffassung, dass die Herausforderung nicht bei der Deklaration, sondern beim Bewusstsein der Konsumentinnen und Konsumenten liegt. Aus diesem Grund zieht das kf Aufklärung und Eigenverantwortung einer Flut von Vorschriften vor.

Das kf teilt aus folgenden Gründen die Haltung des Bundesrates:

- Wie der Bundesrat hält es zusätzliche Bestimmung für überflüssig, da die entsprechende Kompetenz schon heute gegeben ist
- Der Bundesrat beurteilt die gängige Praxis als ausreichend. Das kf ist ebenfalls dieser Meinung: die Grossverteiler deklarieren bereits (Migros, Coop) oder verzichten auf entsprechende Erzeugnisse (Lidl, Aldi). Damit ist ein wesentlicher Teil des Handels abgedeckt. Ausserdem erlaubt die Herkunftsdeklaration bereits heute einen bewussten Einkauf von Lebensmitteln mit geringem Transport-Aufwand und den damit verbundenen Verlusten.
- Die vorgeschlagene Vorschrift verleitet zum Setzen falscher Prioritäten:
 - ♣ Der Anteil der Lufttransporte bei Lebensmitteln ist vergleichsweise gering (Import insgesamt 7 000 000 t, davon lufttransportiert ca. 10 000 t jährlich oder ca. 0.15%) und bewirkt nebenbei eine Reduktion von Foodwaste.
 - ♣ Demgegenüber ist der Anteil der Flugtransporte bei anderen Gütern hoch, bei Schnittblumen über 30%, Modetextilien werden z.T. im Rahmen des Fertigungsprozesses mehrfach lufttransportiert.

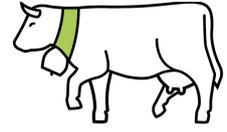
Das kf befürwortet deshalb die Beibehaltung der heutigen Regelung sowie eine Fortsetzung der Aufklärungsarbeit, welche sich aber nicht auf Lebensmittel beschränkt, sondern den gesamten Konsumgüterbereich umfasst.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Position berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Babette Sigg Frank, Präsidentin
praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18

Der Lesefreundlichkeit verpflichtet, verzichtet das kf auf Gendersprache und setzt auf generisches Maskulinum.



KLEINBAUERN
VEREINIGUNG

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
3003 Bern
Per Mail an: Imr@blv.admin.ch

Bern, 22. November 2023

Vernehmlassungsantwort: 22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bei der Vernehmlassung über die Pa. Iv. Badertscher, Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren.

Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt die Forderung, dass bei importierten Lebensmitteln die Transportart deklariert werden kann, voll und ganz. Aus unserer Sicht wäre sogar eine verbindlichere Regelung, die über die Kann-Formulierung hinausgeht, vertretbar und angebracht.

Wie im erläuternden Bericht dargelegt, tragen gerade Flugtransporte stark zum CO₂-Ausstoss bei. Die Konsumentinnen und Konsumenten sind für dieses Thema zunehmend sensibilisierter, um eine effektive Änderung im Einkaufsverhalten zu erzielen, benötigen sie die nötigen Entscheidungsgrundlagen. Neben positiven Auswirkungen auf die CO₂-Bilanz der Nahrungsmittel sehen wir auch die Möglichkeit einer Stärkung der lokalen, nachhaltigen Produktion.

Freundliche Grüsse

Stephan Tschirren, Geschäftsstelle

Kleinbauern-Vereinigung – Engagiert für eine vielfältige, ökologische und soziale Landwirtschaft

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
CH-3003 Bern
per E-Mail an: lmr@blv.admin.ch

Ort/Datum Zürich, 20. Dezember 2023

Betreff **Stellungnahme zur Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Pa.Iv. Badertscher «Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren» äussern zu können.

Die Migros verzichtet bereits heute möglichst auf Flugtransporte und ist bestrebt, das Angebot an Flugwaren weiter zu reduzieren. Bei gewissen Produktgruppen ist der Flugtransport wegen der schnellen Verderblichkeit allerdings nötig. In diesen Fällen deklarieren wir die Produkte transparent und gut sichtbar mit einem «by air»-Aufkleber. Die dabei anfallenden CO₂-Emissionen kompensieren wir zudem durch Projekte entlang unserer eigenen Wertschöpfungsketten.

Den vorliegenden Gesetzesvorschlag lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

Transportmittel ist nicht matchentscheidend

Die Schweiz ist auf Lebensmittelimporte angewiesen. Dies wird auch im erläuternden Bericht zur Vorlage ausgeführt. Damit diese Lebensmittel in der Schweiz verfügbar sind, legen sie einen Transportweg zurück (Strasse, Bahn, See- oder Luftweg), der sich je nach Verkehrsmittel sich hinsichtlich der Umweltbelastung unterscheidet. Daraus Rückschlüsse auf die Nachhaltigkeit eines Produktes zu ziehen, ist jedoch verfehlt, da dessen Anbau/Herstellung in den allermeisten Fällen einen weitaus höheren Anteil an Schadstoffen verursacht als der Transport. Dies gilt auch oder teilweise gar insbesondere für die Frischprodukte, die vom Verordnungsvorschlag betroffen sind.

Migros-Genossenschafts-Bund

Keine unilaterale Schweizer Lösung

Die Europäische Union kennt keine Deklaration von Flugimporten. Eine Schweizer Sonderlösung halten wir für nicht praktikabel. Realistisch betrachtet ist aufgrund des kleinen Marktes Schweiz nicht davon auszugehen, dass internationale Hersteller die Deklaration und somit eine spezielle Paketierung nur für den Schweizer Markt aufbringen. Falls doch, würde diese zu Preiserhöhungen führen, die den Schweizer Detailhandel und die hiesigen Konsumentinnen und Konsumenten benachteiligen.

Gesetzesanpassung lässt Fragen offen

Im Entwurf sind Flugtransporte zwar explizit, aber sämtliche Transportmittel mitgenannt. Dieses Vorgehen wird mit der WTO-Konformität begründet, da Flugwaren auf Grund der geografischen Lage der Schweiz und ihrer flächenbezogenen Grösse per se aus dem Ausland stammen. Diese Begründung ist inhaltlich nachvollziehbar, zeigt aber auch die fehlende Wirkungsorientierung des Vorschlags. Flugwaren, die via Europa und damit oftmals auf der Schiene oder der Strasse in die Schweiz kommen, sind ausgenommen. Dies könnte Schweizer Anbieter dazu verleiten, nachgelagerte Dienstleistungen (sortieren, umpacken, umpalettisieren, schneiden, rüsten etc.) ins europäische Ausland zu verlegen, um die verpflichtende Deklaration zu umgehen. Zudem ermöglicht die Verordnungsanpassung dem Bundesrat theoretisch aber auch, die Deklaration weiterer Transportmittel zu verordnen. Das entspricht weder dem Ansinnen des Vorstosses noch einem Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten. Zudem würde diese Deklaration die Realität der Logistikströme innerhalb von Europa verkennen, auf die Schweizer Detailhandelsunternehmen kaum Einfluss haben.

Freiwillige Lösungen sind ausreichend

Der erläuternde Bericht verweist auf bestehende, freiwillige Deklarationen einzelner Detailhandelsunternehmen und leitet daraus die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Flugwarendeklaration ab. Dabei werden die unterschiedlichen Logistik- und Beschaffungsrealitäten nicht berücksichtigt. Freiwillige Systeme wurden aus Überzeugung über einige Jahre aufgebaut und können nicht einfach rasch und unkompliziert neu aufgebaut werden. Die Migros engagiert sich überzeugt für Nachhaltigkeitsthemen und die Reduktion von Treibhausgasemissionen. Verpflichtende Deklarationen tragen weder zur Reduktion noch zu mehr Nachhaltigkeit in den Lieferketten bei. Mit welchen Massnahmen die Nachhaltigkeit und die Emissionsreduktion im Detailhandel vorangetrieben werden kann, ist den Unternehmen zu überlassen – insbesondere dann, wenn die freiwilligen Massnahmen wie im vorliegenden Fall funktionieren. Vorgaben zu Deklarationen und Transparenz binden Ressourcen, die bei tatsächlichen Reduktionsmassnahmen fehlen. Nebst den bestehenden freiwilligen Flugwarendeklarationen haben unsere Kundinnen und Kunden zudem jederzeit die Möglichkeit, auf Schweizer Frischprodukte zu setzen und damit Flugwaren konsequent zu vermeiden. Die Herkunft Schweiz bei Lebensmitteln, insbesondere im Frischebereich, wird bei unseren Mitgliedern konsequent und seit vielen Jahren gefördert.

Mögliche Täuschung

Vorgesehen ist, dass sich die Deklaration auf die wenigen genannten Warengruppen beschränkt. Dies ist zwar zu begrüßen, birgt aber eine Täuschungsgefahr: Wegen fehlender Deklaration können Konsumentinnen und Konsumenten annehmen, alle anderen Produkte seien nicht mit dem Flugzeug transportiert worden – obwohl dies nicht garantiert wäre. Ebenfalls werden die Konsumentinnen und Konsumenten über ihren Beitrag zur Nachhaltigkeit fehlgeleitet. Wie eingangs aufgeführt sind die Emissionen aus den Transportmitteln meistens nicht matchentscheidend.

Migros-Genossenschafts-Bund

Aus all diesen Gründen lehnen wir die vorliegende Gesetzesanpassung ab.

Für Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund



Gabi Buchwalder
Projektleiterin Direktion Wirtschaftspolitik
Migros-Genossenschafts-Bund



Monika Betschart-Oechslin
Leitung Center of Excellence QM M-Gruppe
Migros-Genossenschafts-Bund

Stellungnahme Pro Natura

**Parlamentarische Initiative. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren
(Vernehmlassung 2023/70)**

Frist zur Einreichung: 22. Januar 2024

Mail: lmr@blv.admin.ch (als pdf und Word-File)

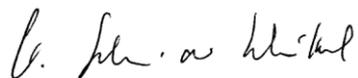
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung bezüglich der parlamentarischen Initiative «Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren».

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Pro Natura



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Dr. Urs Leugger-Eggimann
Geschäftsleiter

Stellungnahme

Wir begrüßen den Willen, die Deklaration von Flugtransporten auf den Etiketten von unverarbeiteten Lebensmitteln gesetzlich zu verankern. Wie im Erläuternden Bericht erwähnt, müssen dringend Massnahmen ergriffen werden, um die Klimaziele der Schweiz zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist die Verbesserung der Transparenz des ökologischen Fussabdrucks von Konsumprodukten ein wichtiges Instrument, um KonsumentInnen dazu zu bewegen, nachhaltiger einzukaufen, und ProduzentInnen und EinzelhändlerInnen dazu zu animieren, ihre Angebote anzupassen.

Allerdings beschränken sich unsere täglichen Einkäufe nicht auf unverarbeitete Lebensmittel. Ausserdem führt die Deklaration von Flugtransporten zwar zu mehr Transparenz, sie reicht aber nicht aus, um die KonsumentInnen umfassend über den ökologischen Fussabdruck von Konsumprodukten zu informieren. Aus diesen Gründen fordern wir, die Vorschläge der parlamentarischen Initiative und der WBK-N wie folgt zu verbessern:

- Deklaration des vollständigen ökologischen Fussabdrucks
Die Deklaration des vollständigen ökologischen Fussabdrucks, der mit einem einheitlichen System für alle Produkte berechnet wird, ist viel transparenter und effizienter. Eine solche Deklaration würde einerseits den KonsumentInnen die Möglichkeit geben, die nachhaltigsten Produkte leichter zu identifizieren, und andererseits das von einigen ProduzentInnen und EinzelhändlerInnen praktizierte Greenwashing verhindern.
- Deklaration auf allen Konsumprodukten.
Der Flugtransport betrifft auch andere Konsumprodukte, wie z. B. elektronische Geräte oder Kleidung. Die Wahl des Transportmittels Flugzeug für nicht verderbliche Produkte belastet das Klima unnötig (vgl. Bericht im Auftrag des BAFU «Deklarationspflicht „Flugtransporte“: Abschätzung Umweltauswirkung und Kosten», Seite viii). Daher sollte der ökologische Fussabdruck auf allen Konsumprodukten angegeben werden, um Anreize für ein nachhaltigeres Konsum- und Produktionsverhalten zu schaffen.

Da das Lebensmittelgesetz derzeit nicht alle Konsumprodukte umfasst, würden die oben vorgeschlagenen Anpassungen entweder eine Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einen neuen Gesetzesentwurf erfordern, in dem die Angabe des ökologischen Fussabdrucks aller Konsumprodukte verankert wird.

Falls die oben genannten Vorschläge abgelehnt werden, fordern wir, dass die folgenden Punkte bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung berücksichtigt werden:

- Deklarationspflicht von Flugtransporten auch in der Verordnung verankern
Obwohl Artikel 13 des Lebensmittelgesetzes nicht verbindlich ist, erwarten wir, dass die Forderung der parlamentarischen Initiative in der entsprechenden Verordnung umgesetzt wird.
- Deklaration von Flugtransporten, auch wenn das Produkt auf dem Landweg in die Schweiz gelangt
Die Formulierung von Artikel 13 bietet die Möglichkeit, den Flugzeugtransport zu deklarieren, wenn die Produkte auf dem Luftweg in die EU gelangt sind und dann auf der Straße oder Schiene in die Schweiz transportiert werden. Laut dem Erläuternden Bericht will die WBK-N jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Wir kritisieren diese Haltung. Ein solcher Verzicht würde das Ziel der parlamentarischen Initiative erheblich schwächen. Dieses ist aber bereits selbst nur ein kleiner Schritt in Richtung

einer vollständigen Transparenz des ökologischen Fussabdrucks von Lebensmitteln. Es ist deshalb zentral, Flugtransporte zu deklarieren, auch wenn das Produkt am Schluss der Transportkette auf dem Landweg in die Schweiz gelangt.

– Bessere Sichtbarkeit der Deklaration des Flugtransports mit einem Symbol auf den Etiketten

Der Flugtransport muss so angegeben werden, dass diese Information für alle KonsumentInnen leicht sichtbar und verständlich ist. Laut dem Erläuternden Bericht muss die obligatorische Deklaration schriftlich erfolgen. Die Grösse der Schrift auf den Etiketten macht es jedoch nicht immer leicht, die Informationen zu lesen. Daher sollte die schriftliche Deklaration durch das Symbol eines Flugzeugs ergänzt werden, um eine gute Sichtbarkeit der Flugtransporte zu gewährleisten.

Prométerre

Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Prométerre - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Monsieur le Conseiller national
Fabien Fivaz, Président de la commission CSEC-N
CSEC-N
3003 Berne

Lausanne, le 16 janvier 2024

Consultation sur la révision partielle de la loi sur les denrées alimentaires et les objets usuels

Monsieur le Président de la CSEC-N,
Monsieur le Conseiller national,

Représentant les agriculteurs vaudois, nous vous adressons cette lettre en réponse à la consultation de la révision de la loi sur les denrées alimentaires et les objets usuels, pour vous faire part de notre encouragement à la mise en place d'un étiquetage des denrées alimentaires qui indique si le transport a été effectué par avion.

L'agriculture, depuis plusieurs années déjà, œuvre pour une chaîne d'approvisionnement durable en mettant en place grand nombre de mesures qui permettent de favoriser le climat en réduisant l'empreinte carbone de l'agriculture ou de diminuer l'utilisation de produits de traitement des plantes et des engrais. Les agriculteurs suisses ont à cœur d'offrir aux consommateurs des aliments sains, locaux, frais, plus durables que les produits importés. Notre objectif est que le consommateur soit conscient que sa consommation locale a un impact positif sur l'environnement grâce aux systèmes de production mis en place en Suisse.

Pour faciliter cet achat en pleine conscience du consommateur, il est nécessaire de rendre les choses évidentes et transparentes par un étiquetage clair de l'utilisation de l'avion dans l'importation des aliments. Pour cette raison, Prométerre soutient la volonté de rendre obligatoire la mention du transport aérien sur l'étiquetage des produits frais mais souhaite souligner qu'elle devrait également s'étendre à celle des produits transformés. En effet, il découle une certaine évidence du moyen de transport utilisé lorsque le consommateur voit distinctement l'origine d'un produit naturel, par exemple, quand il est mentionné qu'une mangue vient du Brésil. Toutefois, cette évidence n'est pas transposable à un produit transformé dont l'ingrédient importé par avion se fond dans la masse du produit. De ce fait, l'association Prométerre demande d'appliquer aux produits transformés l'obligation d'étiquetage du moyen de transport aérien.

En conclusion, nous soutenons vivement l'adoption d'une réglementation pour l'étiquetage du transport aérien sur tous les produits alimentaires, tant frais que transformés. Cela permettra aux consommateurs de faire des choix éclairés en faveur de produits respectueux de l'environnement tout en gardant intacte sa liberté de consommation.

En vous priant de bien vouloir prendre en compte notre position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller national, à l'expression de toute notre considération.

Martin Pidoux
Directeur



Claude Baehler
Président



An die
Nationalratskommission für Wissen-
schaft, Bildung und Kultur (WBK-N)
CH-3003 Bern

In PDF- und Word-Format
per E-Mail an
lmr@blv.admin.ch

10. Januar 2024

Kontakt: David Hachfeld **Telefon:** +41 (0)44 277 79 14 **E-Mail:** david.hachfeld@publiceye.ch

22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren: Stellungnahme von Public Eye zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zur vorgeschlagenen Änderung des Lebensmittelgesetzes
Stellung zu nehmen.

Public Eye begrüsst grundsätzlich den Vorstoss der Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur des Nationalrates (WBK-N) und von Nationalrätin Badertscher, eine Deklarations-
pflicht für Lebensmittel einzuführen, die per Luftfracht transportiert werden.

Konsumentinnen und Konsumenten haben ein Recht darauf, über die ökologischen Folgen ih-
rer Kaufentscheidungen informiert zu werden. Die Flugtransporte von Lebensmitteln sind eine
erhebliche Quelle von Treibhausgasemissionen und tragen somit zum Klimawandel bei. Zudem
sind sie meist unnötig, da alternative, deutlich weniger umweltbelastende Transportmittel zur
Verfügung stehen und es für viele Produkte regionale oder saisonale Alternativen gibt.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die **Deklarationspflicht nicht nur für die in der
Vorlage vorgeschlagenen Lebensmittel gelten sollte, sondern auch für andere Konsumpro-
dukte**, die in erheblichen Umfang per Luftfracht transportiert werden. Dazu gehören beispiels-
weise Bekleidungsartikel, die oft per Luftfracht transportiert werden, obwohl sie nicht ver-
derblich sind. 2022 bewegten sich die direkten Flugimporte von Textilien, Bekleidung und Le-
derwaren mit 7'905 Tonnen mengenmässig in vergleichbarer Grössenordnung wie jene von
Lebensmitteln. Diese Transporte verursachen ebenfalls hohe und unnötige Treibhausgasemis-
sionen und belasten die Umwelt. Wir empfehlen daher, dass die Deklarationspflicht auf alle

Konsumprodukte ausgeweitet wird, die per Luftfracht transportiert werden, sei es auf direktem Weg oder indirekt über Flughäfen im Ausland.

Analoge Deklarationspflichten für Bekleidung könnten durch eine Erweiterung des Produktbezugs in Art. 12 und 13 eingeführt werden. Da einige Konsumprodukte jedoch nicht unter den Zweckbereich des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände fallen, regen wir eine separate **erweiterte Informationspflicht für alle Konsumprodukte** an. Dies würde es ermöglichen, nicht nur Pflichtinformationen zu Transportwegen, sondern auch zu weiteren relevanten nachhaltigkeits- sowie kreislaufwirtschaftsbezogenen Informationen zu regeln. Praktisch umsetzbar wäre dies z.B. in Form eines verbindlichen Produktpasses, wie er analog in der EU mit der Ökodesign-Verordnung gerade auf den Weg gebracht wird.

Darüber hinaus möchten wir betonen, dass die **Deklarationspflicht nur ein erster Schritt** sein kann, um die klimaschädlichen Flugtransporte von Konsumgütern zu reduzieren. Wir sind der Ansicht, dass **weitere politische Massnahmen notwendig** sind. Insbesondere sollte die indirekte Subventionierung der Flugtransporte durch die mangelnde Besteuerung von Kerosin sowie die Ausnahmen für aussereuropäische Flüge im Emissionshandel beendet werden. Dies würde zu einer gerechteren Internalisierung der ökologischen Kosten der Flugtransporte beitragen und einen Anreiz für nachhaltigeren Transport und Konsum schaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Christa Luginbühl
Mitglied der Geschäftsleitung Public Eye
Fachleitung Gesundheit-Konsum-Landwirtschaft



David Hachfeld
Fachverantwortlicher
Clean Clothes Campaign (CCC)

Von: Sonja Plüss <sonja.pluess@pusch.ch>

Gesendet: Donnerstag, 11. Januar 2024 11:46

An: _BLV-Lebensmittelrecht <lmr@blv.admin.ch>

Betreff: Stellungnahme Parlamentarische Initiative. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren (Vernehmlassung 2023/70)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung bezüglich der parlamentarischen Initiative «Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren».

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Sonja Plüss

Stv. Projektleiterin Klima und Energie

Stiftung Pusch – Praktischer Umweltschutz

Stellungnahme

Wir begrüssen den Willen, die Deklaration von Flugtransporten auf den Etiketten von unverarbeiteten Lebensmitteln gesetzlich zu verankern. Wie im Erläuternden Bericht erwähnt, müssen dringend Massnahmen ergriffen werden, um die Klimaziele der Schweiz zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist die Verbesserung der Transparenz des ökologischen Fussabdrucks von Konsumprodukten ein wichtiges Instrument, um KonsumentInnen dazu zu bewegen, nachhaltiger einzukaufen, und ProduzentInnen und EinzelhändlerInnen dazu zu animieren, ihre Angebote anzupassen.

Allerdings beschränken sich unsere täglichen Einkäufe nicht auf unverarbeitete Lebensmittel. Ausserdem führt die Deklaration von Flugtransporten zwar zu mehr Transparenz, sie reicht aber nicht aus, um die KonsumentInnen umfassend über den ökologischen Fussabdruck von Konsumprodukten zu informieren. Aus diesen Gründen fordern wir, die Vorschläge der parlamentarischen Initiative und der WBK-N wie folgt zu verschärfen:

- Deklaration des vollständigen ökologischen Fussabdrucks
Die Deklaration des vollständigen ökologischen Fussabdrucks, der mit einem einheitlichen System für alle Produkte berechnet wird, wäre viel transparenter und effizienter. Eine solche Deklaration würde einerseits den KonsumentInnen die Möglichkeit geben, die nachhaltigsten Produkte leichter zu identifizieren, und andererseits das von einigen ProduzentInnen und EinzelhändlerInnen praktizierte Greenwashing verhindern.
- Deklaration auf allen Konsumprodukten.
Der Flugtransport betrifft auch andere Konsumprodukte, wie z. B. elektronische Geräte oder Kleidung. Die Wahl dieses Transportmittels für nicht verderbliche Produkte belastet das Klima unnötig (vgl. Bericht im Auftrag des BAFU «Deklarationspflicht "Flugtransporte": Abschätzung Umweltauswirkung und Kosten», Seite viii). Daher sollte der ökologische Fussabdruck auf allen Konsumprodukten angegeben werden, um Anreize für ein nachhaltigeres Konsum- und Produktionsverhalten zu schaffen.

Da das Lebensmittelgesetz derzeit nicht alle Konsumprodukte umfasst, würden die oben vorgeschlagenen Anpassungen entweder eine Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

oder einen neuen Gesetzesentwurf erfordern, in dem die Angabe des ökologischen Fussabdrucks aller Konsumprodukte verankert wird.

Falls die oben genannten Vorschläge abgelehnt werden, fordern wir, dass die folgenden Punkte bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung berücksichtigt werden:

- Deklarationspflicht von Flugtransporten auch in der Verordnung verankern
Obwohl Artikel 13 des Lebensmittelgesetzes nicht verbindlich ist, erwarten wir, dass die Forderung der parlamentarischen Initiative in der entsprechenden Verordnung umgesetzt wird.
- Deklaration von Flugtransporten, auch wenn das Produkt auf dem Landweg in die Schweiz gelangt
Die Formulierung von Artikel 13 bietet die Möglichkeit, den Flugzeugtransport zu deklarieren, wenn die Produkte auf dem Luftweg in die EU gelangt sind und dann auf der Straße oder Schiene in die Schweiz transportiert werden. Laut dem Erläuternden Bericht will die WBK-N jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Wir kritisieren diese Haltung. Ein solcher Verzicht würde das Ziel der parlamentarischen Initiative erheblich schwächen. Dieses ist aber bereits selbst nur ein kleiner Schritt in Richtung einer vollständigen Transparenz des ökologischen Fussabdrucks von Lebensmitteln. Es ist deshalb zentral, Flugtransporte zu deklarieren, auch wenn das Produkt am Schluss der Transportkette auf dem Landweg in die Schweiz gelangt.
- Bessere Sichtbarkeit der Deklaration des Flugtransports mit einem Symbol auf den Etiketten
Der Flugtransport muss so angegeben werden, dass diese Information für alle KonsumentInnen leicht sichtbar und verständlich ist. Laut dem Erläuternden Bericht muss die obligatorische Deklaration schriftlich erfolgen. Die Grösse der Schrift auf den Etiketten macht es jedoch nicht immer leicht, die Informationen zu lesen. Daher sollte die schriftliche Deklaration durch das Symbol eines Flugzeugs ergänzt werden, um eine gute Sichtbarkeit der Flugtransporte zu gewährleisten.

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
lmr@blv.admin.ch

Brugg, 3. Januar 2024

Zuständig: Beat Rösli
Sekretariat: Jeannette Saurer
Dokument: 240103_Stellungnahme_Deklaration
Flugtransporte.pdf

22.424 Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren. Vorentwurf zur Änderung des Lebensmittelgesetzes und Erläuternder Bericht der WBK-N Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 6. Oktober 2023 laden Sie uns ein, zur obengenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Schweizer Bauernverband erwartet mehr Nachhaltigkeit bei den Importen und setzt dabei auf Transparenz. In diesem Sinne unterstützt er die in der Pa. Iv. Badertscher geforderten Deklaration der Flugtransporte.

Angesichts der klima- und umweltpolitischen Bemühungen der Schweiz sind unnötige Flugtransporte von Lebensmitteln nicht tolerierbar. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen zumindest die Möglichkeit haben, die problematische Transportart zu erkennen. Nur mit Transparenz, können die Konsumierenden ihre **Lebensmitteleinkäufe nachhaltiger gestalten**. Verglichen mit dem Gesamtkonsum mag es um kleine Mengen gehen. Aber der Flugtransport von Lebensmitteln ist mehrheitlich unnötig und hinterlässt einen unverhältnismässig grossen Umweltfussabdruck.

Die Deklarationspflicht ist eine **sanfte Massnahme**. Sie stärkt das Verantwortungsbewusstsein des Marktes und der Konsumierenden, ohne dass Import- oder Inverkehrbringungsverbote ausgesprochen werden. Mit diesem Transparenz-Ansatz bleiben die wenigen unerlässlichen Flugtransporte weiterhin möglich.

Befürchtungen, die Deklarationsvorschrift könnte mit dem **WTO-Recht** kollidieren, sind mehrfach unbegründet:

- **Niemand** wird durch die Kennzeichnung **diskriminiert**. Alle Herkunftsländer werden gleichbehandelt.
- Die Transportart wird **nicht verboten**, sondern lediglich transparent gemacht. Der Markt entscheidet weiterhin darüber, welche Produkte nachgefragt und gehandelt werden.
- Es existiert eine **internationale, wissenschaftsbasierte Wertvorstellung** über die hohe Umweltbelastung von mit Flugzeugen transportierten Lebensmitteln.
- Transparenz steht im Einklang mit der **Wirtschaftsfreiheit** und steigert den **fairen Wettbewerb**, wie es sich die WTO und die Schweizer Rechtsordnung vorstellen. Von der Transparenz profitieren auch die Importwaren, indem sie ethische Mehrwerte anpreisen können.
- Es existieren bereits **vergleichbare Deklarationspflichten**, die ebenfalls keine WTO-rechtlichen Konflikte auslösten (Eier, Kaninchenfleisch, Holz, etc.). Die betreffenden Märkte funktionieren.

Mit der Deklaration sind nur geringfügige **Aufwände** verbunden. Die **kantonalen Kontrollstellen** sowie die Flughäfen prüfen die Lebensmittel schon heute hinsichtlich ihrer Güte und Herkunft. Ihr Mehraufwand wäre vernachlässigbar. Auch für die **Detailhändler** sind die Kosten residual: Erstens wird im Detailhandel aus

Seite 2 | 2

Marketinggründen teilweise schon freiwillig deklariert; zweitens kann der Detailhandel die Deklaration vermeiden, indem er Produkte ins Sortiment aufnimmt, die nicht per Flugzeug importiert wurden.

Für die **Konsumierenden** bietet die Transparenz nur Vorteile. Die Befürchtung, sie würden mit höheren Preisen konfrontiert, ist unbegründet. Denn Flugtransporte sind teuer und lohnen sich nur für Waren wie Rindsfilet aus Australien mit einem maximalen Kilopreis. Die Kosten für die Deklaration dürften sich dagegen im einstelligen Rappenbereich bewegen. Wer also sparen will, sollte sowieso auf Flugimporte verzichten.

Um mit einer möglichst geringen staatlichen Intervention einen **möglichst grossen Nutzen** zu erzielen, gilt es die Deklaration insbesondere für Importe vorzusehen, die die Schweiz per Flugzeug erreichen. Dazu existiert eine offizielle Datengrundlage, die Rechtssicherheit bietet. Die Deklaration bei Waren, die per Flugzeug in Nachbarländer und anschliessend auf dem Landweg in die Schweiz gelangen, wäre aufwändig und unsicher, weil bei allen Importen geprüft werden müsste, ob der Transport zu Teilen per Flugzeug stattfand. Dies wäre unverhältnismässig. Die Deklarationspflicht soll mindestens auf die wichtigsten Frischprodukte angewendet werden.

Der Schweizer Bauernverband ist überzeugt, dass die Nachhaltigkeit unseres Ernährungssystems durch Transparenz wesentlich verbessert werden kann. Da der Markt tendenziell nur positive Aspekte proaktiv auslobt, müssen besonders bedenkliche Produktionsmethoden, Transportarten und die Herkunft besser deklariert werden. In diesem Sinne hat das Parlament mit deutlichen Mehrheiten **weitere Deklarationspflichten** gefordert, die eine positive Nachhaltigkeitswirkung hätten. Leider warten sie teilweise seit Jahren auf eine Umsetzung. In diesem Sinne nutzen wir die Gelegenheit, Sie zu bitten, darauf hinzuwirken, dass auch die folgenden Vorhaben zügig umgesetzt werden:

- 19.4083 Motion Nicolet «Den Konsumentinnen und Konsumenten die eindeutige Deklaration des Herkunftslandes auf Lebensmittel, die im Ausland hergestellt oder zubereitet wurden, garantieren»
- 20.3910 Motion WBK-S «Deklaration des Produktionslandes von Brot und Backwaren»
- 20.4267 Motion WBK-S «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden»
- 22.3809 Motion Schneider «Deklarationspflicht und Zollbeschränkungen für Fleisch von mehrtägigen Tiertransporten aus dem Ausland»

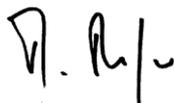
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur des Nationalrates (WBK-N)
3003 Bern
(per Mail: lmr@blv.admin.ch)

Dübendorf, den 20. Dezember 2023

Stellungnahme zum Vorentwurf zur Umsetzung der Pa. Iv. Badertscher (22.424 n), Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren

Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Mitglieder der WBK-N

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und sieht schon im Voraus der Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung seitens Ihrer Kommission mit grossem Interesse entgegen.

Die von Frau Nationalrätin Christine Badertscher eingereichte Parlamentarische Initiative 22.424 n verlangt, die im Lebensmittelgesetz unter Art. 13, Abs. 1 festgeschriebenen besonderen Kennzeichnungen mit einem neuen Buchstaben i um die Transportart, insbesondere die Flugtransporte, zu ergänzen.

Der SFF beantragt Ihnen, den im Rahmen der aktuell laufenden Vernehmlassung zur Diskussion gestellten Vorentwurf mit dem neuen Buchstaben i in Art. 13, Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes aus den nachfolgenden Gründen **abzulehnen**:

- **Zu umfassend:** Obwohl mit der Formulierung «insbesondere» der Fokus vorerst alleine auf die Flugtransporte gelegt wird, würde mit der gewählten Formulierung der «Transportarten» im Allgemeinen schon im Vorhinein der gesetzliche Rahmen geschaffen, um durch das Öffnen von Tür und Tor künftig etwelche bzw. gar sämtliche Transportarten auf Verordnungsstufe und damit ausserhalb des Einflussbereiches des Parlamentes allumfassend einer Deklarationspflicht zu unterstellen.
- **Zu einseitig:** Mit dem Fokus nur auf unverarbeitete Lebensmittel, d.h. Fleisch, Fisch, Früchte bzw. Gemüse, würden all die übrigen Lebensmittel in Bezug auf die Angabe der Transportart bevorteilt. Mit einer solchen Vorgabe könnte zudem bei den Konsumentinnen und Konsumenten fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass bei den nicht explizit genannten Lebensmitteln allfällige Flugtransporte im Voraus ausgeschlossen werden können.
- **Unverhältnismässig:** Angesichts des vergleichbar tiefen Anteils an mit dem Flugzeug eingeführten Lebensmitteln sowie des zu erwartenden, weit hinter dem Aufwand zurückbleibenden Mehrwerts der vorgeschlagenen Information würde die Motionärin ihr Ziel klar verfehlen.
- **Beschränkte Aussagekraft:** Die Transportart alleine erlaubt noch keine Aussage, wie nachhaltig das betreffende Lebensmittel produziert wurde, spielen hierfür doch auch andere Produktionsfaktoren eine mindestens so zentrale, wenn nicht gar grössere Rolle. Überdies gilt es in der täglichen Praxis zu

berücksichtigen, dass sich mit dem Transport von Fleisch ansonsten schlecht bzw. teilweise gar nicht genutzte Flugfrachtkapazitäten durchaus sinnvoll und effizient nutzen lassen.

- **Lücken vorprogrammiert:** Mit der vorgesehenen Begrenzung der Angabe der Flugtransporte auf die vorgenannten Lebensmittel, die ausschliesslich über Schweizer Flughäfen in die Schweiz gelangen, fehlen bereits im Grundsatz all diejenigen Lebensmittel, die über ausländische Flughäfen eingeflogen werden und dann vor allem über die Strasse in unser Land gelangen.
- **Rückverfolgbarkeit unklar:** Hier gehen wir von der Anwendung des Prinzips «one step forward - one step backward» aus. Dies deshalb, weil ansonsten je nach Produkt und Ausgangssituation die Rückverfolgbarkeit über alle Verkaufsstufen und gegebenenfalls zusätzliche Transportarten, heruntergebrochen auf das einzelne Fleischstück, schnell zu einem teilweise unmöglichen Unterfangen werden könnte – dies sowohl bei vorverpackten Lebensmitteln als auch bei Lebensmitteln, die im Offenverkauf angeboten werden.
- **International fraglich:** Auch angesichts der Tatsache, dass in der Natur der Sache keine der vorgenannten Lebensmittel mit der Herkunft Schweiz per Flugzeug eingeführt würde, könnte die nun vorgeschlagene Deklaration der Flugtransporte international auch dahingehend interpretiert werden, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung eine einseitige Diskriminierung der betreffenden Importprodukte gegenüber den entsprechenden inländischen Lebensmitteln geschaffen werden soll.
- **Kein zusätzlicher Swiss Finish:** Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, schreibt bislang kein anderes europäisches Land die Deklaration von Flugtransporten vor. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Schweiz einmal mehr als einziger Staat in Europa mit zusätzlichen Vorschriften und Aufwendungen belasten muss, die auch im Rahmen der vielzitierten Äquivalenz zur EU-Gesetzgebung gar nicht vonnöten sind.

Aus all den obgenannten Erwägungen ersuchen wir Sie – geschätzte Mitglieder der WBK-N – den Vorwurf in seiner aktuellen Form **abzulehnen** bzw. diesen **grundlegend zu überarbeiten**. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung bedanken wir uns schon im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizer Fleisch-Fachverband



e. Ständerat Dr. Ivo Bischofberger
Präsident



Dr. Ruedi Hadorn
Leiter Politik

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Nationalrats
Herr Fabien Fivaz
Kommissionspräsident
3003 Bern

per Mail an:
lmr@blv.admin.ch

Bern, 22. November 2023

Pa. Iv. 22.424 "Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren": Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Frische Lebensmittel per Luftfracht in die Schweiz einzuführen ist absolut unnötig und klimaschädlich. Der SGB unterstützt daher die von Ihrer Kommission vorgeschlagene Anpassung des Lebensmittelgesetzes zur Einführung einer Deklarationspflicht für Flugtransporte von unverarbeiteten Frischprodukten.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär



SBLV. USP. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Kommission für Wissenschaft
Bildung und Kultur
3003 Bern

Brugg, 18. Januar 2024/cbl/yr

**22.424 PA. IV. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren.
Vorentwurf zur Änderung des Lebensmittelgesetzes und Erläuternder Bericht der WBK-N
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 6. Oktober 2023 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband unterstützt die in der PA. IV. Badertscher geforderten Deklaration der Flugtransporte, denn mit dieser Initiative wird die Lebensmitteltransparenz gefördert, die Nachhaltigkeit der Importe vorangetrieben und die Eigenverantwortung der Konsumierenden gestärkt.

Angesichts der klima- und umweltpolitischen Bemühungen der Schweiz sind unnötige Flugtransporte von Lebensmitteln nicht tolerierbar. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen zumindest die Möglichkeit haben, die problematische Transportart zu erkennen. Nur mit Transparenz, können die Konsumierenden ihre **Lebensmitteleinkäufe nachhaltiger gestalten**. Verglichen mit dem Gesamtkonsum mag es um kleine Mengen gehen, gleichzeitig ist der Flugtransport von Lebensmitteln mehrheitlich unnötig und hinterlässt einen unverhältnismässig grossen Umweltfussabdruck.

Die Deklarationspflicht ist eine **sanfte Massnahme**. Sie stärkt das Verantwortungsbewusstsein des Marktes und der Konsumierenden, ohne dass Import- oder Inverkehrbringungsverbote ausgesprochen werden. Mit diesem Transparenz-Ansatz bleiben die wenigen unerlässlichen Flugtransporte weiterhin möglich.

Befürchtungen, die Deklarationsvorschrift könnte mit dem **WTO-Recht** kollidieren, sind unbegründet, da niemand diskriminiert oder nichts verboten wird. Mit der Deklaration sind nur geringfügige **Aufwände** verbunden. Die **kantonalen Kontrollstellen** sowie die Flughäfen prüfen die Lebensmittel schon heute hinsichtlich ihrer Güte und Herkunft. Ihr Mehraufwand wäre vernachlässigbar. Auch für die **Detailhändler** sind die Kosten residual: Erstens wird im Detailhandel aus marketinggründen teilweise schon freiwillig deklariert; zweitens kann der Detailhandel die Deklaration vermeiden, indem er Produkte ins Sortiment aufnimmt, die nicht per Flugzeug importiert wurden, was ein positiver Nebeneffekt wäre.

Für die **Konsumierenden** bietet die Transparenz nur Vorteile. Die Befürchtung, sie würden mit höheren Preisen konfrontiert, ist unbegründet. Denn Flugtransporte sind teuer und lohnen sich nur für Produkte der höheren Preisklasse. Die Kosten für die Deklaration dürften sich dagegen im einstelligen Rappenbereich bewegen. Wer also sparen will, sollte sowieso auf Flugimporte



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



verzichten. Zudem würden die Konsumierenden in ihrer Eigenverantwortung, nachhaltig einzukaufen, gestärkt.

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband ist überzeugt, dass die Nachhaltigkeit unseres Ernährungssystems durch Transparenz wesentlich verbessert werden kann. Da der Markt tendenziell nur positive Aspekte proaktiv auslobt, müssen besonders bedenkliche Produktionsmethoden, Transportarten und die Herkunft besser deklariert werden.

Wir bedanken uns herzlich für die wertvolle Zusammenarbeit bei diesem wichtigen Thema und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Corina Blöchliger
Präsidentin Agrarpolitik

Übrigens:

Gemeinsam sind wir das Netzwerk der Frauen vom Land und geben über 50 000 Bäuerinnen und Landfrauen aus allen Kantonen und Sprachregionen eine Stimme.

Kompetent setzen wir uns für die attraktive Bildung Bäuerin ein, stärken die Frauen vom Land und fördern das Wissen rund um das Haushalts- und Alltagsmanagement.

Engagiert machen wir uns seit 1932 stark für die berufliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Bäuerin und der Frau vom Land.



Commission de la science, de
l'éducation et de la culture
3003 Berne

lmr@blv.admin.ch

Berne, le 11 janvier 2024 usam-MH/nf

Réponse à la procédure de consultation :

22.424 n Iv.pa. CN Badertscher Christine. Etiquetage des denrées alimentaires. Indiquer si le transport a été effectué par avion

Madame, Monsieur,

Plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 6 octobre 2023, la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national nous a convié via son secrétariat à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur 22.424 n Iv.pa. CN Badertscher Christine. Etiquetage des denrées alimentaires. Indiquer si le transport a été effectué par avion.

L'usam est foncièrement opposée à ce genre de déclaration qui ne fera qu'augmenter la charge administrative des PME, d'autant plus que le texte de l'initiative parlementaire laisse ouvert quels modes de transport pourraient devoir être à déclarer.

A l'avis de l'usam, la formulation laisse entendre que tous les moyens de transport pourraient être déclarés. Une telle déclaration conduirait à une charge réglementaire de plus pour les PME.

Suivre les moyens de transport pour chaque denrée alimentaire va s'avérer être une tâche compliquée, voire impossible dans le cas de transport effectué à l'étranger, ce qui pourrait discriminer les produits importés par rapport aux produits domestiques. La multiplicité des moyens de transport ne va pas non plus faciliter la tâche des PME. Le texte ne stipule pas non plus s'il s'agit que des produits frais et non-transformés.

L'usam demande d'éviter ce genre de règles supplémentaires qui n'apportent pas vraiment quelque chose de plus à la durabilité. En effet, la déclaration du moyen de transport ne peut pas communiquer une information claire sur la durabilité et le respect de l'environnement de la production.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Kurt Gfeller
Vice-Directeur



Mikael Huber
Responsable du dossier



Stadt Zürich
Umwelt- und
Gesundheitsschutz

Stadt Zürich
Umwelt- und Gesundheitsschutz
Eggbühlstrasse 23
8050 Zürich

T +41 44 412 20 20
www.stadt-zuerich.ch/ugz

Ihre Kontaktperson:
René Estermann
D +41 44 412 43 35
rene.estermann@zuerich.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen

lmr@blv.admin.ch

Zürich, 22. Januar 2024 / ugzesr

Stellungnahme Stadt Zürich zu Vernehmlassung 2023/70. Parlamentarische Initiative. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zum vorliegenden Vorentwurf nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Die Stadt Zürich begrüsst die angestrebte Deklaration der Transportart, insbesondere die Deklaration von Flugtransporten. Der Transport per Flugzeug verursacht deutlich höhere Treibhausgasemissionen als andere Transportarten. So verursacht er beispielsweise 30-mal mehr Treibhausgasemissionen als der Schiffverkehr. Eine Deklarationspflicht für Flugtransporte erhöht die Transparenz in der Lieferkette und unterstützt Konsumentinnen und Konsumenten nachhaltige Entscheidungen zu treffen. Die Konsumentinnen und Konsumenten können zurzeit nicht erkennen, ob ein Lebensmittel mit dem Flugzeug transportiert worden ist. Gleichzeitig unterstützt eine Deklarationspflicht von Flugtransporten die Stadt Zürich bei der Umsetzung ihrer eigenen Massnahmen in der nachhaltigen Beschaffung. Die Stadt hat sich verpflichtet hat, bei der Beschaffung von Lebensmitteln und Verpflegungsdienstleistungen für die städtischen Verpflegungsbetriebe auf Flugtransporte zu verzichten. Wie unterstützen den Entscheid, die Deklarationspflicht für Fleisch, Früchte, Gemüse und Fisch einzuführen. Wir beantragen, die Deklaration auf Meeresfrüchte auszuweiten. Bei der Umsetzung ist bedauerlich, dass sie vorerst auf direkte Flugtransporte in die Schweiz beschränkt wird und nicht auch Produkte gekennzeichnet werden, die in die EU eingeflogen wurden und dann über den Stassen- oder Schienenverkehr in die Schweiz gelangen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
Freundliche Grüsse

René Estermann
Direktor, Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich



Laurstrasse 10
5201 Brugg
Tel. 056 462 51 11
Fax 056 441 53 48
info@swissbeef.ch

Brugg, 10.01.2024

Per E-Mail an
Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
CH-3003 Bern
wbk.csec@parl.admin.ch
und lmr@blv.admin.ch

Verantwortlich: Thomas Jäggi
Sekretariat: Sabine Grob
Dokument: Swiss Beef 240105 Pa Iv Badertscher
Flugtransporte.docx

**22.424 PA. IV. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren.
Vorentwurf zur Änderung des Lebensmittelgesetzes und Erläuternder Bericht der WBK-N
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 6. Oktober 2023 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Swiss Beef CH ist die Vereinigung der Schweizer Qualitätsrindfleischproduzenten.

Swiss Beef CH erwartet mehr Nachhaltigkeit auch bei den Importen und setzt dabei auf Transparenz. In diesem Sinne unterstützt Swiss Beef CH die in der PA. IV. Badertscher geforderten Deklaration der Flugtransporte.

Angesichts der klima- und umweltpolitischen Bemühungen der Schweiz sind unnötige Flugtransporte von Lebensmitteln nicht tolerierbar. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen zumindest die Möglichkeit haben, die problematische Transportart zu erkennen. Nur mit Transparenz können die Konsumierenden ihre **Lebensmitteleinkäufe nachhaltiger gestalten**. Verglichen mit dem Gesamtkonsum mag es um kleine Mengen gehen. Aber der Flugtransport von Lebensmitteln ist mehrheitlich unnötig und hinterlässt einen unverhältnismässig grossen Umweltfussabdruck.

Die Deklarationspflicht ist eine **sanfte Massnahme**. Sie stärkt das Verantwortungsbewusstsein des Marktes und der Konsumierenden, ohne dass Import- oder Inverkehrbringungsverbote ausgesprochen werden. Mit diesem Transparenz-Ansatz bleiben die wenigen unerlässlichen Flugtransporte weiterhin möglich.

Befürchtungen, die Deklarationsvorschrift könnte mit dem **WTO-Recht** kollidieren, sind mehrfach unbegründet:

- **Niemand** wird durch die Kennzeichnung **diskriminiert**. Alle Herkunftsländer werden gleichbehandelt.
- Die Transportart wird **nicht verboten**, sondern lediglich transparent gemacht. Der Markt entscheidet weiterhin darüber, welche Produkte nachgefragt und gehandelt werden.
- Es existiert eine **internationale, wissenschaftsbasierte Wertvorstellung** über die hohe Umweltbelastung von mit Flugzeugen transportierten Lebensmitteln.
- Transparenz steht im Einklang mit der **Wirtschaftsfreiheit** und steigert den **fairen Wettbewerb**, wie es sich die WTO und die Schweizer Rechtsordnung vorstellen. Von der Transparenz profitieren auch die Importwaren, indem sie ethische Mehrwerte anpreisen können.
- Es existieren bereits **vergleichbare Deklarationspflichten**, die ebenfalls keine WTO-rechtlichen Konflikte auslösten (Eier, Kaninchenfleisch, Holz, etc.). Die betreffenden Märkte funktionieren.

Mit der Deklaration sind nur geringfügige **Aufwände** verbunden. Die **kantonale Kontrollstellen** sowie die Flughäfen prüfen die Lebensmittel schon heute hinsichtlich ihrer Güte und Herkunft. Ihr Mehraufwand wäre vernachlässigbar. Auch für die **Detailhändler** sind die Kosten tragbar: Erstens wird im Detailhandel

aus Marketinggründen teilweise schon freiwillig deklariert, zweitens kann der Detailhandel die Deklaration vermeiden, indem er Produkte ins Sortiment aufnimmt, die nicht per Flugzeug importiert wurden.

Für die **Konsumierenden** bietet die Transparenz nur Vorteile. Die Befürchtung, sie würden mit höheren Preisen konfrontiert, ist unbegründet. Denn Flugtransporte sind teuer und lohnen sich nur für hochpreisige Waren. Die Kosten für die Deklaration dürften sich dagegen im einstelligen Rappenbereich bewegen. Wer also sparen will, sollte sowieso auf Flugimporte verzichten.

Um mit einer möglichst geringen staatlichen Intervention einen **möglichst grossen Nutzen** zu erzielen, gilt es, die Deklaration insbesondere für Importe vorzusehen, die die Schweiz per Flugzeug erreichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Swiss Beef CH



Franz Hagenbuch
Präsident



Thomas Jäggi
Sekretär

Bern, 04.01.2024

Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative 22.424 «Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren»

Sehr geehrte Frau de Montmollin

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative [22.424](#) «Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren». Gerne möchten die SWISS RETAIL FEDERATION und VELEDES Ihnen die Argumente aus Sicht des Detailhandels auf das Geschäft darlegen.

SWISS RETAIL FEDERATION, der Schweizer Detailhandelsverband ohne die zwei Grossverteiler, repräsentiert insgesamt 58'000 Arbeitsplätze und 6'000 Geschäfte mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 23 Mia. Franken. VELEDES, der Schweizer Verband der selbstständigen Lebensmittel-Detaillisten, vertritt über 600 Verkaufsstellen, die über 1.3 Mia. Franken Umsatz pro Jahr generieren.

SWISS RETAIL FEDERATION und VELEDES sind sich der Wichtigkeit der Nachhaltigkeit bewusst und setzen sich innerhalb der Branche seit Jahren für hohe Branchenstandards und freiwillige Massnahmen für ein klimabewusstes Handeln ein. So verzichten mehrere Mitglieder bereits komplett auf Flugtransporte bei frischem Gemüse- und Obst. Die Erweiterung der bundesrätlichen Kompetenz zur Vorschreibung von weiteren Angaben wie der Transportart, insbesondere Flugtransporte, im Lebensmittelgesetz (LMG) lehnen die SWISS RETAIL FEDERATION und VELEDES jedoch dezidiert ab.

Wir begründen dies wie folgt:

Zweifelhafter ökologischer Effekt – die Kosten-Nutzen-Rechnung geht nicht auf

Der Gesamtanteil von frischen Produkten, die per Flugtransport importiert werden, ist in der Schweiz gering. Laut erläuterndem Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates machen sie schätzungsweise 2-3 Prozent aller Fleischimporte, 4 Prozent bei Fisch und weniger als 1 Prozent bei Früchten und Gemüse aus. Dazu kommt, dass die Transportart nicht das einzige Nachhaltigkeitskriterium bei der Bemessung der Umweltbelastung von Lebensmittel ist.

Lebensmittelimporte sind für die Schweiz notwendig und es ist bekannt, dass die Produktion und Herstellung von Lebensmittel weit höhere Emissionen verursachen als der Transport.¹ Es ist deshalb irreführend, anzunehmen, dass ein Produkt automatisch nachhaltig ist, nur weil es nicht per Flugzeug transportiert wurde. Der gewünschte Effekt auf die Kunden durch eine Deklaration des Flugtransportes ist deshalb potenziell täuschend, da im Umkehrschluss bei einer Nichtdeklaration davon ausgegangen wird, dass ein Produkt nachhaltig sei.

Die angrenzenden Länder und im speziellen die Europäische Union, kennen keine verpflichtende Deklaration von Flugimporten. Realistisch betrachtet ist aufgrund des kleinen Marktes Schweiz nicht davon auszugehen, dass internationale Hersteller die Deklaration und somit eine spezielle Paketierung nur für den «Schweizer Markt» aufbringen. Der beträchtliche Mehraufwand für die Deklaration und Kontrolle aller Frischprodukte wie Fisch, Fleisch, Früchte und Gemüse steht in keinem Verhältnis zum ohnehin zweifelhaften ökologischen Nutzen. Dieser Mehraufwand würde zu einer Abwälzung der Kosten auf die Kundenpreise führen - Detailhändler schätzen die Mehrkosten für die Umdeklarierung zwischen 5 und 20 Rappen pro Produkt. Damit würde sich ein durchschnittlicher Warenkorb massiv verteuern. Alternativ könnte die Deklarationspflicht durch eine Auslagerung der Verarbeitung in die europäischen Grenzregionen und einen Weitertransport via Schiene/Strasse umgangen werden. Insgesamt ist der ökologische Effekt der Deklaration fragwürdig und eine differenziertere Betrachtung ist erforderlich.

Kein Einfallstor für weitere Transportdeklarationen

Der Vorentwurf der Anpassung des LMG ist absichtlich offen formuliert und lässt dem Bundesrat durch die «Kann-Formulierung» einen zu grossen Handlungs- und Vollzugsraum. Die konkretisierte Umsetzung und die Auswahl der Transportarten soll per Verordnung beschlossen werden. Unter dem Deckmantel der Deklaration von Flugtransporten kann so ein Einfallstor für die Deklaration der Transportarten im Sinne einer Verringerung der Umweltauswirkungen in der gesamten Lebensmittelkette geschaffen werden. Dies würde zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand und Informationsüberfluss bei einem kleinen Nutzen führen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig anzumerken, dass die Schweiz, aufgrund ihrer Grösse einen sehr geringen Einfluss auf das Transportsystem innerhalb und ausserhalb der EU hat.

¹ Crippa, M., Solazzo, E., Guizzardi, D., Monforti-Ferrario, F., Tubiello, F. N., & Leip, A. J. N. F. (2021). Food systems are responsible for a third of global anthropogenic GHG emissions. *Nature Food*, 2(3), 198-209.

Kein Swiss-Finish

Die von der Schweiz eingegangenen Verpflichtung mit der WTO, namentlich die gleichwertige Behandlung von in- und ausländischen Produkten, wird durch eine unilaterale Schweizer Lösung verletzt. Denn es ist zweifelhaft, ob die Argumentation der Diskriminierung «zum Schutz erschöpfbarer Ressourcen» aufgrund der minimalen Auswirkungen einer Deklarationspflicht auf die Umwelt Bestand halten würde. Für die Schweiz noch relevanter ist, dass die Europäische Union keine Deklaration für Flugtransporte kennt. Gemäss Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) ist die Schweiz verpflichtet, technische Vorschriften wie eine Flugtransport Deklaration mit denjenigen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz anzupassen. Im Bereich Lebensmittel ist dies, wie aus dem erläuternden Bericht der WBK-N klar hervorgeht, die Europäische Union. Auch hier stellt sich die Frage, ob eine Argumentation im Namen des Klimaschutzes ausreicht, um das THG zu umgehen. Schlussendlich ist die Schweiz zu klein, um ausländische Produzenten und Grosshändler dazu zu zwingen, ihre Deklaration anzupassen – ohne damit einhergehende Preiserhöhung sowieso. Ein "Swiss-Finish" in Form einer Flugtransport oder generellen Transportart-Deklaration ist daher vehement abzulehnen.

Schweizer Produkte und freiwillige Massnahmen

Die Reduktion von Transportemissionen sollte in erster Linie Sache der Unternehmen sein. Verpflichtende Deklarationen wären in diesem Zusammenhang nicht zielführend, da sie unnötige administrative und finanzielle Ressourcen binden würden, die für effektivere Lösungen eingesetzt werden könnten. Zudem verschieben sich die Trends ohnehin weg von Flugtransporten: Zunehmend verzichten Detailhändler auf entsprechende Transporte von Frischobst und -gemüse. Darüber hinaus haben die Kunden bereits die Möglichkeit, auf Schweizer oder regionale Produkte zurückzugreifen.

Aus diesen Gründen lehnen die SWISS RETAIL FEDERATION und VELEDES die vorliegende Gesetzesanpassung klar ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüssen



Dagmar Jenni
Direktorin
SWISS RETAIL FEDERATION

SWISS RETAIL
FEDERATION



Marcel Mautz
Präsident
VELEDES

 **VELEDES**



Kommission für Wirtschaft, Bildung- und Kultur
Des Nationalrates
3003 Bern

Via Email: lmr@blv.admin.ch

Bern, 5.01.2023 - Sohm

Stellungnahme zur Vernehmlassung «22.424 n Pa. Iv. Badertscher Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne erlauben wir uns nachfolgend eine Stellungnahme zu den Vorschlägen der «Parlamentarischen Initiative 22.424» bezüglich der Auswirkungen auf unsere Mitglieder.
Besten Dank für die Möglichkeit dazu.

Zu SWISSCOFEL

SWISSCOFEL ist der Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels sowie der Hersteller küchenfertiger Schnittsalate. Die in unserem Verband organisierten Unternehmen sind verantwortlich für rund 85% der Schweizer Marktversorgung mit diesen Produkten. Unsere Mitglieder repräsentieren zudem sämtliche Stufen des Handels, namentlich den Grosshandel, den Importhandel, den Verteilhandel und den Detailhandel. Rund 50% der in der Schweiz konsumierten Früchte und Gemüse stammen aus dem Inland und 50% werden importiert.

Zur Vorlage

Unsere Mitglieder (darunter Migros & Coop, Volg, Spar sowie deren Vorlieferanten) deklarieren bereits heute konsequent den Transport bei allen Produkten, welche per Flugzeug importiert werden oder verzichten explizit auf das Angebot.

Es werden seit vielen Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um die Flugtransporte für Produkte aus Übersee wann immer möglich auf ein Minimum zu reduzieren (hoch verderbliche Produkte wie essreife exotische Früchte, Pilze, Kräuter und weitere Produkte).

Die Vorschläge der parlamentarischen Initiative beziehen sich also auf eine längst vorhandene Praxis und sind – vor diesem Hintergrund – nicht nötig.

SWISSCOFEL lehnt die gesetzliche Verankerung einer Deklaration der Transportart generell ab

Dies aus den nachstehenden Gründen:

- 1. Das Transportmittel ist nicht matchentscheidend:** importierte Lebensmittel müssen mit einem Transportmittel (LKW, Schiff, Bahn, Flug) in die Schweiz gelangen. Aus der Wahl des Transportmittels allein einen Rückschluss auf die Umweltbelastung ziehen zu wollen, ist jedoch falsch, denn die Produktionsart- und Gewinnung der Produkte hat teilweise deutlich stärkere Einflüsse auf die Umweltbelastung als der Transport.
- 2. Unilaterale Schweizer Lösung erhöht die Produktkosten:** europäische oder weltweite Lieferanten werden für den kleinen Schweizer Markt kaum eine separate Lösung etablieren wollen oder können. Eine Forcierung per Gesetz wird zu Mehrkosten führen, die der Schweizer Import- und Detailhandel und letztlich die Konsumierenden tragen werden.
- 3. Die Gesetzesanpassung lässt Fragen offen / ist nicht komplett:** Gemäss dem erläuternden Bericht sollen Flugwaren, die via Europa eingeflogen und dann meist via Strassentransport in die Schweiz gelangen, von der Deklarationspflicht ausgenommen sein. Dies führt zu Fehlanreizen, indem die Möglichkeit geschaffen wird, die Waren ausschliesslich über Europa zu beziehen und dort auch Wertschöpfung im Sinne der Lagerung, Reifung und Konfektionierung in die EU abzugeben, um die Deklarationspflicht zu umgehen. Weiter soll dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben werden, die Deklaration von weiteren Transportmitteln ebenfalls obligatorisch zu machen. Dies entspricht weder dem Ansinnen des Vorstosses noch einem Konsumentenbedürfnis. Zudem kommt in diesem Fall der obenstehende Punkt 1 noch stärker zum Tragen.
- 4. Die freiwilligen Deklarationen funktionieren:** Im Bericht werden die freiwilligen Massnahmen der Deklaration des Detailhandels erwähnt. Im Bereich der frischen Früchte- und Gemüse dürfte schätzungsweise über 90 % der eingeflogenen Waren im Detailhandel bereits heute umfassend und in jedem Fall deklariert sein. Die restlichen 10 % der Detailhändler in der Schweiz werden entweder auf oben beschriebene Möglichkeit gemäss Punkt 3 ausweichen oder sonst darauf verzichten, da deren Möglichkeiten aufgrund der kleinen Volumina stark eingeschränkt sind.

Unser Verband ist klar der Meinung, dass die Bemühungen, die heute auf freiwilliger Basis unternommen werden, bereits mehr als genügend sind, um dem Thema der Flugtransporte umfassend gerecht zu werden.

Aus diesem Grund lehnen wir die vorliegende Gesetzesanpassung ab.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Direktor Christian Sohm wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SWISSCOFEL



Martin Farner
Präsident



Christian Sohm
Direktor

Conseil National
Commission de la science, de
l'éducation et de la culture
3001 Bern

Lausanne, le 22 janvier 2024

22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren

Monsieur le Président de la CSEC-N,

Après lecture des documents mis à disposition, l'organisation paysanne Uniterre soutient sans réserve la proposition de modification de la Loi sur les denrées alimentaires.

Nous estimons que c'est un pas qui va dans la bonne direction, et nous saluons la position de la Commission, qui reconnaît que la seule bonne volonté des grands distributeurs ne suffira pas à faire face aux défis climatiques et environnementaux qui se dressent devant nous.

Nous saluons également le fait que la Suisse, avec cette nouvelle disposition, fasse œuvre de pionnière dans ce domaine au niveau européen.

Par ailleurs, nous estimons que l'obligation de déclaration du mode de transport devrait être étendu à l'ensemble des denrées alimentaires, pas seulement les denrées fraîches citées dans le rapport, mais il faudrait toutefois plus d'informations sur les tonnages et leur mode de transport : qu'en est-il par exemple de la viande congelée, des fruits transformés (séchés, ou en jus concentré), des fruits à coques, de certaines céréales ?

En conclusion, toute disposition permettant de favoriser, de façon directe ou indirecte, la production et la consommation locales doit être encouragée et mise en œuvre rapidement.

En vous remerciant pour cette consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de nos meilleures salutations.

Maurus Gerber, président



Elektronisch an:
lmr@blv.admin.ch

Bern, 8. Januar 2024

**Stellungnahme zur Vernehmlassung bezüglich der parlamentarischen Initiative
«Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren» (Vernehmlassung 2023/70)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung bezüglich der parlamentarischen Initiative
«Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren».

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stéphanie Penher

Geschäftsführerin
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Stellungnahme

Der VCS Verkehrs-Club der Schweiz begrüsst den Willen, die Deklaration von Flugtransporten auf den Etiketten von unverarbeiteten Lebensmitteln gesetzlich zu verankern. Wie im Erläuternden Bericht erwähnt, müssen dringend Massnahmen ergriffen werden, um die Klimaziele der Schweiz zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist die Verbesserung der Transparenz des ökologischen Fussabdrucks von Konsumprodukten ein wichtiges Instrument, um KonsumentInnen dazu zu bewegen, nachhaltiger einzukaufen, und ProduzentInnen und EinzelhändlerInnen dazu zu animieren, ihre Angebote anzupassen.

Allerdings beschränken sich unsere täglichen Einkäufe nicht auf unverarbeitete Lebensmittel. Ausserdem führt die Deklaration von Flugtransporten zwar zu mehr Transparenz, sie reicht aber nicht aus, um die KonsumentInnen umfassend über den ökologischen Fussabdruck von Konsumprodukten zu informieren. Aus diesen Gründen fordern wir, die Vorschläge der parlamentarischen Initiative und der WBK-N wie folgt zu verschärfen:

- Deklaration des vollständigen ökologischen Fussabdrucks
Die Deklaration des vollständigen ökologischen Fussabdrucks, der mit einem einheitlichen System für alle Produkte berechnet wird, wäre viel transparenter und effizienter. Eine solche Deklaration würde einerseits den KonsumentInnen die Möglichkeit geben, die nachhaltigsten Produkte leichter zu identifizieren, und andererseits das von einigen ProduzentInnen und EinzelhändlerInnen praktizierte Greenwashing verhindern.
- Deklaration auf allen Konsumprodukten
Der Flugtransport betrifft auch andere Konsumprodukte, wie z. B. elektronische Geräte oder Kleidung. Die Wahl dieses Transportmittels für nicht verderbliche Produkte belastet das Klima unnötig (vgl. Bericht im Auftrag des BAFU «Deklarationspflicht "Flugtransporte": Abschätzung Umweltauswirkung und Kosten», Seite viii). Daher sollte der ökologische Fussabdruck auf allen Konsumprodukten angegeben werden, um Anreize für ein nachhaltigeres Konsum- und Produktionsverhalten zu schaffen.

Da das Lebensmittelgesetz derzeit nicht alle Konsumprodukte umfasst, würden die oben vorgeschlagenen Anpassungen entweder eine Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einen neuen Gesetzesentwurf erfordern, in dem die Angabe des ökologischen Fussabdrucks aller Konsumprodukte verankert wird.

Falls die oben genannten Vorschläge abgelehnt werden, fordern wir, dass die folgenden Punkte bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung berücksichtigt werden:

- Deklarationspflicht von Flugtransporten auch in der Verordnung verankern
Obwohl Artikel 13 des Lebensmittelgesetzes nicht verbindlich ist, erwarten wir, dass die Forderung der parlamentarischen Initiative in der entsprechenden Verordnung umgesetzt wird.
- Deklaration von Flugtransporten, auch wenn das Produkt auf dem Landweg in die Schweiz gelangt
Die Formulierung von Artikel 13 bietet die Möglichkeit, den Flugzeugtransport zu deklarieren, wenn die Produkte auf dem Luftweg in die EU gelangt sind und dann auf der Straße oder Schiene in die Schweiz transportiert werden. Laut dem Erläuternden Bericht will die WBK-N jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Wir kritisieren diese Haltung. Ein solcher Verzicht würde

das Ziel der parlamentarischen Initiative erheblich schwächen. Dieses ist aber bereits selbst nur ein kleiner Schritt in Richtung einer vollständigen Transparenz des ökologischen Fussabdrucks von Lebensmitteln. Es ist deshalb zentral, Flugtransporte zu deklarieren, auch wenn das Produkt am Schluss der Transportkette auf dem Landweg in die Schweiz gelangt.

- Bessere Sichtbarkeit der Deklaration des Flugtransports mit einem Symbol auf den Etiketten
Der Flugtransport muss so angegeben werden, dass diese Information für alle KonsumentInnen leicht sichtbar und verständlich ist. Laut dem Erläuternden Bericht muss die obligatorische Deklaration schriftlich erfolgen. Die Grösse der Schrift auf den Etiketten macht es jedoch nicht immer leicht, die Informationen zu lesen. Daher sollte die schriftliche Deklaration durch das Symbol eines Flugzeugs ergänzt werden, um eine gute Sichtbarkeit der Flugtransporte zu gewährleisten.



Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur
3003 Bern / per Email an: lmr@blv.ch

Bern, Januar 2024

Vernehmlassung des Parlaments: 22.424 n Pa. Iv. Badertscher. Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren. Stellungnahme des VSGP

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative «Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren».

Der VSGP begrüsst Massnahmen für mehr Transparenz auf dem Markt. Schweizer Gemüse muss keine langen Transportwege zurücklegen, weist kurze und übersichtliche Lieferketten aus und wird nach dem hohen Schweizer Standard produziert. Die vorgeschlagene Massnahme kann ökologische Unterschiede zwischen Schweizer Gemüse und über einen Flugtransport importierte Ware aufzeigen.

Der Vorschlag zur Umsetzung gemäss dem erläuternden Bericht, nach welchem die Deklarationspflicht nur für Produkte gelten soll, welche direkt in die Schweiz geflogen werden, ist inkonsequent und setzt falsche Anreize. Demnach wird es attraktiver, die Ware über Umwege in die Schweiz zu holen und damit einen Teil der Wertschöpfung, wie die Lagerung, ins Ausland zu verschieben. Zudem wäre mit dieser Lösung dem Anspruch an die Transparenz gegenüber den KonsumentInnen nicht Genüge getan.

Die vorgeschlagenen Produktgruppen decken nicht alle unverarbeiteten Frischprodukte (Pilze, Kräuter etc.) ab und es bleibt unklar bis zu welchem Grad ein Produkt als unverarbeitet gilt. Die Deklarationspflicht soll auf unverarbeitete Frischprodukte beschränkt werden, da es sich bei diesen um Konsumentenprodukte handelt. Diese Logik sollte aber auch auf leicht verarbeitete Frischprodukte, wie beispielsweise gehackte Kräuter angewendet werden.



Der VSGP unterstützt das Anliegen der Parlamentarischen Initiative, kann die vorgeschlagene Umsetzung allerdings nicht befürworten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Werner Salzmann
Präsident

Matija Nuic
Direktor



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Martin Brunner
Kantonschemiker
Kantonales Labor Zürich
Fehrenstrasse 15
8032 Zürich

Per E-Mail an:

lmr@blv.admin.ch

EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen (BLV)
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Zürich, 13.12.2023

**Vernehmlassung Parlamentarische Initiative Flugtransporte bei Lebensmitteln
deklarieren:
Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)**

Sehr geehrter Herr Nationalrat Fivaz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 06.10.2023 hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats zur Stellungnahme zur «Vernehmlassung Parlamentarische Initiative Flugtransport bei Lebensmitteln deklarieren» eingeladen.

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) dankt für die Gelegenheit zur Parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Christine Badertscher und der vorgeschlagenen Umsetzung Stellung zu nehmen und äussert sich dazu wie folgt:

Grundsätzlich unterstützt der VKCS Bestrebungen zur Schaffung von nachhaltigen Lieferketten im Bereich der Lebensmittel. Allerdings erachten wir die vorgeschlagenen Vorschriften zur Deklaration von "Flugware" nicht als zielführend. Neben dem hohen Täuschungspotential befürchten wir fehlende Wirkung aber hohe Kosten für die Kantone und die Konsumentinnen und Konsumenten. Folgende Punkte lassen uns zu diesem Schluss kommen:

Definition Flugware

Gemäss dem erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates sollen nicht nur Waren deklariert werden müssen, die direkt in die Schweiz eingeflogen werden, sondern auch Waren, die per Flugzeug in ein Drittland und von dort mit einem anderen Transportmittel in die Schweiz gebracht werden. Dies wäre zwar konsequent, aber für die Betriebe kaum umsetzbar und für die amtlichen Vollzugsbehörden nicht kontrollierbar.

Sofern man die Deklaration – wie in dem von der Kommission zitierten Bericht "Deklarationspflicht «Flugtransporte»: Abschätzung Umweltauswirkung und Kosten" vorgeschlagen – auf Lebensmittel beschränkt, die mit dem Flugzeug direkt in die Schweiz eingeflogen wurden, so ist zu erwarten, dass "Flugware" in Zukunft über einen nahegelegenen Flughafen im Ausland und anschliessenden per LKW-Transport in die Schweiz gelangen wird. Dies hätte neben der Unwirksamkeit der Massnahme für den Klimaschutz auch wirtschaftliche Auswirkungen auf die Flughäfen in Zürich und Genf.

Zudem würden durch die neuen Vorschriften und die daraus folgenden Anpassungen der Warenflüsse die Konsumentinnen und Konsumenten über den wahren Sachverhalt betreffend Transportmittel getäuscht.

Gleiches gilt für Waren, die auf einer vorgelagerten Etappe des Transportes (zum Beispiel innerhalb des Produktionslandes vom Ort der Produktion bis zum Verladen in ein anderes Transportmittel) per Flugzeug befördert wurden. Auch bei solchen Waren wäre gemäss Vorlage keine Deklaration gefordert.

Von der Deklarationspflicht betroffene Waren

Die Einschränkung der vorgeschlagenen Deklarationspflicht auf Fleisch, Früchte, Gemüse und Fisch ist fragwürdig, da auch andere Lebensmittel als die für die Deklarationspflicht vorgesehenen per Flugzeug in die Schweiz transportiert werden, wenn auch aufgrund der hohen Kosten in kleineren Mengen. Für solche Lebensmittel macht diese Art des Transportes noch weniger Sinn als bei einigen Produkten, die aufgrund der Verderblichkeit kaum auf anderem Weg – oder dann nur mit hohem Aufwand an Kühlung oder anderer Konservierung – in die Schweiz transportiert werden können. Auch hier würden die Konsumentinnen und Konsumenten durch die fehlende, weil nicht geforderte Deklaration getäuscht. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eine Kennzeichnungspflicht bei frischen Lebensmitteln nicht darüber hinwegtäuscht, dass andere Waren wie zum Beispiel neue Kleider ebenfalls und völlig unsinnigerweise per Flugzeug in die Schweiz kommen.

Nicht vereinbar der Zweckbestimmung Täuschungsschutz

Mit Einführung einer neuen Vorschrift zur Deklaration von Flugware, wie sie im erläuternden Bericht von der Kommission vorgeschlagen wird, entsteht ein erhebliches Täuschungspotential für die Konsumentinnen und Konsumenten, da bei allen Waren, auf denen ein solcher Hinweis fehlt, davon auszugehen ist, dass diese Waren nicht mit dem Flugzeug transportiert wurden. Damit würde das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände mit einer neu eingeführten Vorschrift eine seiner Zweckbestimmungen, nämlich den Täuschungsschutz, selbst untergraben.

Konsequenzen einer vollumfänglichen Deklarationspflicht

Eine umfassendere Vorschrift zur Deklaration von Flugtransporten für alle Waren kommt allerdings aufgrund der Komplexität und Variabilität der Lieferketten und den dadurch entstehenden Aufwendungen für Rückverfolgbarkeit und Dokumentation auf Seiten des Handels kaum in Frage. Dieser Aufwand würde sich im Übrigen nicht nur auf Flugware, sondern auf alle Warensendungen niederschlagen, weil die Kontrollorgane auch Nachweise einfordern müssten, welche belegen, dass die Waren zurecht nicht als Flugware gekennzeichnet sind.

Die vorgeschlagenen Deklarationsbestimmungen hätten zudem erhebliche Auswirkungen auf die Warenkosten. Tatsächlich würde die Schweizer Unternehmen, welche die Konformität der Produkte und insbesondere dieser Deklaration sicherstellen müssten, ein erheblicher Mehraufwand treffen.

Der enorme Preisanstieg führte zu einer Diskriminierung von Importware, welche dann von den Handelspartnern mit Sicherheit als ungerechtfertigt empfunden würde.

Höhere Gesundheitsrisiken

Eine Deklarationspflicht könnte auch höhere Gesundheitsrisiken mit sich bringen: Um die Deklaration des Transportes per Flugzeug zu vermeiden, würden längere Transportwege per Lastwagen oder Schiff bevorzugt. Bei leicht verderblichen Produkten können ungeeignete oder sogar nur zeitlich verlängerte Transportbedingungen ein Gesundheitsrisiko für die Konsumentinnen und Konsumenten darstellen. Es besteht zudem die Gefahr, dass Transportbehälter oder Lebensmittel (illegal) zur Erhöhung der Haltbarkeit behandelt werden.

Äquivalenz mit der EU-Gesetzgebung gefährdet

Die vorgeschlagene neue Deklarationsvorschrift für Lebensmittel führt dazu, dass die vom Bundesrat angestrebte Äquivalenz der lebensmittelrechtlichen Anforderungen mit der Europäischen Union (EU) gefährdet ist und sowohl der freie Lebensmittelhandel mit der EU als auch künftige Verhandlungen über ein Lebensmittelabkommen erschwert werden. Dieses Risiko wird durch eine allfällig erhoffte Wirkung der neuen Regelung nicht aufgewogen.

Folgekosten einer solchen Deklarationspflicht

Die von der Kommission abgeschätzten Kosten für die Kontrollen dieser neuen Deklarationspflicht erachten wir als bedeutend zu tief. Die stark vereinfachte Darstellung im Bericht der Kommission, dass "dabei lediglich die Lieferdokumentation überprüft werden muss" vernachlässigt, dass insbesondere die Glaubhaftigkeit und die Tatsächlichkeit der vorgelegten Lieferdokumentation überprüft werden muss. Zudem muss vorwiegend die Transportart jener Produkte kontrolliert werden, welche nicht als "Flugware" gekennzeichnet sind. Die der Kostenabschätzung zu Grunde liegende Annahme von 1'400 Kontrollen in der ganzen Schweiz pro Jahr ist unrealistisch tief. Auch wenn ein risikobasierter Ansatz für diese Kontrollen möglich ist, so liegt die Menge der zu kontrollierenden Ware weit über jener, die als "Flugware" gekennzeichnet wird und die durch die Kantone zu tragenden Kosten für diese zusätzlichen Kontrollen in den Betrieben werden bedeutend höher sein als die geschätzten 100'000 bis 200'000 Franken pro Jahr.

Freiwillige Kennzeichnung

Ein Grossverteiler auf dem Schweizer Markt wirbt auf seiner Website mit dem Slogan "gesagt, getan" – "Flugverbot für frisches Gemüse, Früchte und Kräuter". Er setzt sich damit von anderen Mitbewerbern ab und nutzt in einer Partnerschaft mit dem WWF die Möglichkeit, einen Mehrwert seiner Produkte für die Konsumentinnen und Konsumenten auszuloben. Wir erachten diese Art von freiwilliger Deklaration und konsequentem Handeln aus den oben genannten Gründen als effektivere und zielführendere Variante als die von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats vorgeschlagene verbindliche Deklarationspflicht im Lebensmittelgesetz.

Fazit

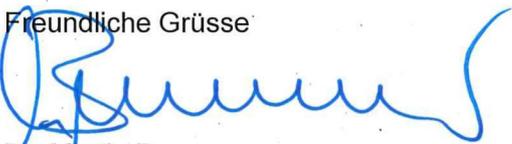
Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz spricht sich gegen eine Anpassung von Art. 13 LMG aus, weil

- Der Bundesrat einerseits bereits mit der bestehenden Regelung in Art. 13 die Möglichkeit hätte, eine Kennzeichnungspflicht für mit dem Flugzeug transportierte Waren einzuführen.
- und andererseits eine entsprechende Regelung für einen wirksamen Klimaschutz nicht zielführend ist.

Zudem wird der Lebensmittelbranche mit der Einführung von Kennzeichnungsvorschriften die Gelegenheit genommen, sich durch einen freiwilligen Verzicht auf Flugware von Mitbewerbern abzuheben, wie dies aktuell im Handel zu beobachten ist. Wir sind darum der Ansicht, dass es in diesem Bereich keiner zusätzliche Regulierung bedarf.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Argumente danken wir bestens.

Freundliche Grüsse



Dr. Martin Brunner
Kantonschemiker
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Kopie: per E-mail an: Mitglieder des VKCS



Parlamentarische Initiative Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren

Stellungnahme WWF Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur *Parlamentarische Initiative Flugtransporte bei Lebensmitteln deklarieren*.

Die WBK schlägt vor, die Liste der besonderen Kennzeichnungen von Lebensmitteln im Lebensmittelgesetz LMG so zu ergänzen, dass deren Transportart, insbesondere Flugtransporte, deklariert werden sollen. Dies soll insbesondere Flugtransporte von Frischprodukten wie Fleisch, Fisch, Früchte und Gemüse umfassen. Die Kommission möchte mit ihrem Gesetzesentwurf zur Einhaltung der Klimaziele beitragen, zu welchen sich die Schweiz mit dem Pariser Klimaabkommen verpflichtet hat. Dank der Deklaration von Flug- und anderen Transporten erwartet die WBK einen positiven Effekt auf die CO₂-Bilanz der in der Schweiz konsumierten Produkte.

Der WWF Schweiz begrüsst diese Überlegungen im Grundsatz.

Der WWF Schweiz unterstützt die Erweiterung der Kennzeichnungen von Lebensmitteln gemäss dem LMG, um Flugtransporte transparenter zu machen. Diese Kennzeichnung ist wichtig, da viele Konsument:innen eine umweltbewusstere Ernährung anstreben, die den Verzicht auf Luftfrachtwaren einschliesst.

Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass die Bevölkerung auch über den Einfluss der Flugemissionen von Lebensmitteln auf die Umwelt sensibilisiert werden muss. Es bedarf ausserdem einer Klärung, wie die Kennzeichnung für Produkte erfolgen soll, die zwar über europäische Flughäfen eintreffen, jedoch auf dem Landweg in die Schweiz importiert werden.

Es ist wichtig anzumerken, dass diese Kennzeichnung nur eine von vielen zu berücksichtigenden Komponenten ist. Neben dem Transportweg sind auch die Herstellungsbedingungen, wie der Einsatz von Pestiziden, der Betrieb von fossil beheizten Gewächshäusern, die Verwendung von Futtermitteln und die Fangmethoden, wichtige Indikatoren für die Umweltwirkung. Daher sollte die Wirkung einer Kennzeichnung von Luftfrachtwaren nicht überbewertet werden. Die alleinige Verantwortung kann und sollte nicht ausschliesslich den Konsument:innen übertragen werden.

Zusätzlich muss bedacht werden, dass die Kennzeichnung nicht irrtümlich den Flugtransport als Qualitätsmerkmal etabliert. Vor der Umsetzung oder parallel zur Massnahme ist es daher entscheidend, eine Überprüfung durchzuführen oder eine Aufklärungskampagne zu initiieren.